

geb. 30.4.97. Potsdam

Darlehnsakte

~~227~~
L 227a

Lehmann, Erich ^{ma.}
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: L 227a

Reg. Nr. 2387

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <u>14. I. 1959</u> ✓ nach § 38 BRÜG	<u>80.109,72</u> ✓	—	<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>31/32</u> ✓ d. BeschAkte
2					Bl. Nr. d. BeschAkte
3					Bl. Nr. d. BeschAkte
4					Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRÜG:				
1	<u>Darlehen</u> ✓ mit Auszahlungsanordnung vom <u>20. I. 1955</u> ✓	—	<u>5.000,-</u> ✓	<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>16</u> d. <u>D-Akte</u> ✓
2	<u>Darlehen</u> ✓ mit Auszahlungsanordnung vom <u>27. IX. 1955</u> ✓	—	<u>5.000,-</u> ✓	<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>28A</u> d. <u>D-Akte</u> ✓
3	<u>Darlehen</u> ✓ mit Auszahlungsanordnung vom <u>11. V. 1956</u> ✓	—	<u>10.000,-</u> ✓	<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>41</u> d. <u>D-Akte</u> ✓
4	<u>Darlehen</u> ✓ mit Auszahlungsanordnung vom <u>5. III. 1957</u> ✓	—	<u>20.000,-</u> ✓	<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>62</u> d. <u>D-Akte</u> ✓
5	<u>Erfüllungszahlung</u> § 32/3 ✓ mit Auszahlungsanordnung vom <u>4. XI. 1959</u> ✓	—	<u>54,86</u> ✓	<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>43</u> d. <u>D-Akte</u> ✓
6	<u>Vorauszahlung</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>21. Mai 1962</u>	—	<u>20.027,43</u>	<u>Küning</u>	Bl. Nr. <u>57</u> d. <u>D-Akte</u>
7	<u>Erfüllung</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>23. 2. 1965</u>	<u>zur. 60.082,29</u> ✓	<u>22.5.82</u>		Bl. Nr. <u>68</u> d. <u>D-Akte</u>
8	mit Auszahlungsanordnung vom	<u>20.027,43</u> <u>= 80.109,72</u> ✓		<u>Jöenou</u>	Bl. Nr. <u>68</u> d. <u>D-Akte</u>
		<u>Sonderablage</u>		<u>Bl. 4/3 65.</u>	Bl. Nr. <u>68</u> d. <u>Akte</u>

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 11, den 19. April 1963
 4424. App. Appelhaus 5
 44
 23.11.21
 31

Geschäfts-Nr. z 27 063

Hamburg 11, den 19. April 1963
 App. Appelhaus 5 Bö
 Fernsprecher: 36 11 21)
 Behördennetz: 31) App. 831

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Dort. Az.: L 227a - BV 414 -

Harvestehuder Weg 14

Betreff: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch
den Öffentlichen Vormund im Staate Israel (Ad-
ministrator General), Haim Kadmon.

Der Öffentliche Vormund im Staate Israel hat folgende
Positionen angemeldet:

- a) Lehmann, Erich, Finnern, Ger. Vollz. RM 21.373, --
Potsdam, 20.9.41
- b) Lehmann, Erich, RM 14.199, lo Hauptz. Ericus, Hbg.
15.2.44

Aus den hier vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß
ein Rückerstattungsverfahren wegen des Umzugsgutes des
Geschädigten Erich Lehmann, Irene Lehmann u. Anni Susi
Lehmann
unter den Geschäftsnummern 7 5 WiS 231/53 d. Hans. OLG-5. Ziv. S.
2 WiK 423/52 und dem dortigen Aktenzeichen
L 227a - BV 414 - stattgefunden hat.

Durch den ~~XXXXXXXXXX~~ Vergleich vom 22.11.1955
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~ ist das Verfahren abgeschlossen worden.

Das Wiedergutmachungsamt kann an Hand seiner Unterlagen
nicht feststellen, ob auch die ^{o.B.} Positionen
den zuerkannten Anspruch ~~XXXXXXXXXX~~ betreffen. Es wird
deshalb höflich gebeten, eine entsprechende Prüfung dort
vorzunehmen und dem Amt das Ergebnis in 2facher Aus-
fertigung mitzuteilen.

Im Auftrage:
[Signature]
Justizsekretär (Vib)

Bitte wenden!

Lehmann, Brook RM. 44, 199, 10 am 15.2.44 One Sample (Lehmann 1947)

Ch. 9-13

2/9.

- 1) 2/9. 0.05.
- 2) 2. d. d. x.

7A

1985. 5. 13/5.

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5608 - WGA-Erm. - BV 41/4112

Hamburg, den ^{13.} Mai 1963
Mö./Lü.
App. 43

V f g .

Geschrieben	19.5.63/Wa.
Gesamt	11.
Abgesandt	14. Mai 1963

2 x für

1. An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 11

Zippelhaus 5

(mit 1 begl. Durchschrift)
und 1 für Akte L 227 a)

Betr.: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch
den Öffentlichen Vormund im Staate Israel (Ad-
ministrators General), Haim Kadmon;
hier: Geschädigter: Erich Lehmann, früher Potsdam

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.4.1963 - Az.: Z 27 063

Die im o.a. Schreiben unter Pos. a) und b) bezeichneten Be-
träge betreffen, wie sich aus der hier vorliegenden Verstei-
gerungsabrechnung ergibt, mit Sicherheit den Geschädigten
des dort abgeschlossenen Verfahrens 5 Wis 231/53 - 2 Wik 423/52 -

Nach meinen Unterlagen wurde für das versteigerte Umzugsgut
des Obengenannten ein Gesamt-Bruttoerlös in Höhe von RM 29.656,40
erzielt. Der Nettoerlös hat RM 25.806,-- betragen und wurde wie
folgt auf das Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank in
Hamburg unter dem Gestapo-Az.: II B 2 - 2166/41 - eingezahlt:

von dem Gerichtsvollzieher Finnern RM 21.373,-- (Pos. a)
von der Sozialverwaltung RM 4.433,--
insgesamt RM 25.806,--.

Von diesen eingezahlten Nettoerlösen hat die Gestapo Hamburg +/
RM 14.199,10 (Pos. b) an die Hauptzollkasse Ericus wegen
Verstoßes gegen das damalige Devisengesetz weitergeleitet.

2. Z.d.A. - WGA-Erm. -
1 Durchschr. für Akte L 227 a

Im Auftrag

(Friedert)
Oberregierungsrat

+/ gem. Bl. 22 in fapagsip II

14. Mai 1963
13/5.
13/5.63

Gerichtsvollzieher

Geschäftsnummer:

43 V.R. 105 1941

Hamburg, den 27. August 1941
28. August 1941

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei -
staatspolizeileitstelle - Hamburg -
1/Sa. Reich Lehmann - Tel. Nr. 17 1 0

L 227²

Leitakte

Bl. 1 - 22

Verfahrensakte

Unterakte 1

Bl. 26A - 274

Mahnungs-gut

Unterakte 2

" 30A - 302

Ordnungsbefehle

Unterakte 1

" 60A - 606

Briefmarken

Darlehnsakte *Bl. 1-*

... und ... versteigert; der Meistbietend
wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet
für den etwaigen Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen
Anspruch.

5. Der Meistbietende hat ein Kavelingsgeld in Höhe von 15%
des Aufpreises zu zahlen.

Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Finnern.

Gerichtsvollzieher

Geschäftsnummer:

43 V.R. 105 1941

Hamburg, den 27. August 1941
28. August 1941

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei -
staatspolizeileitstelle - Hamburg -
i/Sa. Erich Lehmann - Tgb. Nr. II b 2 2165/41 -

ist auf heute Termin zur öffentlichen freiwilligen Versteigerung
in den Versteigerungshallen der Gerichtsvollzieherei, Breitenbahn 56
anberaumt.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Veröffentlichung im hiesigen "Hamburger Fremdenblatt", "Hamburger Anzeiger", in den Hamburger-Tageblatt öffentlich bekannt gemacht worden.

Nachdem sich eine Anzahl kauflustiger Personen eingefunden hatte, wurden diesen eröffnet:

1. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden freiwillig verkauft.
2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreimaliger Aufruf voraus.
3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlage gegen bare Zahlung.
4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die betreffende Sache anderweitig versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen, er haftet für den etwaigen Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
5. Der Meistbietende hat ein Kavelingsgeld in Höhe von 15% des Kaufpreises zu zahlen.

Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meist gebot	Kav. Geld	Kredit
1	1 Liftvan	Prieg	40.--	6.--	
2	1 "	"	40.--	6.--	
3	1 "	"	40.--	6.--	
4	1 "	"	40.--	6.--	
5	2 Schreibgeschirre	Richter	2.--	-.30	
6	1 " m.Briefständer	Heiden	9.50	1.40	
7	7 Messingteile	Schröder 5.	7.50	1.10	
8	1 " Rauchservice	Schick	4.--	-.60	
9	2 Porzellanvasen, 2. Schalen (KPM)	Behuke	3.--	--45	
10	9 " vasen u. -Schalen	Grabbke	9.--	1.35	
11	1 Partie Glasvasen u. Schalen	Keisner	21.--	3.15	
12	1 Wandspiegel	Theis	3.--	-.45	
13	1 3flamm.Gasherd (Junkers- & Ruh)	Fendrow	35.--	5.25	
14	2 Porzellanvasen KPM.	Keissner	9.--	1.35	
15	2 Figuren Meissen	Trinol	10.--	1.50	
16	1 Porzellanvasen, 1 Glasvase	Reher	11.50	1.70	
17	3 Vasen	Albrecht	41.--	6.15	
Übertrag:			325.50	46.75	

red.

	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meist- gebot	Kav. Geld	Bemerkungen
		Übertrag:	325.50	48.75	
18	3 Vasen, 1 Figur	Allerding	13.--	1.95	
19	div. T. Nippes u. Schalen	Schröder II	6.--	-.90	
20	4 Keramikvasen	Schröder II	1.--	-.15	
21	div. Keramikvasen u. Schalen	Oriol	2.--	-.30	
22	1 Wandspiegel	Theis	-.50	-.15	
23	2 "	Theis	2.--	-.30	
24	4 Deckenbeleuchtungen	Grabner	2.--	-.30	
	2 "	do.	3.--	-.45	
26	1 Tischlampe mit Schirm	Meissner	28.--	4.20	
27	do.	Schröder II	3.--	-.45	
28	do.	do.	8.--	1.20	
29	1 Schreibtischlampe	Richter	6.--	-.90	
30	8 Wandbeleuchtungen	Orth	5.80	-.85	
31	2 Deckenbeleuchtungen	Kron	2.40	-.35	
32	1 Nachtlampe, 1 Leselampe	Rettkowsky	5.--	-.75	
33	1 versch. Tischuhr	Theis	4.--	-.60	
34	1 Büfettuhr	Heider	51.--	7.65	
	Übertrag:		468.20	70.20	

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. geld

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. geld
		Übertrag:	468.20	70.20
35	1 Büfettuhr	Lodz	40.--	6.--
36	1 Tischuhr	Schneider	3.--	-.45
37	1 Inhalator, 1 Barometer 1 Irregator, 1 Stativ, 1 Briefwaage	Modschiedler	6.--	-.90
38	1 Manikurekasten, 1 Taschen apotheke	Petersen I	2.--	-.30
39	1 Werkzeugkasten m. Inh.	Lage	4.--	-.60
40	1 Partie Spiele u. Bilder- bücher	Schweitzer	10.50	1.55
40a	1 Handfeger + 1 Tischglocke	Semmel	1.--	-.15
41	1 Mörser, 1 Tischglocke	Gräbner	7.40	1.10
42	1 P. Schlittschuhe	Petersen L	2.--	-.30
43	3 Thermosflaschen	do.	5.60	-.85
44	2 elektr. Platteisen 110 V.	do.	8.--	1.20
45	2 do.	Ganther	10.--	1.50
46	1 Tranfprmotor	Rettkowsky	7.--	1.05
47	1 "	do.	5.--	-.75
48	1 Brotröster 110 V	Schröder V	4.--	-.60
49	6 Saccharimeter	Gräbner	1.40	-.20
50	1 Sali-Spiegel f. rahmenlose Aufhäng.	Hay	4.--	-.60
		Übertrag:	589.10	88.30

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav.Geld

Übertrag: 589.10 88.30

51	4 Tablett. 1 Holzschale	Penzien	3.--	-.45
52	1 kl. Lederreisetasche, 1 Stadtkoffer	Petersen L	8.--	1.20
53	1 Ventilator AEG 220 V	Schröder I	18.--	2.70
54	1 Tauchsieder 220 V	Brünning	6.--	-.90
55	1 Fön 110 V	Becker	5.--	-.75
56	2 Picknickkoffer	Oriol	12.--	1.80
57	1 Karton Papierservietten und Schrankpapier	John	2.60	-.40
58	1 Koffergrammophon m. 16 Pl.	Schröder	30.--	4.50
59	6 Lampenschirme	Richter	-.50	-.15
60	1 Papierkorb m. ca 50 Glühlampen	Reher	8.50	1.25
61	1 do. m. ca. 40 Glühl.	do.	5.--	-.75
62	3 Papierkörbe, 2 Bastkörbe	Richter	3.20	-.50
63	1 Kiste m. Büromaterial u. Papierwaren	Grabner	9.40	1.40
	1 Deckenbeleuchtung	Penzien	2.--	-.30
65	2 Bronzefiguren	Schröder I	6.50	-.95
66	1 eis. Kasette	Ahrens	2.--	-.30

Übertrag: 710.80 106.60

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot KavGeld
15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	KavGeld 15%
		Übertrag:	710.80	106.60
67	1 Kindernähmaschine	Petersen I	8.--	1.20
68	2 Arzneyschränke	Durchschlag	5.--	-.75
69	1 do.	Durchschlag	3.--	-.45
70	3 Porzellanfiguren Meißer	Oriol	11.--	1.65
71	4 "	Hay	6.--	-.90
72	2 "	Modschiedler	11.50	1.70
73	1 elektr.Heißplatte 220 V	Rettkowsky	5.--	-.75
74	1 " Teekessel m.Schnur 110 V	Becker	6.--	-.90
75	1 Partie Ascher u.Untersätze	Schröder I	10.--	1.50
76	1 Blechkasten m.Verbandswatte	Eggers	2.--	-.30
77	1 Wasserboiler Emaille	Harms	35.--	5.25
78	1 " Kupfer	Durchschlag	20.--	3.--
79	1 led. Schreibmappe	Eggers	12.--	1.80
80	2 Holzwandteller	Schröder I	5.--	-.75
81	1 Wanduhr f. Kinderzimmer	Eggers	4.--	-.60
82	26 Fl. Wein, +2 Fl. Schaumwein	Ellerding	30.--	4.50
83	1 Staubsauger Monopol 110 V	Heider	21.--	3.15
		Übertrag:	905.30	135.75

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersethers Meistgebot Kav.Geld
 15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav.Geld 15%
		Übertrag:	905.30	135.75
84	1 Wäschemangel	Wein	19.--	2.85
85	2 Waschbecken	Gräbner	71.--	10.65
86	2 "	Petersen I	31.--	4.65
		a) Bunninghaus	30.--	4.50
87	1 Staubsauger Protos m. Zubeh. 110 V	Richter	30.--	4.50
88	1 P. Skier m. Stöcken	Rehn	18.--	2.70
89	1 P. " m Stöcken, 1 P. Junge Skier, 1 Karton m. Bindungen u. Skiwachs		32.--	4.80
90	1 Ölgemälde i. Schwarz. Holz- rahmen, Rahmen def.	Rultz	72.--	10.80
91	1 Ölgemälde i. Goldrahmen			
92	1 do.			
93	1 do.	Burchardt	82.--	12.30
94	15 Miniaturen	Gräbner	40.--	6.--
95	1 Bild u. Glas	Reiz	2.--	-.30
96	1 do.	Schwarz	82.--	12.30
97	1 do.	Schaar, Berlin	350.--	52.50
98	1 Ölgemälde i. Goldrahm.	Oldenburg	20.--	3.--
99	1 Bild u. Glas i. schw. Rahm.		--	--
		Übertrag:	1.784.30	267.60

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Geld
15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Nr.
		Übertrag:	1.784,30	267,60	
100	1 Bild u. Glas	Oriwohl	22.--	3,30	116
101	2 Bilder u. Glas	Tielemann	2,50	- 35	117 117
102	7 kl. Bilder u. Glas	do.	6.--	- 90	118
103	4 Bilder u. Glas	Pfeil	14,50	2,15	119
104	6 do.	Benninhaus	5,40	- 80	120
105	7 Patentrollos, 1 Papier- rollo	Schröder I	28.--	4,20	121
106	2 Figuren	Mehrer	3.--	- 45	122
107	1 Vase KPM	Mehrer	10.--	1,50	123
108	3 Vasen	Grübner	25.--	3,75	124
109	1 antike Vase	Albrecht	37.--	5,55	125
110	1 Vase KPM	Albrecht	12.--	1,80	126
111	2 Vasen KPM (1 Deckel def.)	Modschiedler	23.--	3,45	127
112	1 Porzellangruppe Meissen	Modschiedler	10.--	1,45	128
113	1 do.	Modschiedler	23.--	3,45	129
114	12 Blumenkübel	Durchschlag	6.--	- 90	130
115	1 Partie Blumentopfuntersätze div. Blumengläser, 1 kl. Gießkanne	Durchschlag	2,80	- 40	
		Übertrag:	2.014,50	302,05	

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersethers Meistgebot Kav. Geld
15 %

		Übertrag:	XXXXXX XXXXXXXXXX	
116	ca. 35 Bücher div. Klassiker	D. Dethmann	2.014,50	302,05
			42.--	6,30
117	ca. 60 div. Bücher	do.	15.--	2,25
117a	ca. 40. do.	do.	33.--	4,95
118	ca. 120 do.	do.	51.--	7,65
119	ca. 75 do.	do.	54. -	8,10
120	1 Volksatlas Velhagen & Klusing	Fendrow	4.--	-,60
121	3 Mappen m. Zeichnungen u. Drucken	Menow	8.--	1,20
122	3 Zinkbehälter	Frank	12.--	1,80
123	1 Posten Gardinen u. Portierenstangen, 1 Korb m. Zubehör	Grübner	2.--	-,30
124	1 Ständerlampe m. Schirm	Schröder I	14.--	2,10
125	do.	Müller I	11.--	1,65
126	do	Durchschlag	21.--	3,15
127	1 XXXX Gasbackofen Junkers & Ruh	Pfeiffer II	28.--	4,20
128	1 Kiste m. Kleinigkeit.	Theise	6,40	-,95
129	1 Kiste m. Kinderspielzeug 1 Puppenstube, 1 Bett m. Puppe	Eggers	14.--	2,10
130	1 Kiste m. Lampenteilen u. Zubehör 1 Asch u. 1 Schirmständer	Knoren	3,50	-50
Übertrag:			2.333,40	349,85

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersteners Meistgebot Kav. Geld
15 %

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersteners	Meistgebot	Kav. Geld 15 %
		Übertrag:	2.333.40	349.85
131	2 Deckenbeleuchtungen	Grübner	5.--	--.75
132	1 Terrine, 2 Gemüseschüsseln 2 Saucieroh	unleserl.		
133	4 Tablett	Frank	4.--	--.60
134	4 do., 1 Spargelinsatz	Hälsen	5.20	--.80
135	5 Tablett	Möde	3.50	--.50
136	1 Korb, 1 Kanne, 1 Dose	Modschiedler	7.--	1.05
137	14 T. plattierte Gegenstände u. div. Zierlöffel	Schröder I	5.80	--.85
138	18 Teelöffel, 12 Kuchen- gabeln	Richter	25.--	3.75
139	40 T. Bestecke und 7	Reher	12.50	1.85
140	12 Mokkalöffel	Grübner	6.40	--.95
141	18 gr. u. 18 kl. Messer } 18." u. 18 kl. Forken } u. 18 Teelöffel }	Meher	135.--	20.25
142	1 Korb, 1 Schale, 13 Unter- sätze, 25 T. div. Bestecke	Theiss	6.--	--.90
143	16 kl. Messer, 18 kl. Forken 12 Fruchtmesser, 12 Frucht- gabeln, 2 Gemüselöffel, 2 gr. Forken, 2 gr. Messer 2 Beilegegabeln, 2 Konfekt- gabeln, 1 Butter- u. 1 Käse- messer	Grübner	60.--	9.--
		Übertrag:	2.648.80	397.10

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
-----	------------------------------	--------------------	------------	------------------	--------

	Übertrag:		2.648.80	397.10	
--	-----------	--	----------	--------	--

144	12.gr. Forken, 11. kl. Forken, 11 gr. Messer, 10 kl. Messer, 15 Fruchtmesser, 19 Fruchtgabeln, 1 Gemüse-löffel, 3 Beilegegabeln, 12 Fischmesser, 12 Fischgabeln, 1 Bishvorlegebesteck	Wolf	85.--	12.75	
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-------	-------	--

145	1 Asch- und 1 Schirmständer	siehe Nr. 130	--	--	
-----	-----------------------------	---------------	----	----	--

146	1 Ölbild	Rauch	1.600.--	240.--	
-----	----------	-------	----------	--------	--

147	1 do.	Gerhardt	920.--	138.--	
-----	-------	----------	--------	--------	--

148	1 Tennisschläger	Schröder I	5.--	-.75	
-----	------------------	------------	------	------	--

149	1 Trittleiter	Wilde	4.--	-.60	
-----	---------------	-------	------	------	--

150	1 Ölgemälde	Oldenburg	52.--	7.80	
-----	-------------	-----------	-------	------	--

151	1 5flamm. Broncekrone	Tiedemann	6.--	-.90	
-----	-----------------------	-----------	------	------	--

152	1 4flamm. Deckenbeleuchtung	Möhle	1.--	-.15	
-----	-----------------------------	-------	------	------	--

153	1 12flamm. Krone m. Schirm	Klinkhammer	3.--	-.45	
-----	----------------------------	-------------	------	------	--

154	5 Blusen, 1 Jacke, vern.	Dzeick	6.--	-.90	
-----	--------------------------	--------	------	------	--

155	3 Frauenkleider	Hackl	6.--	-.90	
-----	-----------------	-------	------	------	--

156	1 Sportanzug	Petersen II	30.--	4.50	
-----	--------------	-------------	-------	------	--

157	1 Mantel	Hackl	8.--	1.20	
-----	----------	-------	------	------	--

158	3 Kleider	Kropp	12.--	1.80	
-----	-----------	-------	-------	------	--

	Übertrag:		5.386.80	807.80	
--	-----------	--	----------	--------	--

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	5.611.80	841.55	
175	1 Damenhose	Dzeick	3.--	- .45	
177	1 Posten div. Wasche- teile u. Babywäsche	Berlin	7.--	1.05	
178	1 Luftmatratze 2 Gummeschürzen	Petersen II	10.--	1.50	
179	1 Badelaken	Sozialverwaltung Hamburg		9.90	
180	2 "	ders.		1.20	
181	2 "	ders.		1.80	
182	8 T. Damenwäsche	ders.		1.20	
183	3 T. do.	ders.		- .90	
184	9 Schals	Sollmer	6.--	- .90	
185	4 Kaffeemützen	Hecht	5.--	- 75	
186	1 Nähksten m. 1 kl. Partie Schablonen	Jahnke	3.--	- .45	
187	1 Posten Damenbinden u. Verbandwatte	Schröder I	3.--	- .45	
		Schöning	3.--	- .45	
	5 T. Kinderkleidung	Hackl	6.--	--90	
189	4 T. Damenwäsche	Böttcher	20.--	3.--	
190	15 div. Kittel u. Schürzen				
191	1 Posten Borten, Kragen Deckchen usw.	Hackl	3.--	- .45	
		Übertrag:	5.680.80	857.90	

		Übertrag:	5.386.80	807.80
159	2 Damenhoszn, 1 Badeanzug 2 Unterkleider, 1 Bluse	Schröder I	12.--	1.80
160	1 Bademantel	Graff	6.--	-90
161	1 Damapfelzjacke	Hackl	12.--	1.80
162	1 Damenwettermentel	Neumann	5.--	-75
163	1 Pullover	Böse	2.--	-30
164	1 Damenmantel	Brodewich	20.--	3.--
165	2 Damenkleider	Schröder I	22.--	3.20
166	3 Blusen	Hackl	6.--	-90
167	1 Walljacke, 1 Pullover	Richter	5.--	-75
168	1 Kostüm	Peters	20.--	3.--
169	2 Damenjacken, 1 Pullunder	Weber	30.--	4.50
170	1 Herrenmantel	Ostmann	20.--	3.--
171	2 Damenhosen	Graff	10.--	1.50
172	1 Damenmantel	Endritzah	15.--	2.25
173	2 Kleider, 1 Bluse	Schröder I	20.--	3.--
174	1 Damenmantel	Graff	10.--	1.50
175	1 Bademantel	Schröder I	10.--	1.50
			<hr/>	
			5.611.80	841.55

Nr.	Bezeichnung des	Name des Ersthers	Meist- gebot	Kav.Geld 15 %	Kredit
		Übertrag:	5.680.80	857.90	40.--
192	1 Posten Ersatzmanschetten	Graff	3.--	--.45	
193	1 Posten Rollrolitze	Schröder III	3.--	--.15	
194	1 " div. Wäschestücke u.a.	Indenstega	1.--	1.20	
195	1 Kl. Partie anechte Schnackgegenstände	Lichter	8.--	--.75	
196	1 Posten Kleiderbügel	Braun	5.--	--.15	
198	1 Posten Nähutensilien, Knöpfe, Damenkragen u.a.	Kriessel	1.--	--.15	
198	1 Posten Schlipse u. Gürtel	ders.	6.--	--.90	
199	1 Zylinderhut u. Karton	Schröder I	1.--	--.30	
200	5 div. Taschen	Korner	3.--	--.15	
200	2 P. Damenschuhe	Hackl	3. -	--.45	
202	1 P. " Stiefel, 1 P. Hausschuhe	Graff	2.--	--.45	
203	2 P. Damenschuhe	Junge	5.--	--.75	
204	1 P. Herrenaportstiefel	des.	12.--	1,80	
205	1 Unterbett	Sozialverwaltung Hamburg		2.25	15.--
206	3 Kopfkissen	ders.		3.75	25.--
207	3 "	ders.		3.75	25.--
			5.732.80	875.45	105.--

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Angebot	Kav. Geld 15%	Kv.
Übertrag:		5.732.80	875.45	105
208 1 Steppdecke	Sozialverwaltung Hamburg	12.00	3.00	20, 22
209 1 "	do.	12.00	1.50	10, 22
210 4 Tischauflagen	do.	12.00	3.00	20, 22
211 2 Decken	do.	12.00	12.20	8, 22
212 2 "	do.	12.00	1.80	12, 22
213 1 Posten Strümpfe u. Grzeller Handschuhe		12.00	1.80	23
214 6 Fußkissen	Hackl	6.00	-.90	23
215 1 *elzkragen	Beckmann	3.00	-.45	23
216 3 Kittel	Gräber	10.00	1.50	23
217 2 "	Danielsen	6.00	-.90	23
218 4 Kissen	Kriezel	13.00	1.95	23
219 4 "	Schröder L	20.00	3.00	23
220 4 "	Dzeick	12.00	1.80	23
221 4 "	Hackl	12.00	1.80	23
222 5 "	Nehlsen	12.00	1.80	23
223 11 kl. Kissen	Richter	12.00	11.80	24
224 1 Posten Gardinen	Sozialverw. Hamburg		3.00	20
Übertrag		5.850.80	906.65	195

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kauf-Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	5.850.80	906.65	195.--
225	1 Posten Gardinen	Purier	12.--	1.80	
22826	3 Kinderbettdecken	Sozialverwaltg. Hamburg		1.50	
227	1 Posten Stoffreste und Flicker	Glandt	3.--	-.45	
228	1 Posten def. Wäsche, Stoffreste, Flicke u. Kleinigk.	Schröder V	5.--	-.75	
229	1 Posten Stoffreste, Flicker u.a.	Böse	3.--	-.45	
230	5 T. Vorhänge	Fleischer	30.--	4.50	
231	2 T. Möbelbezüge	Petersen II	12.--	1.80	
232	10 T. div. Vorhänge	Schröder I	20.--	3.00	
233	5 T. do.	Knust	10.--	1.50	
234	1 Posten Vorhänge	Hackl	20.--	3.--	
235	1 " div. "	Graff	12.--	1.80	
236	1 Decke	Sozialverwaltg. Hamburg		1.80	1.--
237	4 T. Vorhänge	ders.		3.--	20.--
238	5 T. "	ders.		3.--	20.--
239	1 Wolldecke, 1 Bettüberdecke	ders.		2.25	15.--
240	3 T. Vorhänge	ders.		2.25	15.--
			5.977.80	939.50	287.--

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	5.977.80	939.50	287..
241	1 Decke	Danielsen	20.--	3.--	
242	6 T. Vorhänge	Sozialverwaltg. Hamburg		2.25	15..
243	3 Badevorlage	ders.		1.35	9..
244	3 "	ders.		1.35	9..
245	1 Hutkarton, 1 Posten Kopfbedeckungen	Petersen II	5.--	-.75	
246	1 Futteral m. 2 Stöcken u. Schirm	Lenze	3.--	-.45	
247	1 St. Stoff ca, 5 m	Schröder I	12.--	1.80	
248	4 Damennachthemden	Hackl	8.--	-.45 -.75	
249	6 Damenhosen	Kropp	3.--	-.45	
250	6 Damenhemden	Sozialverwaltg. Hamburg		1.35	9..
251	1 Posten kl, Decken	Böttcher	16.--	2.40	
252	1 " do	Petersen III	12.--	1.80	2
252a	1 kl. Decken	Lohse	14.--	2.10	
253	2 Plumeaux	Sozialverwaltg. Hamburg		3.--	29..
254	2 do.	ders.		3.--	2..
255	1 Steppdecke m. Bezug	ders.		2.25	15..
256	4 Tischtücher	ders.		3.--	27..
		Übertrag:	6.070.80	971.--	401

Nr.	B5 Zeichnung des Gegen-	Name des Ersthers	Meistge. bot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	6.070.80	971.--	404.--
257	2 Tischtücher	Sozialverwaltung Hamburg		1.50	10.--
258	2 "	ders.		2.25	15.--
259	30 div. Servietten	ders.		1.20	8.--
260	1 Tischtuch m. 16 Serv.	ders.		3.75	25.--
261	1 " m. 12 Serviet.	ders.		3.--	20.--
262	3 " m. 18 "	ders.		5.25	35.--
263	3 " m. 24 "	ders.		6.30	42.--
264	1 " m. 6	ders.		-.90	6.--
265	3 " m. 18	ders.		6.--	40.--
266	12 Servietten	ders.		1.20	8.--
267	20 "	ders.		1.50	19.--
268	3 Tischdecken	ders.		3.00	20.--
269	1 "	Liebmann	15.--	2.25	
270	30 Servietten	Sozialverwaltung Hamburg		3.--	20.--
271	3 Tischdecken	Judeestege	15.--	2.25	
272	2 "	Sozialverwaltung Hamburg		2.40	16.--
273	4 Bettleken	ders.		2.40	16.--
		Übertrag:	6.100.80	1019.15	695.--

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kred.
		Übertrag:	6.100.80	1019.15	695
274	8 Kissenbezüge	Sozialverwaltg. Hamburg		2.40	10
275	12 kl. "	ders.		1.50	10 291
276	2 Überlaken, 2 Kissenbez.	ders.		3.--	20 292
277	2 " 2 Bettlaken 4 Kissenbezüge	ders.		4.50	30 293
278	1 Kissenbezüge 2 Bettüberlaken	ders.		2.70	10 295
279	1 Bettbezug, 1 Überschlaglaken	ders.		2.25	10 296
280	4 Frottiertücher	ders.		-0.60	10 297
281	1 Posten div. Tücher u. Beutel	Grzizeller	8.--	1.20	10 298
282	15 div. Tücher	Schütz	4.--	0.80	10 299
283	24 Küchen- & Toilettetücher	Sozialverwaltg. Hamburg		1.50	10 300
284	12 Handtücher	ders.		1.80	10 301
285	16 div. "	ders.		1.80	10 302
286	15 " def.	Schröder III	6.--	-0.90	10 303
187	14 div. Küchentücher	Hülßen	6.--	-0.90	10 304
288	24 do.	Friedrichs	10.--	1.50	10 305
289	15 Handtücher	Sozialverwaltg.		1.80	10 306
290	20 div. Küchenhandtücher	ders.		1.80	
			6.134.80	1049.90	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistge. bot	Kav. Geld 15%	Kredit	
			Übertrag:	6.134.80	1049.90	866.--
0.. 291	30 div. Küchentücher teils def.	Sozialverwaltg. Hamburg		1.80	12.--	
0.. 292	22 div. Handtücher	ders.		3.--	20.--	
0.. 293	3 Rollhandtücher	ders.		1.35	9.--	
294	12 Handtücher	ders.		1.50	10.--	
8.. 295	20 Küchentücher	ders.		1.20	8.--	
5.. 296	ca 20 div. Staubtücher	ders.		- 75	5.--	
10.. 297	ca 30 Waschlappen	ders.		- 45	3.--	
298	1 Posten div. Tücher	Horstmann	4.--	- .60		
299	2 Fischkochtöpfe	Richters	2.80	- .40		
10.. 300	4 Kochtöpfe	Peters	5.--	- .75		
12.. 301	3 Kochtöpfe	Schröder IV	5.--	- .75		
12.. 302	7 div. Emailletöpfe	Hackl	5.--	- .75		
303	9 " Töpfe	Theis	3.--	- .15		
304	3 Kruken, 4 Milchtöpfe	Schöning	1.--	- .15		
305	4 Milchtöpfe, (1 Satz) u. 1 Keksdose	Schöning	1.--	- .15		
12.. 306	2 T. Waschgeschirr	Schröder I	3.--	- .75		
			6.164.60	1064.40	933.--	

366.--

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	6.164.60	1064.40	
307	5 T. Waschgeschirr, 1 Toileteeimer	Schröder L	8.--	1.20	
308	ca 94 T Kaffeegeschirr	Eichener	180.--	27.--	
309	21 Ober und Untertassen	Kropp	8.--	1.20	
310	40 Teller u. Schüsseln 4 Ober u. 5 Untertassen 5 Frühstücksteller	Pape	4.--	-.60	
311	ca. 48 Teller u. Schüsseln	Hobe	9.--	1.35	
312	11 Obstteller	Bein	6.--	-.90	
313	7 " u. 11 Teller	Richter	3.--	-.45	
314	ca. 200 T. Ess- u. Kaffee- geschirr	Scherpe Colonaden 41	300.--	-.45	
315	ca. 50 T. div. Ess- u. Kaffeegeschirr	Kaissner	39.--	5.85	
316	24 Ober- u. Untertassen, 5 Frühstücksteller	Kaissner	60.--	9.--	
317	ca 96 T. Essgeschirr	ders.	85.--	12.75	
318	ca. 42 T. Teller u. Schüsseln	Bodewick	8.--	1.20	
319	1 Kuchenteller, 2 Zierteller	Modschiedler	17.--	2.55	
320	1 " SPM	ders.	16.--	2.40	
321	6 Teller (Meissen u. KPM)	ders.	12.--	1.80	
322	4 Kuchenschalen (Meissen u. Rosenthal)	Graff	25.--	3.75	
		Übertrag:	6.944.60	1181.40	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersthers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	6.944.60	1181.40	933.--
323	1 Tablett m. div. Nickel- u. Messingsachen	Schröder I	2.--	-.30	
324	2 Metallwärmflaschen	Box	1.--	-.15	
325	2 T. Waschgeschirr	Nehlsen	5.--	-.75	
326	5 T. "	Theiss	2.--	-.30	
327	ca. 113 T. Essgeschirr	Penzien	36.--	5.40	
328	1 Bohnerbesen, 1 Teppich- kehrer, 1 Leuwagen, 1 Staubwedel	Bock	10.--	1.50	
329	3 Plättbretter	Böx	3.--	-.45	
330	1 Partie Gardinen u. Portierenstangen pp.	Dzeick	-.50	-.75	
331	1 Beutel Wäscheleinen u. Klammern	Schröder I	5.--	-.75	
332	1 Brotkasten, 1 Stiefelputz-Richter kasten, 1 Wäschetrokner		2.--	-.30	
333	1 Wirtschaftswaage, 1 Mandel- mühle, Gewichte	Schröder I	2.--	-.30	
334	1 Messerputzmaschine	Weber	2.50	-.35	
335	1 Kaffeemühle	Graff	3.--	-.45	
336	1 "	Hackl	3.--	-.45	
			7.021.60	1193.--	933.--

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersthers Meistgebot Kav. Geld

15%

Übertrag			7.021.60	1193.--
337	1 Posten Küchenmaschinen	Bode	15.--	2.25
338	1 Tablett m. Kleinigk.	Otto	3.--	-.45
339	7 Messing u. Nickel-tabletts	Schröder I	2.--	-.30
340	2 Nickelterrinen, 1 Tee-kanne, 1 Tunkenschale	Rettkowsky	10.--	1.50
341	1 Tablett, 12 Ober- u. Untertassen	Niklaus	5.--	-.75
342	ca 87 T. Porzellan (Meissen u. KPM)	Kaissner	65.--	9.75
343	17 T. braunes Geschirr 7 Teller	Schröder IV	2.--	-.30
344	ca. 58 T. Essgeschirr	Durchschlag	21.--	3.15
345/58	entfallen da irrtümlich übersprungen			
359	8 Ober- u. 5 Untertassen	XXXXXXXX Kaissner	30.--	4.50
360	2 blaue Ober- u. Untertassen	Blochmann	24.--	3.60
361	15 Mokkaassen "	Graff	14.--	2.10
362	12 Mokkaassen	Hackl	12.--	1.80
363	24 T. Fischservice	Schröder I	8.--	1.20
364	26 T. Essgeschirr	Peters	46.--	6.90
365	ca 74 T. "	Nikolaus	41.--	6.15
366	1 Tablett m. div. Bestecken pp.	Schopp	5.--	-.75

7.324.60 1238.45

Nr. Bez
 367 1
 368 1
 369 3
 370 3
 371 3
 372 1
 373 3
 374 4
 375 1
 376 1
 377 1
 378 1
 379 3
 380 5
 381 2

43

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit	
			Übertrag:	7.324.60	1238.45	933.--
367	i Besteckkasten m. div. Bestecken	Böx		3.--	--.45	
368	1 Korb m. div. Bürsten	Otto		4.--	--.60	
369	3 Schmorpfannen	Schröder I		5.--	--.75	
370	3 "	Graff		4.--	--.60	
371	3 eis. Töpfe (elektr.)	siehe Nr. 626				
372	1 Partie Kruken u. Schüsseln Hobe			6.--	--.90	
373	3 eis. Pfannen, 1 Waffelpfanne	Schröder I		5.--	--.75	
374	4 Emaillepfannen	Hecht		3.--	--.45	
375	1 Partie hölzerne Küchengeräte	Schröder I		2.--	--.30	
376	1 Beutel m. Wäscheleinen, 1 " " Wäscheklammern	Schöning		4.--	--.60	
377	1 Kristallteller, 1 Schale, 1 Vase	Hackl		12.--	1.80	
378	1 Kristallflasche, 1 Aufschnittplatte	Kaissner		13.--	1.95	
379	3 Kristallschalen	Jensen		6.--	--.90	
380	5 Vasen, 2 Teller pp	Kaissner		22.--	3.30	
381	2 Kristallschalen m. Silberbeschlag	Graff		30.--	4.50	
				7.443.60	1256.30	933.--

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Geld 15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld	15%
		Übertrag:	7.443.60	1256.30	
382	3 Kristallschalen m. Silberbeschlag	Schröder I	20.--	3.--	400
383	2 Kristallflaschen m. Silberbeschlag	Hackl	30.--	4.50	401
384	ca. 42 div. Gläser	Otto	7.--	1.05	402
385	11 div. Römer	Kropp	40.--	6.--	403
386	28 " Gläser	Durchschlag	6.--	-.90	404
387	4 Teegläser	Richter	2.--	-.30	405
388	ca 60 div. Gläser	Hackl	6.--	-.30	406
389	ca.40 " "	Ehrich	5.60	-.85	
390	ca. 28 Gläser	Korn	3.--	-.45	407
391	ca. 36 div. Gläser	Dzeick	15.--	2.25	408
392	1 Partie div. kl. GLASSACHEN Glassachen	Otto	28.--	4.20	409
393	1 Aufschnittplatte	Weber	6.--	-.90	411
394	13 T. Galalith	Richter	2.--	-.30	412
395	2 Teller, 1 Schale	Zehner	4.--	-.60	413
396	1 Plattenmenage, 1 Butterglocke, 1 Tablett	Graff	7.--	1.05	414
397	1 Drehplatte	Witt	7.--	1.05	415
398	12 div. Krucken	Theiss	1.--	-.15	416
399	3 Käseglocken	Richter	2.--	-.30	

7.635.20 1285.05

nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Kav. 15%	Kredit
		Übertrag:	7.635.20	1285.05	933.--
400	1 Glasschale m. Fuß 3 Glasmüchtöpfe	Schröder I	8.--	1.20	
401	12 Glasschalen	Abel	2.--	- 30	
402	29 " Teller	Richter	6.--	-.90	
403	17 do.	Peters	4.--	-.60	
404	12 bunte Glasteller, 6 bunte Schalen	Hecht	2.--	-.30	
405	1 Partie Glassachen	Jantsch	5.--	-.75	
406	1 Jena-Schüssel, 2 Glas- schüsseln, 6 gr. u. 6 kl. Teller	Hobe	4.--	-.60	
407	5 Schüssel	Jahnke	3.--	-.45	
408	6 "	Erich	2.50	-.35	
40	12 div. "	Endrikat	9.--	1.35	
410	12 T. div. Porzellan	Eyrich	5.50	-.80	
411	12 eis. Töpfe	Otto	2.--	-.30	
412	11 Emailleschüsseln	Kropp	5.--	-.75	
413	1 eis. Dampfkessel	Rettkowsky	4.--	-.60	
414	1 Partie Küchenbretter	Graff	3.--	-.45	
415	3 Tortenteller	Mansen	3.--	-.45	
416	5 " u. Untersätze	Graff	7.--	1.05	
		Übertrag:	7.710.20	1296.25	933.--

47

933

933

nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	7.710.20	1296.25	933.--
417	1 Wäschekorb m. div. Backformen	Theiss	4.80	-.70	
418	1 Wäschekorb m. div. Emaillesachen	Hecht	5.--	-.75	
419	1 Zinkbottich m. div. Sieben, 1 Ruffel, Aluminiumsachen	Schröder I	8.--	1.20	
420	1 Zinkkasten m. div. Glassachen	Schröder I	4.--	-.60	
	1 Partie Toilettepapier	Theiss	2.--	-.30	
422	1 " Putzmittel und Kerzen pp.	Durchschlag	8.--	1.20	
423	1 Partie Nickelflaschen u. Gläseruntersätze	Otto	2.--	-.30	
424	1 Partie Porzellan u. Steingut	Glandt	8.--	1.20	
425	1 Partie Weckgläser pp.	Penzien	6.--	-.90	
426	1 Teewagen	Bürig	40.--	6.--	
427	2 Stühle m. Polstersitz 1 Stuhl m. Rohrgeflecht	Reitz	36.--	5.40	
428	1 Blumenständer	Müller I	5.--	-.75	
429	1 Sofa, 1 Sessel, m. Sitzkissen u. Rückenkissen, 1 runder Tisch def.	Mehnke III	200.--	30.--	
430	1 Teewagen	Widwald	10.--	1.50	
		Übertrag:	8.049.--	1347.05	933.--

434	1 komb. Schrank, 1 Tisch 1 kl. Tisch, 1 2teil. Bücherregal, 4 Sessel 1 Beisetztisch 3teil.	ders.			448 1 449 1 450 2 2 N N
			60.--		
435	1 Lederklubsessel	Durchschlag	66.--	9.90	
436	1 Klubsessel	Hahnholz	27.--	4.08	1 1 1
437	1 Ledersessel	Grübner	55.--	8.25	
438	2 Kocker	Sozialverwltg. Hamburg		2.25	452 1
439	1 Sessel	ders.		6.--	453 d 454 d
440	1 Backensessel	Schurig	80.--	12.--	455 1
441	3 Stahsessel	Rose	46.--	6.90	1
442	1 kl. Tisch def., 1 Bidet, 1 kl. Ziertisch	Ingve sen	1.--	-0.15	1 1 1
443	1 Teewagen	Missen	15.--	2.25	
444	1 Nühtisch def. 1 kl. Wandschrank	Gehrts	66.--	9.90	458 1 459 1
445	1 fahrbarer Liegestuhl	Allerding	16.--	2.40	
		Übertrag:	8.465.--		1479.95

116

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
-----	------------------------------	--------------------	------------	------------------	--------

Übertrag: 8.465.-- 1479.95 1203.--

446	1 Aktenständer	Ingvarsen	8.50		
447	1 doppelter Jalousieschrank	Ingvarsen	35.--		
448	1 Nähmaschine v. Heid & Neu	Budmeier	50.--		
449	1 kompl. Metallbettstelle	Gräbner	33.--		
450	2 4tür. Kleiderschränke 2 kompl. Betten, 1 komb. Nachtschrank, 1 einfacher Nachtschrank	Sozialverwaltg. Hamburg			1000.--
451	1 Kombi Büfett, 2 Vitrinen 1 ovaler Ausziehtisch 1 rd. Tisch, 12 Stühle alles def.	ders.			1000.--
452	1 Couch	ders.			80.--
453	do.	ders.			80.--
454	do..	Wendts.	42.--		
455	1 Bettcouch	Sozialverwltg. Hamburg			150.--
456	1 do.	ders.			120.--
457	1 komb. Schrank. 1 Kommode 1 Ausziehtisch. 1 Ecksofa 1 kl. Schrank, 12 Stühle	ders.			600.--
458	1 Kühlschrank Frigidaire	Godefroy	210.--		
459	1 Partie Scheiben u. Spiegel	siehe Pos. 468a			

Übertrag: 8843.50 1991.20 4433.--

1403.--

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name der Ersteheers Meistgebot Kav. Geld 15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name der Ersteheers	Meistgebot	Kav. Geld	15%
		Übertrag:	8.843.50	1991.20	
460	1 Reisekoffer	Richter	2.--	3.30	
461	do.	Riebe	40.--	6.--	
462	do.	Becker II	9.--	1.35	
463	do. u. 3 Schutzhüllen	Richter	6.--	-90	
464	1 Wandspiegel	Becker II	1.--	-15	
465	1 Küchenschrank	Krey	16.--	2.40	
466	1 Kleiderschrank m. Wäscheabteil	Poirier	45.--	-75	
467	1 Küchenschrank m. Aufsatz 1 Tisch, 3 Stühle, 1 kl. Kinderholzsessel	Bardowitz	30.--	4.50	
4681	Küchenschrank m. Aufs. 1 Tisch, 3 Stühle	Rose	15.--	2.25	
468a	1 Partie Spiegel u. Glas	Lippert	16.--	2.40	
469	1 Spieltisch	Krey Rose	9.--	1.35	
470	1 Küchenbüfett, 1 Küchen- schrank, 1 Tisch, 1 Brikettkiste, 2 Stühle, 2 Wandborte, 1 Bank, 1 Tisch	Krey dess.	10.--	1.50	
471	1 Kleiderschrank, 1 Wasch- kommode, 1 Nachttisch, 1 Me- talltisch, 1 kl. Wäsche- schrank, 1 Wandspiegel m. Kasten	Moder Grübner	22.-- 33.--	3.30 4.95	
472	1 gr. u. 1 kl. Wäscheschrank 1 Kommode, 1 Nachttisch	Kuhl	75.--	11.25	
473	1 2tür. Schrank m. Glas- scheibe	Grübner	21.--	3.15	
		Übertrag:	9.213.50	2046.70	

Nr. Bezeichnung

4433
474 1 Wäs
475 1 Kle
476 1 def
477 1 Sch
478 1 kl
479 1 "us
480 1 Kle
481 1 do
482 1 Bo
483 1
484 1 Te
485 1 KA
19
486 1 Ko
487 1 Te
488 1
489 1
490 1

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
		Übertrag:	9.213.50	2046.70	4433.--
474	1 Wäscheschrank	Penzien	25.--	3.75	
475	1 Kleiderschrank	Poirier	36.--	5.40	
476	1 def. Regal, 1 Partie Bretter	Ingwersen	13.--	1.95	
477	1 Schreibkommode	Poirier	20.--	3.--	
478	1 kl. Schrank, 1 Nachttisch 1 Wandbort, 2 Hocker	Grübner	5.--	-.75	
479	1 Auszuehtisch, 2 kl. Schränke	Grübner	19.--	2.85	
480	1 Kleiderschrank	Moder	31.--	4.65	
	1 do.	Grübner	34.--	5.10	
482	1 Bodenbelag 518/540	Riebe	180.--	27.--	
483	1 do. 540 x 428	Friedrich	150.--	22.50	
484	1 Teppich 420 x 630 stark abgetreten	Ander	230.--	34.50	
485	1 Kokosteppich 1 Teppich 195 x 295	Ratge	15.--	2.25	
486	1 Kokosteppich 230 x 170	Jebe	18.--	2.70	
487	1 Teppich 235 x 390	Lucht	110.--	16.50	
488	1 " 330 x 260	Grapke	120.--	18.--	
489	1 " 425 x 340	Andro	1.900.--	285.--	
490	1 " 350 x 420	Schlüter	640.--	96.--	
		Übertrag:	12.759.50	2578.60	4433.--

47

4433.--

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot

Kav.
Gold
15%

Kav

Nr. Be

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Gold 15%
		Übertrag:	12.759.50	2578.50
491	1 Bodenbelag 345 x 525	Harbeck	120.--	18.--
492	1 do. 345 x 560	Petersen	140.--	21.--
493	1 Teppich 335 x 485	Andro	1.500.--	225.--
494	1 Schreibschreibtisch def.	Ingversen	3.--	-45
495	1 Schreibtisch	Gerber	50.--	7.50
496	1 Wäschepuff	Wilde	12.--	1.20
497	1 kl. def Tisch	ders.	2.--	-30
498	1 Putzkommode	ders.	2.--	-30
499	2 Spiegelscheiben	ders.	14.--	2.10
500	6 Kisten	Horstmann	5.--	-75
501	3 silb. Tablette 2220 g	Friedrich	340.--	51.--
502	3 " Körbe 1630 g	Riebe	235.--	35.20
503	9 " Schalen 1400 g	Grübner	210.--	31.50
504	2 " Leuchter 1540 g	Riebe	260.--	39.--
505	3 " Körbe 2590 g mit Glaseinsatz	Grono	360.--	54.--
506	4 " Leuchter 1090 g	Holgers	144.--	21.60
		Übertrag:	16.156.50	3088.15

507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersetzere	Preisgebot	Kav. Geld	Kredit
	Übertrag:		16.156.50	3088.15	4433.--
507	4 T. silb.Kaffeegeschirr 1640 g		360.--	54.--	
508	4 T. " Kaffeegeschirr 1400 g		350.--	52.50	
509	4 T. Silber 550 g		125.--	10.75	
510	1 Spiegel, 1 Kamm, 1 Bürste		19.--	2.05	
511	2 Bürsten m. Silberbeschlag		10.--	1.50	
512	1 Kasten m. 4 T. Gewürzbe- steck 30 g		6.--	-.90	
513	18 T. Silber 670 g		85.--	12.75	
514	9 Serviettenringe 200 g		25.--	3.75	
515	1 Messer m. silb.Griff		2.50	-.35	
516	9 versch. silberne Löffel		87.--	13.05	
517	8 T. silb. Besteck 500 g		74.--	11.10	
518	3 silb. Auffülllöffel 330 g		44.--	6.60	
519	12 Teelöffel 330 g) 1 Auffülllöffel 250 g) 12 Esslöffel 880 g) zus. 12 gr. Forken 910 g) 3540 g. 12 kl. Forken 680 g) 8 T. Silber 490 g) 12 kl. Messer) 12 gr. Messer)		600.--	90.--	

Überschuss 17.944.-- 3356.25 4433.--

4433

Übertrag:

17,944.-- 3356.25

- 520 18 kl. Forken 7 720 g
- 18 gr. " 1210 "
- 18 Fischgabeln 750 g
- 18 Eszlöffel 1200 g
- 18 Teelöffel 435 g
- 18 Buttermesser 900 g
- 1 Auffülllöffel 250 g
- 8 T. ~~xxxxxxx~~
Besteck 415
(zusammen 58880 g.)

Heilgers

740.-- 111.--

- 18 kl. Messer u.
- 18 gr. Messer

- 521 12 Eszlöffel 800 g

Grübner

134.-- 20.10

- 522 18 dito 1020 g

Wittiber

138.-- 20.70

- 523 1 Auffülllöffel 190 g
- 25 Teelöffel 435 g

Wittiber

86.-- 12.90

- 524 18 Teelöffel 490 g
- 18 kl. Forken 770 g
- 18 Buttermesser 890 g
- 18 Fischgabeln 790 g
- 6 T. Besteck 375 g
(zusammen 3315 g)

Friedrichs

480.-- 67.30

- 18 kl. Messer
- 1 Buttermesser
- 1 Käsemesser

- 525 12 Teelöffel 325 g

Wittiber

30.-- 4.50

- 526 12 Eszlöffel 210 g

Horn

27.-- 4.05

- 537 6 Teelöffel 125 g

Horn

12.-- 1.80

- 528 7 T. Besteck 190 g
- 3 Messer,
- 1 kl. Tortenheber

Wittiber

28.-- 4.20

- 529 18 Mokkalöffel 290 g

Grübner

39.-- 5.85

Übertrag:

19.628.-- 3603.85

Nr.		Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Geld 15%	Kredit
				Übertrag:	19.628.--	3608.85 4433.--
530	1	Reisekoffer	Brandt II	15.--	2.25	
531	1	do.	Wiklaus	3.--	-.45	
532	1	Brücke 115 x 150	Friedrichs	200.--	30.--	
533	1	" 112 x 160	Schlüter	380.--	57.--	
534	1	" 90 x 178	Baack	25.--	3.75	
535	1	" 100 x 154	Scharr	410.--	61.50	
	1	" 105 x 152	Gräbner	300.--	45.--	
537	1	" 96 x 110 def	Scharr	40.--	6.--	
538	1	" 120 x 183	Schwerdt	67.--	10.05	
539	1	Wandgobelin 128 x 170	Schlüter	100.--	15.--	
540	1	" 126 x 176	Schlüter	10.--	16.50	
541	1	Vorleger 70 x 93	Andro	27.--	4.05	
	1	Brücke 108 x 191	Hein	30.--	4.50	
	1	" 86 x 110 def	Kodschien	72.--	10.80	
544	1	" 138 x 93 def.	Scharr	100.--	15.--	
545	1	Linoleumteppich 200x700	Danielsehsk	35.--	5.25	
546	1	St. Linoleum 110 x 140	Schlosser	1.--	-.15	

Übertrag: 21.543.-- 3896.10 4433.--

119

433

4433

f. Bezeichnung des Gegenstandes Name der Erzhers Meistgebot

			Kav. Deld 15%
Übertrag:			21.543.--
547	1 Rest Bodenbelag	Petersen Schwerdt	7.--
548	2 St. "	Schwerdt	15.--
549	1 Photoapparat Contax m. Tasche	Hans	350. 350.--
550	3 T. Glas m. Metallbeschlag	Kaissner	25.--
551	1 Rundfunkapparat	Schmidt	75.--
552	24 Küchentücher	Lux	7.20
553	6 Frottierhandtücher	ders.	4.80
554	1 Tischdecke	ders.	4.--
555	2 Steppdecken	ders.	50.--
556	15 Handtücher	Hamann	12.--
557	1 Teppich	ders.	130.--
558	1 Oberbett, 2 Steppdecken	Hassner	75.--
559	1 Unterbett	Blobel	15.--
560	1 Haargarnteppich	Wenkens	25.--
561	5 Sofakissen, 12 Handtücher 9 Geschirrtücher, 6 Bettlaken 8 Kissenbesüge, 4 Überschlagw laken, 3 Tischdecken	Glannemann	110.--
562	1 Posten Vorhänge	Hamann	8.--
Übertrag:			22.456.--

3896.10

4.05

2.25

52.50

3.75

11.25

1.10

-70

-60

7.50

1.80

19.50

11.25

2.25

3.75

16.50

1.20

4033.05

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersterer Meistgebot Kav. Kredit
 Geld
 15%

		Übertrag:	22.456.--	4033.05	4433.--
563	1 Trainingsanzug, 1 Weste 1 Bettjacke	Hamann	8.--	1.20	
564	5 Blumentöpfe	ders.	1.--	--.15	
565	8 Frottiertücher, 1 Badevorlage	ders.	10.--	1.50	
566	1 Posten Gardinen	ders.	10.--	1.50	
567	3 Tischdecken, 5.kl.Decken 15 Taschentücher, 1 P. Pantoffeln	ders.	10.--	1.50	
568	entfällt siehe Nr. 225				
569	2 Bettlaken, 2 -bezüge 2 Kissenbezüge	Kruse	28.--	4.20	
570	6 Kissenbezüge, 2 -nezüge, 2 Kissenbezüge	Wagner	18.--	2.70	
571	6 Kissenbezüge, 6 Handtücher	Braetzler	23.--	3.30	
572	1 Posten haus- u. Küchengerät, 1 Mülleimer, 1 Fussmatte	Theiss	18.--	2.70	
573	2 St. Linoleum	Kaufmann	4.--	--.60	
574	1 do.	Amborn	1.--	--.15	
575	12 Fl. Wein	Gerler	5.20	--.80	
576	12 do.	Fischer	5.20	--.80	
577	12 do.	Schomburg	5.20	--.80	
		Übertrag:	22.601.60.60	4054.95	4433.--

20

433.-

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersteher's Meistgebot Kav. Geld 15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersteher's	Meistgebot	Kav. Geld	15%
		Übertrag:	22.601.60	4054.95	44
578	10 Fl. Wein	Tesch	5.--	-	75
579	9 do.	Jäger	4.50	-	65
580	6. do.	Platt	3.--	-	45
581	1 Posten Strümpfe	Schomann	3.--	-	45
582	40 div. Gläser	ders.	16.--	2.40	598
583	40 do.	Münster	14.--	2.10	599
584	12 Geschirrtücher	Beckmann	5.--	-	75
585	1 Handkoffer	Fürchtenicht	16.--	2.40	600
586	2 Kissen	ders.	3.--	-	45
587	1 Posten Gardinen	Brüning	12.--	1.80	604
588	2 Tischdecken	ders.	4.--	-	60
589	6 Feudel, 6 Staubtücher, 6 Seifentücher	ders.	2.60	-	40
590	6 Hand- u. 6 Geschirrtücher	ders.	12.--	1.80	607
591	2 Tischtücher, 6 Servietten	ders.	22.--	3.30	608
582	1 Schal, 3 Wischtücher	Schlummann	1.--	-	15
583	12 Kristallteller, 1 Glasteller,	Lübke	10.--	1.50	610
584	1 Mantel, 1 Rock	Fiedler	14.--	2.10	611
		Übertrag:	22.748.70	4077.--	

Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Kredit
 Geld 15%

Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Kredit
Übertrag:		22.748.70	4077.20 4433.---
595 1 Besen	Schacht	1.50	-.20
595 1 do.	Wagner	1.50	-.20
597 2 do.	Fischer	2.50	-.35
598 1 Schlitten	Cleiss	2.---	-.30
599 1 Auflage	Wagner	3.---	-.45
600 10 Camelis	Schömann	1.---	-.15
601 12 Handtücher	Clasen	9.60	-1.45
602 1 elektr. Heizofen	Schomann	7.---	1.05
603 1 do.	Clasen	7.---	1.05
604 1 elektr. Kochherd	Lübeck	25.---	3.75
605 2 Wannen, 2 Kochtöpfe 1 Zinkeimer	Schmidt	5.---	-.75
606 1 Posten Peudel u. Seifentücher	Ostberger	6.---	-.90
607 1 p Gardinen	Junge	10.---	1.50
608 2 Stores	Kohls	12.---	1.80
609 1 Store. 1 weisser Pullover	Kupat	12.---	1.80
610 5 Damennachthemden		.20	1.10
611 18 Küchentücher	Schacht		1.35
612 1 Kristallvase	Ostmann	9.---	
Übertrag:		22.870.---	4095.15 4433.--

443

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot

Max. Geld 15%

		Übertrag:	22.870.--	4095.15
612	1 Posten Küchengerät	Ostmann	6.--	-.90
613	1 Kinderkarr	Aperborn	12.--	1.00
614	1 Garderobenbort, 1 Schirmständer	Frantze	6.--	-.90
615	4 Blechschalen, 1 Thermosfl.	Fiedler	6.--	-.90
	1 Uhr, 1 Barometer	Wichmann	2.--	-.30
616	12 Teller, Schüsseln	Hannemann	6.--	-.90
617	6 Handtücher	Bode	2.--	-.30
618	1 Posten Linoleumreste	Gerber	6.--	-.90
619	2 Bettvorleger	Fiedler	65.--	9.75
620	1 Kredenz	Andro	12.--	1.80
621	1 Tischtuch, 6 Servietten	ders.	50.--	7.50
622	3 Überschlaglaken, 3 Bettlaken, 6 Kissenbezüge	Hannemann	6.--	-.90
623	6 Prottiirtücher	Ziemann	6.--	-.90
624	6 Hand "	ders.	6.--	-.90
625	6 do.	Prinz	15.--	2.25
626	3 Kochtöpfe	Weiss	4.--	-.60
627	3 do.			
		Übertrag:	23.080.--	4126.65

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersethers Meistgebot Kav. Kredit Geld 15%

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Kav. Kredit	Geld
		Übertrag:	23.080.--	4126.65	4435.--
628	9 Kochtöpfe	Gerber	11.--	1.65	
629	1 Ventilator	Weis	8.--	1.20	
630	1 Korb m. Bürsten u. "ausgerät	Lübeck	5.--	-.75	
631	1 Kissen	ders.	1.50	-.20	
632	1 Morgenrock	Rantz	10.--	1.50	
633	2 Bettbezüge, 2 Kissenbezüge, 2 Bettlaken	Schwabro	21.--	3.15	
	12 Staubtücher	Kohls	3.--	-.45	
635	18 "andtücher	XXXXXXXXXX Dietrich	18.--	2.70	
636	1 Posten Glassachen	Brüning	7.--	1.05	
637	1 Hosenrock, 1 Bluse, 2 Eimer, 2 Bratpfannen, 1 Fussmatte	Heinhaus	4.--	-.60	
638	1 Korb m. Haus u. Küchengerät	Brüning	25.--	3.75	
639	24 Küchentücher, 1 Kaffeedecke m. 4 Serv., 6 Feudel	Bostel	18.--	2.70	
	2 Überschlaglaken, 4 Kissenbezüge, 2 Bettlaken, 1 Kaffeedecke	ders.	41.--	6.15	
	2 Tischtücher, 1 Kittel, 2 P. Schuhe	Lübeck	20.--	3.--	
	1 Teppich	siehe Nr. 487			
639	6 Radioröhren, teilw. def.	Ehlers	3.--	-.45	

Übertrag: 23.275.50 4155.95 4435.--

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot RM Rpf. Kav. Geld 15% Kredit

Übertrag: 23.275.50 4155.95 4433

91	1 Ölgemälde m. Goldrahmen	Kunsthalle	X	500.--	75.
92	1 do.	Commer		1350.--	202.50
99	1 Bild u. Glas 1/schw. Rahmen	Kunsthalle	X	100.--	15.--

25.225.50 4448.45 4433

Hiervon ist abzusetzen, da nicht eingelöst:

107		10.--	1.50		
169		30.--	4.50		
234		2.50	- .35		
239		6.--	- .90		
543		72.--	10.80	120.50	18.05

25.105.-- 4430.40 4433

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift gez. Unterschrift

25105.- V
 4430.40
 4433.-

52.968.40
 200.- Bilder Kunsthalle

32.368.40
 4.430.40



[Handwritten signature]
 Zollinspektor

Geri
 Gesch
 43 V

F i n n e r n
Gerichtsvollzieher
43 DR. 105/41

Versteigerungsabrechnung

in Sachen Umzugsgut Erich Israel Lehmann

Brutto- Versteigerungserlös v.27./28.Aug.u.1.9.41 =	29.656.40 RM
zuzüglich Kavelingsgeld (154)	4.448.15 "
	<hr/>
zusammen:	34.104.55 RM
Der Sozialverwaltung, Hamburg, sind kreditiert:	4.433.-- "
	<hr/>
verbleiben	29.671.55 RM
Hiervon erhält die Geheime Staatspolizei, Hamburg gemäß Abrechnung	21.373.-- "
	<hr/>
von den verbleibenden	8.298.55 RM

sind folgende bare Auslagen in Abzug zu bringen:

1.) Rechnungsbetrag des Spediteurs (Schenker & Co.) für Lagerkosten, Anlieferung pp.	2.038.15 RM	
2.) Absetzgeld	20.-- "	
3.) Bekanntmachungskosten	94.80 "	
4.) Arbeitslohn Fa. Sparr	70.56 "	
5.) Arbeitslohn Eggers, Wright	360.-- "	
6.) Urkundensteuer gem. § 14 UrkStG	1.50 "	
§ 27 "	15.-- "	
§ 40 "	170.50 "	
7.) Rechnung Allerding f. Schätzung	12.--	
8.) Rechnung Coometer'sche Kunst- handlung f. Schätzung	10.-- "	
9.) Pauschsatz f. Geldüberweisung an Fa. Eggers, Wright & Co.	--.40 "	
10.) Porto für Geldeinzahlung	2.75."	2.795.66 "
	<hr/>	
die restlichen		5.502.89 RM

sind als Gebühren vereinnahmt.

Hamburg, den 22. September 1941

K.B. II Nr. 67-77/41

gez. Unterschrift
Gerichtsvollzieher



Bo...
Zollins...

F i n n e r n
Gerichtsvollzieher
43 D.R. 105/41

Versteigerungsabrechnung

in Sachen Unzugsgut Erich Israel L e h m a n n

(Aktenzeichen: Tgb. Nr. II B 2 - 2166 / 41)

Brutto-Versteigerungserlös		29.655.40	RM
Hiervon sind abgesetzt:			
5% Gebühren	1.482.90	RM	
2 o/00 Versicherungskosten	59.35	"	
Unkosten für Packer (16540 kg)	83.--	"	
Rechnungsbetrag des Spediteurs	2.038.15	"	
Rechnungsbetrag des Spediteurs Schenker & Co.) für Lagerkosten, anlieferung pp.	2.038.15		
Urkundensteuer gem. § 14 UrkStG.	1.50		
" " § 27 "	15.--		
" " § 40 "	170.50	3.850.40	"
	verbleiben	25.806.--	RM
Der Sozialverwaltung, Hamburg, sind kreditiert		4.433.--	"
däe restlichen		21.373.--	RM

werden auf das Konto " Staatspolizeileitstelle Hamburg"

bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den 22. September 1941

gez. Unterschrift
Gerichtsvollzieher

An die

Geneine Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle,
H a m b u r g



Bezeichnet
Zollinspektor

118

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Kredit Geld 15%
			RM	Rpf.

Fortsetzung am 1. September 1941

107	1 Vase K.P.M.	Schröder I	6.--	-.90
169	2 Damenjacken, 1 Pullunder Kniep		25.--	3.75
334	1 Messerputzmaschine	Frank	7.40	1.10
393	1 Aufschnittplatte	Kropp	5.--	-.75
543	1 Brücke 86 x 110 def.	Albrecht	-.75	11.25
			118.40	17.75
			118.40	17.75

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Gerichtsvollzieher

K.B. I Nr. 30 - 33 / 41



Be
Zollinspekt

L 227a

Akten

betreffend:

Erich Lehmann

Unterakte

Aktenzeichen:

IV/2 2979-3-

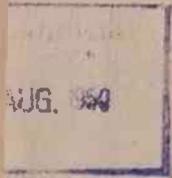
2 Wk 423/52

5 Wk 237/53

Nummerverzeichnis

<i>Händelt = Münzspinn</i>	✓
<i>Frachtgutlabel</i>	✓
<i>Wäsch. f. d.</i>	
<i>Postmarken je 2 bis 6</i>	✓

Hamburg 36, des
Sievekingplatz
(Anbau) II. Stg
Fernsprecher:



d Ihnen als
eits nachgewiesen

~~er~~ Erich Lehmann
geb. 30.4.189

ria, Berlin-Wilmers

ntziehung des - da
e Rückerstattungsav
t

RM

chts Hamburg, Geri
e das Unzugsgut am
ntgegeben,

uchten Vermögensw
e dass Sie als Bü
AG in Frage kommen
uchten Vermögensw
emäss Art. 25 REG
Ersta für den die
auszugeben oder et

*an dem Stelle in
landen 4*

anordnung der besu
den könnten,

3 REG

idersprechen oder
inmen wollen, muss



Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 2. August 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31 Ve/Le.

Aktenzeichen: Z 1979 - 1 -

An die
Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
H a m b u r g 36
Gänsemarkt 36

12. AUG. 1950

10 AUG 1950
95

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als ~~der~~ ~~der~~ zugestellt.
Ihre Vertretungsbefugnis ist bereits nachgewiesen ~~und muss noch nachge-~~
~~wiesen werden.~~

1. Wegen des angeblich dem/den/den Erich Lehmann,
als Rechtsnachfolger des/dar Geb. 30.4.1897 in Potsdam
vertreten durch Walter Severic, Berlin-Wilmersdorf, Am Volkspark 93

zustehenden Anspruchs gegen Entziehung des - der folgenden Vermö-
genswerte ~~er~~ wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.
5 Lifts und 5 Collt Umzugsgut L 12.500.--
und sonstige Ausgaben RM 17.711.--
Nach Mitteilung des Amtsgerichts Hamburg, Gerichtsvollstreckerei, Geschäfts-
zeichen: 43 D.R. 105/41 wurde das Umzugsgut am 27./28.5.1941 versteigert

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,
a) weil Sie ~~den~~ die beanspruchten Vermögenswert besitzen und
darüber verfügen können, so dass Sie als Rückerstattungspflichti-
ger in Sinne des Art. 11 REG in Frage kommen,
b) weil Sie ~~den~~ die beanspruchten Vermögenswert früher inne-
gehabt haben und deshalb gemäss Art. 25 REG möglicherweise ver-
pflichtet sind, einen als Ersatz für den die Vermögenswert
erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf
abzutreten,
c) weil Sie als ~~der~~ *gehört der dem Herrn vom Herrn ...*
vorhanden 1/2 1/2 50

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in
Ihren Rechte betroffen werden könnten,

- d) gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG
1) Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter be-
stimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen
2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche
Erklärung wäre in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie
sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe
einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Er-
klärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tat-
sächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und
wird dementsprechend möglicher Weise die beantragte Rückerstattung
- Herausgabe des Ersatzes - anordnen

gez. Asschenfeldt
Landgerichtsrat



Beglaubigt:

Justizangestellter

Regular II B

Und der Erlös auf Konto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" überweisen.

Stafel 10

20 272 - am 20.8.50

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

Hamburg, den 4. Sept. 1950

0 5210
~~0 5205~~ - L 117 - P 55 d

Vfg.

1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 4 Durchschriften. Davon sind 2 Durchschriften der Reinschrift beizufügen. Je 1 Durchschrift ist für die Finanzbehörde und Akte bestimmt.

2.) An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Betr.: Rückerstattungssache: Erich Lehmann

Bezug: dort. Schreiben v. 4. 8. 50. Akt.-Zeich. Z 1979-1-

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung: (siehe Anlage)

3.) Kanzl. setze auf die Durchschrift für die Finanzbehörde:

Urschriftlich

der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
- Vermögensverw. -

H a m b u r g 36

mit der Bitte um Kenntnisnahme ~~und unter Bezug auf das dortige Schreiben v.~~ -Az. 305/20 - übersandt.

4.) Herrn Driechel z. Austragung.

5.) P 55 c z.d.A. mit Durchschr. des Schreibens 2.)

Kanzl. am: 579 Nr. 13
Geschr. 1203 zu 13

Verh. 13.9.50

Anges. 13.9.50

Autog. - Mappe 13.9.50

I.A.

H

1203

13.9.50

105

DR. PAUL MENDEL



HAMBURG 20 28. Februar 1951

Auf. zur V. 5210 - L 647 - P 55-d.

Das beschriebene Kugelpulver ist nach Angaben des Auftraggebers durch das Finanzpolizeiamt Hamburg beschlagnahmt und der Verhaftung folgend auf das Konto der früheren Staatspolizei mit Falls überwiesen worden.

Ich besitze keine Unterlagen über eine Einziehung von Vermögenswerten des Betroffenen. Vermutlich hatte dieser seinen letzten Wohnsitz nicht in Hamburg und die geltend gemachten Sachen befanden sich hier besonders für ^{hier} meine Zwecke der Verladung in ~~Hamburg~~. Mir ist seinerzeit von der Angelegenheit nichts bekannt gewesen und der an die Staatspolizei abgeführte Erlös ist mir auch nicht zugeflossen. Für die von der Gestapo veranlaßten Maßnahmen kann ich nicht in Anspruch genommen werden; denn ich vertrete das Deutsche Reich nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der früheren Reichsfinanzverwaltung als Erwerber von Vermögenswerten verfolgter Personen innerhalb meines Oberfinanzbezirks tätig gewesen bin.

Es wird sehr gebeten, den Rückstellungenanspruch aus vorstehenden Gründen abzuweisen.

der Erlös auf das Konto der früheren Staatspolizei mit Stelle überwiesen worden.

Ich besitze keine Unterlagen über eine Einziehung von Vermögenswerten des Berechtigten. Vermutlich hatte dieser seinen letzten Wohnsitz nicht in Hamburg und die geltend gemachten Sachen befanden sich hier nur zum Zweck der Verladung.

Mir ist seinerzeit von der Angelegenheit nichts bekannt gewesen und der an die Staatspolizei abgeführte Erlös ist mir auch nicht zugeflossen. Für die von der Gestapo veranlaßten Maßnahmen kann ich nicht in Anspruch genommen werden; denn ich vertrete das Deutsche Reich nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der früheren Reichsfinanzverwaltung als Erwerber von Vermögenswerten verfolgter Personen innerhalb meines Oberfinanzbezirks tätig gewesen bin.

den war. Diese Sachen sind, in Koffern und Listen verpackt, außerhalb der Lifts der Firma Schwenker zum Weitertransport übergeben worden. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände müsste sich beim Oberfinanzpräsidenten Brandenburg in Berlin NW 7, Luisenstrasse 31 a, (Az. Nr. 01729 Dev. 106 60/-34/35 Re.) befinden, dessen schrift-

GERICHTSBEZIRK OBERLANDES.
 LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
 BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HBG.
 POSTSHECKKTO.: HAMBURG 830 46
 SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
 BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
 MITTWOCHS 9-16/SONNABENDS 9-13
 GERICHTSKASTEN 254

Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht

H a m b u r g

Aktenzeichen: Z 1979 - 1 -.

In der Rückerstattungssache

Lehmann

./. Oberfinanzpräsidenten

(Rae. Dr. Mendel, Dr. Acker-
 mann, Kurt Müller)

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg

O 5210 -L 227-F 55 d

24a

Hamburg 11, 4. September 1950

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
 Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache: Erich Lehmann.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 4.8.50 Aktz.Z 1979 -1-.

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt

Stellung:

Das beanspruchte Umzugsgut ist nach Angaben des Antragstellers durch das Gerichtsvollzieheramt Hamburg versteigert und der Erlös auf das Konto der früheren Staatspolizeileitstelle überwiesen worden.

Ich besitze keine Unterlagen über eine Einziehung von Vermögenswerten des Berechtigten. Vermutlich hatte dieser seinen letzten Wohnsitz nicht in Hamburg und die geltendgemachten Sachen befanden sich hier nur zum Zweck der Verladung.

Mir ist seinerzeit von der Angelegenheit nichts bekannt gewesen und der an die Staatspolizei abgeführte Erlös ist mir auch nicht zugeflossen. Für die von der Gestapo veranlaßten Maßnahmen kann ich nicht in Anspruch genommen werden; denn ich vertrete das Deutsche Reich nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der früheren Reichsfinanzverwaltung als Erwerber von Vermögenswertenverfolgter Personen innerhalb meines Oberfinanzbezirks tätig gewesen bin.

den war. Diese Sachen sind, in Koffern und Kisten verpackt, außerhalb der Lifts der Firma Schwenker zum Weitertransport übergeben worden. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände müsste sich beim Oberfinanzpräsidenten Brandenburg in Berlin NW 7, Luisenstrasse 31 a, (Az. Nr. 01729 Dev. 106 60/-34/35 Re.) befinden, dessen schrift-

b.w.

had. Carlbrill

NR 33,96 S. 40 RM

Es wird daher gebeten, den Rückerstattungsanspruch aus vorstehenden Gründen abzuweisen.

Im Auftrag:
gez. Dr. Holdeigel



Be
Zollinsp

105

**DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER**

RECHTSANWÄLTE

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANK: NORDDEUTSCHE BANK IN HBG.
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BUROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16/SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254



Ⓜ **HAMBURG 39, DEN**
SIERICHSTRASSE 1
(ECKE BELLEVUE)
RUF: 22 03 45
22 03 46

28. Februar 1951

das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g

Aktenzeichen: Z 1979 - 1 - .

In der Rückerstattungssache

Lehmann
(RAe. Dr. Mendel, Dr. Acker-
mann, Kurt Müller) / . Oberfinanzpräsidenten

zeige ich an, dass ich die Vertretung der Berechtigten übernom-
men habe.

Als

Anlage 1, 2 und 3

lege ich Abschriften von Listen vor, wie sie von den Berechtigten
seiner Zeit vor ihrer Auswanderung einerseits der Devisen- und
Zollfahndungsstelle beim Landesfinanzamt Brandenburg und anderer-
seits dem zuständigen Polizeirevier vorgelegt werden mussten. Der
Wert der in den Listen aufgeführten Gegenstände konnte nur zum
Teil detailliert angegeben werden. Die Berechtigten haben indessen
in Gemeinschaft mit ehemals deutschen, ebenfalls nach Australien
ausgewanderten Sachverständigen eine Begutachtung vorgenommen,
nach der die Gegenstände in der Liste Anlage 1 zusammen einen
Wert von

die Gegenstände der Liste Anlage 2 einen Wert
von
und
und die Gegenstände der Listen Anlage 3 einen
Wert von
repräsentieren, zusammen

LA 10.410.0.0,
LA 6.720.0.0
LA 1.500.0.0
LA 3.219.1.0
LA 21.849.1.0
=====

Als Versteigerungserlös ist seiner Zeit einschliesslich des Ka-
velingsgeldes RM 34.104,55 erzielt worden. Angesichts der ge-
richtsbekanntem Tatsache, dass das Judenvermögen bei derartigen
Versteigerungen praktisch verschleudert wurde, erscheinen somit
die von den Berechtigten ermittelten Werte zutreffend.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass ausser den in den Anlagen
1 bis 3 aufgeführten Gegenständen noch weiteres Umzugsgut vorhan-
den war. Diese Sachen sind, in Koffern und Kisten verpackt, ausser-
halb der Lifts der Firma Schwenker zum Weitertransport übergeben
worden. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände müsste sich beim Ober-
finanzpräsidenten Brandenburg in Berlin NW 7, Luisenstrasse 31 a,
(Az. Nr. 01729 Dev. 106 60/-34/35 Re.) befinden, dessen schrift-

had. Ostbrill
Nr. 33, 96 2140 RM

b.w.

106

liche Genehmigung vom 3.1.1939 für die Mitnahme jener Sachen den Berechtigten vorlag. Der Unterzeichnete hat sich diesbezüglich bereits an das Oberfinanzpräsidium gewandt und wird nach Eingang einer Auskunft insoweit weitere Angaben machen.

Aus dem Versteigerungsprotokoll ist zu entnehmen, dass das Umzugsgut zum Teil von der Sozialverwaltung, der Kunsthalle Hamburg und der Firma Commeter ersteigert worden ist. Die Berechtigten behalten sich vor, die Genannten unmittelbar auf Rückerstattung in Anspruch zu nehmen.

Der Rechtsanwalt :
gez.: Mendel Dr.
(Mendel Dr.)

We./Pi.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Oberfinanzpräsident
Hamburg
20. MRZ 1951
3

zum Aktenzeichen O 521o - L 227 - P 55 d
mit der Bitte um Kenntnisaufnahme übersandt.

Auf Anordnung :
Justizangestellter

- Die P 55 d mit:
- 1) die Versteigerungsprotokolle an dem so genannten Volkspark Hamburg freigegeben zu werden (Auf. 16.1.51)
 - 2) die auf dem...

4 beglaubigte Abschriften des Versteigerungsprotokolls sind beigefügt. 7.12/4.51

18/3. 74
Haupt

Frau Elisabeth Lehmann verstorben:

Erben

Erich Lehmann

Anni S. Lehmann

Elisabeth Lehmann:Umzugsgut des Auswanderers Elisabeth Lehmann, Potsdam, Holzmarktstr. 1

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände:</u>	<u>Silber</u>	<u>Wert:</u>
34	Bettbezug	Esslöffel, <u>Silber</u>	34.0.0
55	und 2 Kop	Teelöffel	27.10.0
18	Ueberzieh	Kokkelöffel	10.0.0
18	1 Laken u	Paar kleine Messer u. Gabeln	54.0.0
2	Laken	Aufschnittgabeln	2.0.0
1	Kaffeedeck	Salatbesteck	3.0.0
6	Baumtuch	Kompottlöffel	9.0.0
2	40 Servie	Suppenkellen	4.0.0
1	Damasstü	Gemiselöffel, Platten	2.0.0.
1	Dtz. Tees	Dtz. Eislöffel	7.10.0
3	kleine Ku	Tortenheber	6.0.0
1	Dtz. Stubenhan	silb. Kaffee-Service	110.0.0
5	kleine Wa	Silber-Schalen, mittelgross	120.0.0
3	Milieu	Schalen, klein	15.0.0
1	kleine Ab	Becher	6.0.0
1	Bezüge mi	Teedose	20.0.0
2	2 Kopfris	Leuchter	25.0.0
1	Dtz. Kuch	Toiletten-Garnitur	30.0.0
1	dtz. Kuch	Konfektboxe	6.0.0
1	kleine n.	silb. Tasche, klein	5.0.0
16	Steppdeck	Paar gr. Messer u. Gabeln, versilb.	16.0.0
18	Unterbetten	kl. Messer u. Gabeln	20.0.0
12	Kopfrisse	Kuchengabeln	18.0.0
15	Memden, w	Teelöffel	7.10.0
16	Beinkleid	Obstmesser u. Gabeln	8.0.0
4	Nachtstun	Weineinsätze	6.0.0
1	Dtz. Tisch	Cabaret	25.0.0
1	Abenddeck	Spargelschüssel	4.0.0
1	bunte Qu	Brotkorb	4.0.0
3	Handhosen	Bratenplatten	15.0.0
2	Schlüpfer	Saucieren	5.0.0
2	Nachtstun	Kartoffelnäpfe	7.10.0
1	Werklei	Suppenterrine	7.10.0
1	Küchenach	Schmalzdose	3.0.0
1	Gummischu	Wäscherolle	15.0.0
1	Arbeitskl	Bettentruhe	8.0.0
1	Badstuch	Chaiselongue	20.0.0
1	Bademantel		
2	Zimmer Housseux		
			LA 685.10.0

118

Elisbeth Lehmann:

stück :

Gegenstände :

wert :

12	Bettbezüge mit je 1 Laken und 2 Kopfkissen	
10	Ueberschlaglaken mit je 1 Laken u. 2 Kopfkissen	
2	Laken	
12	Kaffedecken	
5	Damstücher, gross mit 40 Servietten	
3	Damstücher m. 24 Servietten	
2	Dtz. Teeservietten	
4	kleine Tücher	
4	Dtz. Stubenhandtücher	
6	kleine Handtücher	
12	Milieus	
5	kleine Abenddecken	
4	Bezüge mit je 1 Laken und 2 Kopfkissen	
12	Dtz. Küchenhandtücher	
3	dtz. Küchenhandtücher, klein	
4	kleine u. Rolltücher	
2	Steppdecken	
2	Unterbetten, 3 Deckbetten	
6	Kopfkissen	
12	Hemden, weiss	115.0.0
12	Beinkleider, weiss	100.0.0
12	Nachthemden	60.0.0
3	Dtz. Taschentücher	10.0.0
7	Abenddecken	30.0.0
6	bunte Garnituren	30.0.0
3	Hemdosen	20.0.0
3	Schlüpfer	60.0.0
6	Nachthemden, bunt	25.0.0
6	Un terkleider	5.0.0
6	Küchenschürzen	
1	Gummischürze	
4	Arbeitskleider, Zephir	100.0.0
1	Badetuch	
1	Bademantel	20.0.0
2	Zimmer Rouleaux	

s. Seite 3

Elsbeth Lehmann :

Elsbeth Lehmann :

Stück :
Stück :

Gegenstände :

Gegenstände :

Wert :

Wert :

Stück	Gegenstände	Wert
	Übertrag:	255.0.0
2	Bedeckungsgegenstände u. Spiegel	10.0.0
1	Wintermantel	685.10
1	Übergangsmantel m.l. Rock	5.0.0
2	Staubmantel	12.0.0
1	Regenmantel	30.0.0
1	blaues Kostüm	400.0.0
1	braunes Kostüm	100.0.0
1	Kleider, Wolle	40.0.0
3	Komplets	300.0.0
3	Sommerkleider, Seide	
6	Seidenkleider, schwarz	LA 2000.0
2	Sommermantel	17.10.0
1	Filzhüte	5.0.0
4	Strohüte	20.0.0
3iv.	Schuhe	10.0.0
10 P.	Arbeitsschuhe	35.0.0
4 P.	Strümpfe	1200.0.0
20 P.	Elusen, waschseide	LA 2000.0.0
5	Ess-Zimmer, bestehend aus:	200.0.0
1	1. Büffett, 2 Kredenzen, 1 Schrank	3100.0.0
1	1. Esstisch, 3 kl. Tische, 12	20.0.0
2	Stühlen, 2 Sesseln, 1 Sofa, 1 Tee-	
1	2 Tische, 1 Kommode, 1 Nähtisch	60
1	Couch	115.0.0
2	Kleiderschränke	20
1	Waschtoiletterisch	100.0.0
1	Frisiertoilette	10.0.0
1	Wäscheschrank	10.10.0.0
1	Hutschrank	6.0.30.0.0
1	Schreibtisch und Sessel	5.20.0.0
12	Plüschsessel	6.60.0.0
1	Nächtisch	4.25.0.0
3	Lampen	13.0.5.0.0
div.	kl. Gardinen, Stores, Rouleaux f. 4 Zimmer	100.00
div.	Vorhänge und Stangen dazu	12.0.0
3	Bratstühle	10.0.0
3	Waschservice	50.0.0
		565.10.0
		LA 2605
		2585.0.0.
		2685.10
		5270.10.0

118

Elsbeth Lehmann :

Elsbeth Lehmann :

<u>stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>wert:</u>
	Uebertrag:	2585.0.0
2	Badezimmerschränke u. Spiegel	5652.10.0.0
3	Tischfilze	7.10.0.0
1	Chaiselonguedecke	6.0.0.0
2	Schlafdecken	12.0.0.0
2	kleine Standuhren	1230.0.0.0
2 Dtz.	grosse Teppiche	2400.0.0.0
1	Fussbodenbelag	2100.0.0.0
2	Boucle-Teppiche	40.0.0.0
8 Dtz.	Brücken	1300.0.0.0
3iv.	Bettvorleger	5.0.0.0
34	Tischlampen	7550.0.0.0
1	Leselampe	17.10.0.0
1	Nachttischlampe	5.0.0.0
div.	Kissen	20.0.0.0
1	Schreibgarnitur	10.0.0.0
1	Radio	35.0.0.0
10	Ölbilder und 2 Familienbilder	1200.0.0.0
13	Miniaturen	130.0.0.0
1	Meissner Gruppe	200.0.0.0
33	kleine Gruppen	3100.0.0.0
26	Urnen, Porzellan	50.0.0.0
2	Schale	20.0.0.0
1	Küche, bestehend aus : Schrank, 2 Tischen, 2 Stühlen und Inventar	160.0.0.0
1	Staubsauger	20.0.0.0
1	Eisschrank	150.0.0.0
2	Plätteisen, elektrisch	10.0.0.0
1	Reiseplätteisen	10.0.0.0
2	Toaströster	6.0.0.0
1	Haartrockner	5.0.0.0
12	Teegläser	3.0.0.0
12	Seltiergläser	4.0.0.0
18	Weingläser	18.0.0.0
18	Wassergläser	18.0.0.0
1	kl. Gasofen f. Warmwasser	5.0.0.0
1	Gasocher, 4 Loch	1.0.0.0
1	Bratofen	8.0.0.0
5	Porzellan	
24	Kaffeebecken u. 5 Kuchenteller	5652.0.0.0
2	Waffelbecken	2685.10.0.0
2	Kochgeschalen	
2	Kuchenteller	
1	Waffelmaschine	8337.10.0.0

5652.0.0
2685.10.0
8337.10.0

119

Fortsetzung Exportliste I

Elsbeth Lehmann :

Elsbeth Lehmann :

Exportkiste I

Stück :

Gegenstände :

Wert :

9.33 9323.10.0

Stück	Gegenstände	Wert
12	Teller Steingut, weissblau (österlich)	
10	Mittelteller	
1	Sauciere	
2	Bratenteller	
2	Gemiseschüsseln weiss-gold	
1	grosse Platte, Fischservice weiss, antik	
1	Sauciere	250.0.0
11	kleine Teller, Fischservice	
10	grosse " "	9573.10.0
1	Porzellantablett	
30	grosse Essteller Blümchenmuster Alt Bayern Bavaria	
18	kleine " " " "	
1	Gemiseschüssel mit Deckel	
1	mittlere Platte, flach (Freureuth)	12.0.0
2	kleine " " " "	15.0.0
1	grosse " " " "	25.0.0
1	Gemiseschüssel, klein mit Deckel	10.0.0
2	Gemiseschüsseln ohne Deckel	10.0.0
2	Salznäpfe	12.10.0
2	Saucieren	12.10.0
2	Suppenteller	12.0.0
8	Mittelteller	12.0.0
1	Suppenterrine	12.0.0
2	flache grosse Gemiseschüsseln	12.0.0
1	grosse runde Gemiseschüssel, Rosenthal, weiss-gold	12.0.0
2	viereckige Gemiseschüsseln	12.0.0
1	" " " mit Deckel	12.0.0
12	Flache grosse Essteller	12.0.0
6	kleine Essteller	12.0.0
6	Mittelteller	12.0.0
1	Sauciere	12.0.0
2	flache Bratenschüsseln	12.0.0
6	Suppenteller	12.0.0
1	Tablett Porzellan Hutschenreuther weiss-gold	12.0.0
1	Tablett " "	12.0.0
12	Kuchenteller	12.0.0
12	Untertassenteller	12.0.0
8	Tassen	12.0.0
1	grosse Kaffeekanne	12.0.0
1	Zuckerdose	12.0.0
1	grosse Kaffeekanne KPM. antik weiss-gold	12.0.0
1	grosse Zuckerdose " " "	12.0.0

178

Fortsetzung Exportkiste I

Elsbeth Lehmann :

<u>stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>wert :</u>
		9.323.10.0

- 1 Milchguss KPM. antik weiss-gold
- 1 Butterdose " " "
- 2 Teebüchsen, Porzellan antik
- 2 Tassen, weiss-gold
- 1 Tasse blau-weiss, antik
- 2 Holzbretter

Exportkiste I Wert	LA	<u>250.0.0</u>
		9573.10.0

Exportkiste II

- 1 blaue Porzellan-Vase mit Rosen (Fraureuth) 12.0.0
- 1 Vase mit Fuss, mit Bildern Potsdam Paretz 15.0.0
- 2 Vasen Kopenhagen 25.0.0
- 1 Vase grün rot Porzellan 10.0.0
- 3 Vasen Japan 10.0.0
- 1 Vase Kopenhagen 12.10.0
- 1 Vase Kopenhagen 12.10.0
- 1 Vase Fraureuth 12.0.0
- 1 Vase rot-gold antik 15.0.0
- 1 Vase grün-weiss, Rosenthal 15.0.0
- 3 Schmuckteller, KPM. 15.0.0
- 2 Schmuckteller bemalt 10.0.0
- 1 Porzellangruppe Meissen (Fischzug) 30.0.0
- 1 Porzellanfigur Meissen (Bildhauerin) 20.0.0
- 1 " " (Malerin) 20.0.0
- 5 verschiedene Engelsfiguren Meissen 50.0.0
- 1 Engelsfigur Meissen (Schneider) 10.0.0
- 1 " " je les Ramene 10.0.0
- 1 Porzellanfigur kleines Mädchen, Vogelstellerin 10.0.0
- 2 Porzellanfiguren Kopenhagen, Junge u. Mädchen 25.0.0
- 1 " Katzenmutter)
- 1 " Puppenmutter)
- 1 " Karnickel)

	LA	<u>374.0.0</u>
--	----	----------------

1 1/2

Elsbeth Lehmann :

Fortsetzung Exportkiste DI:

Exportliste III

Stück :

Gegenstände :

Wert :

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
	Uebertrag s.7	LA 9573.10.0
		LA 374.0.0
1	Engelsfigur Meissen	12.0.0
2	kleine Figuren Meissen	12.0.0
1	Porzellan-Körbchen mit Blumen	12.0.0
1	japanisches Häuschen, Japan	24.0.0
1	Broncefigur Schuster	22.0.0
3	Kleine Porzellanvasen (2 blau, 1 rot Orch.)	6.0.0
2	Galle-Vasen, klein	15.0.0
3	cloisonnet-Vasen (1 grün, 2 blau)	3.0.0
5	Mokkatassen, weiss-dunkelblau, Sevres Bay.	5.0.0
9	div. Mokkatassen mit Tellern	10.0.0
1	Konfekt-dose	3.0.0
1	Konfekt-dose Württemberg	2.0.0
2	Meissner Schmuck-Mokkatassen, klein	3.0.0
	mit Holzuntersatz	48.0.0
1	Kaffeetasse mit Teller KPM. (Harzburg)	3.0.0
	weiss-gold	57.10.0
1	Kaffeetasse mit Teller KPM. rot-weiss	5.0.0
1	" " " " weiss-gold	15.0.0
2	Tassen schwarz-weiss KPM.	6.0.0
2	Tassen und Teller, blau	2.0.0
1	antike Perlmutter-Standuhr im Glassturz kl.	2.0.0
1	Schnapsservice, 5 Gläser, Kanne (Glas und Silber), Holztablett mit Silber	25.0.0
1	Zuckerschale Silberfuss, blau Glass	15.0.0
1	" " " " Kristall	10.0.0
1	" " " " Rubinglas	10.0.0
1	Konfekt-schale Glas mit Goldmalerei	12.0.0
1	Kristallschale auf Fuss für Obst	10.410.0
1	" " flach	3.0.0
2	Glasvasen irisierendes Glas	15.0.0
1	Tasse KPM. blau-weiss-gold	12.0.0
		2.0.0
Total LA		10.164.10.0

116

Exportkiste III

Elsbeth Lehmann :

Exportkiste III

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände:</u>	<u>Wert :</u>
		10.164.10.0
18	Kristall-Rotweingläser	18.0.0
6	wassergläser	6.0.0
12	Sektgläser	12.0.0
24	Kristall-weissweingläser	24.0.0
11	Römer	22.0.0
1	Wasserkaraffe	5.0.0
1	Kristall-Käsedose	3.0.0
1	" Butterdose	3.0.0
1	" Konfekteller	3.0.0
1	" Kuchenteller	3.0.0
1	" Marmeladendose	3.0.0
4	Salznäpfehen	2.0.0
3	Portweingläser	3.0.0
24	Kaffeetassen Limoges	48.0.0
5	Kuchenteller	3.0.0
25	Teller	37.10.0
1	Saftflasche Kristall	5.0.0
1	Kristallschale auf Fuss für Obst	15.0.0
1	Kristallschale flach	6.0.0
1	Kuchenteller	2.0.0
1	" m. Nickelrand	3.10.0
2	Kristallweinflaschen m. Silberrand	15.0.0
1	Saftflasche Kristall	3.10.0
1	braune Porzellan-Kaffekanne	
1	braunes Töpfchen	
4	Porzellantöpfe für Alpenveilchen	
5	Eiergläser	
		10.410.0.0

Eigentum Erich und Irene Lehmann

Eigentum Erich und Irene Lehmann

LA 5515.0.0

- 1 grosser Tisch
- 1 kleiner Tisch
- 1 kleiner Stuhl

Esszimmer-Einrichtung :

- 1 Spielzeugschrank mit Inhalt
- 1 Buffet mit Geschirren und sonstigem Inhalt Möbel LA 1000.0.0
- 1 Kredenz mit Essbestecken und div. Kleinigkeiten Inhalt " 750.0.0
- 1 Tisch mit 12 Stühlen und einer Stuhllecke Möbel LA 200.0.0
- 1 Teppich Schrank mit Inhalt Wäsche " 200.0.0
- 1 Decken- und 1 Stehlampe " 25.0.0.
- 1 Telefontisch " 20.0.0

- 1 Lampe
- 1 Teppich
- 1 Anschlusswaschbecken

Wohnzimmer-Einrichtung:

- 1 Spielzeugschrank mit Inhalt
- 1 Damenschreibtisch mit Inhalt Möbel LA 600.0.0
- 1 Herrenschreibtisch mit Inhalt Bücher " 250.0.0
- 2 Couchs Kleine Wohnzimmereinrichtung
- 1 grösseres, 1 kleineres Bücherregal m. Büchern
- 1 grosser, 1 kleiner Tisch
- 3 Absatztische
- 3 Sessel
- 1 Kaminsessel
- 1 Lampe
- 2 Saffritten
- 1 Teppich
- div. Bilder

- div. Bilder

Küchen-Einrichtung :

- 1 über Eck gebautes Küchenschrank mit Inhalt
- 1 Küchentisch
- 2 Betten komplett mit je einer Daunen- u. Wolldecke usw. " 200.0.0
- 1 Couch Möbel " 750.0.0
- 1 Sessel
- 2 Hocker

Schlafzimmer-Einrichtung :

- 2 Betten komplett mit je einer Daunen- u. Wolldecke usw. " 200.0.0
- 1 Couch Möbel " 750.0.0
- 1 Sessel
- 2 Hocker
- 1 Nachttische mit Inhalt Dielen-Einrichtung
- 1 Wäscheschrank für Haus-, Tisch-, Bett-Wäsche m. Inhalt Wäsche
- 1 Herren- und 1 Damen-Wäscheschrank m. Inhalt Damen,
- 2 Schränke für Herren- u. Damen-Garderobe m. Inhalt Herren,
- 1 Anschlusswaschbecken mit Spiegel Haus
- 2 grosse Spiegel mit 2 Konsolen 1500.0.0
- 1 Teppich
- 1 Deckenlampe
- 2 Saffritten Kleider usw. 100.0.0

Kinderzimmer-Einrichtung :

- 1 Bett komplett mit Schafwoll- und dünner Wolldecke
- 2 Stühle

LA 5515.0.0

118

Eigentum Erich und Irene Lehmann Abschrift:

(2)

Uebertrag : LA 5515.0.0

Wohnort des Auswanderer : Erich Lehmann, Irene-Ruth Lehmann und deren Kind Wisa Lehmann, Potsdam, Holzmärktstr. 1, Tel. Potsdam 2083

- 1 grosser Tisch
- 1 kleiner Tisch
- 1 kleiner stuhl
- 1 Spielzeugschrank mit Inhalt
- 1 Kinderschrank mit Inhalt
- 1 Wickelkommode mi Inhalt
- 1 Kleiderschrank mit Inhalt
- 1 grosser Schrank mit Inhalt
- 1 Eimer, waschgeschirr usw.

Möbel	LA	200.0.0
Wasche	"	300.0.0

- 1 Nachttisch
- 1 Lampe
- 1 Teppich
- 1 Anschlusswaschbecken
- 1 Spiegel mit Konsole
- 2 Badezimmerchränke

Kleines Wohnzimmer :

- 3 Brillenhosen
- 1 Leinenjacke
- 1 schwarzer Anzug
- 1 Tisch
- 3 Korbsessel
- 1 Lampe
- 1 Teppich
- 1 Kakteenständer, div. Vasen usw.

Küchen-Einrichtung :

- 1 über Eck gebautes Küchenbüffet mit compl. Inhalt
- 1 Küchentisch
- 1 Küchenstuhl
- 1 Lampe
- 1 kleiner Gasofen zur Warmwasser-Bereitung

Möbel usw.	"	200.0.0
Geschirr, Gläser usw.	"	200.0.0

Dieleneinrichtung :

- 2 Hocker
- 1 Konsole m. Spiegel u. Bürstengarnitur
- 1 Garderobenhalter
- 1 Schirmständer
- Fussbodenbelag aus Linoleum
- Fussbodenbelag aus Linoleum vom Ess- und Kinderz.
- Schreibmaschine - Staubsauger - 2 Plätteisen -
- Elektrischer Wasserkessel

"	60.0.0
"	60.0.0
"	85.0.0

Total: LA 6720.0.0

- 1 Pelz
- 1 schwarzer Mantel
- 1 blauer Mantel
- 1 grauer Sommermantel
- 1 grauer Wintermantel
- 1 grauer Wintermantel
- 1 Sommermantel
- 1 leichter Regenmantel

- 1 grauer Anzug

Abschrift von Abschrift :

118

Umzugsgut des Auswanderer : Erich Lehmann, Irene-Ruth Lehmann und deren Kind Nina Lehmann, Potsdam, Holzmarktstr. 1, Tel. Potsdam 2083

- 1 schwarzer Anzug
- 1 blauer Anzug
- 1 Anzug

Garderobe Erich Lehmann.

Fabrikkleidung:

- 1 blauer Schutzmantel
- 1 Klepper-Gummimantel
- 1 grauer Arbeitsanzug
- 1 graue Leinenhose
- 1 Bastjacke
- 1 grauer Arbeitsanzug
- 3 Drillichhosen
- 1 Leinenjacke
- 1 schwarzer Anzug
- 1 Leinenhose und Jacket
- 1 Zylinder
- 1 steifer Hut
- 1 Bootsmütze
- 1 blaues Boots-Jacket
- 1 grauer Sportanzug mit 2 Hosen
- 5 weiche Hüte

Hüte:

Sportkleidung:

Übergang:

- 2 Anzüge und Smoking-Hemden
- 3 Fabrikhemden
- 10 Sporthemden
- 12 Smokingoberhemden
- 1 Kracke o. Hose hemden

Gesellschaftsanzüge:

- 3 Pyjamas
- 1 Badetuch
- 1 Morgenrock
- 1 Bademantel
- 1 blauer Hausanzug
- 3 1/2 Stk. Taschentücher
- 12 Nachthemden
- 1 grauer Anzug
- 1 grauer Anzug
- 1 mode Anzug
- 1 Anzug
- 1 grauer Anzug

Diverse:

Sommeranzüge :

Mäntel :

LA 1500.0.0

- 1 Pelz
- 1 schwarzer Mantel
- 1 blauer Mantel
- 1 grauer Sommermantel
- 1 grauer Wintermantel
- 1 grauer Wintermantel
- 1 Sommermantel
- 1 leichter Regenmantel

Winteranzüge :

- 1 grauer Anzug

25
119

Erich Lehmann:

- 1 schwarzer Sacco
- 1 blauer Anzug
- 1 Anzug

Potsdam, den 24. Januar 1939

gez.: Erich Lehmann

Schuhe :

- 1 P. Bergstiefel
- 1 P. Bootsschuhe
- 1 P. Lackschuhe
- 1 P. Lackstiefel
- 1 P. braune Schuhe
- 3 P. braune Stiefel
- 3 P. schwarze Stiefel

Die eigenhändige Unterschrift
des Erich Lehmann wird hiermit
beglaubigt.

Potsdam, den 25. Januar 1939
Der Polizeipräsident
3. Polizeirevier
gez.: Unterschrift (unleser-
lich)

Hüte:

- 1 Zylinder
- 1 steifer Hut
- 1 Bootsmütze
- 2 Fabrikmützen
- 1 Reisemütze
- 5 weiche Hüte

Wäsche :

- 5 Frack- und Smoking-Hemden
- 5 Fabrikhemden
- 10 Sporthemden
- 12 bunte Oberhemden
- 4 weisse Oberhemden
- 3 Pyjamas
- 1 Badetuch
- 1 Badeanzug
- 2 Pullover
- 2 Sportgürtel
- 3 1/2 Dtz. Taschentücher
- 12 Nachthemden
- 3 Schals
- ca. 2 Dtz. weisse Kragen
- div. Maschetten- u. Kragenknöpfe,
Hosenträger, Strumpfhalter
- 2 P. Gamaschen
- 1 1/2 Dtz. Fabrikstrümpfe

LA 1500.0.0

Hierdurch versichere ich an Eides statt, dass umstehend aufgeführte
Gegenstände mein Eigentum und über 12 Monate gebraucht sind und bis-
her von mir in meinem eigenen Haushalt benutzt wurden.

128

Eigentum Anni-Busi Lehmann

<u>Stück:</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
1 Dtz.	Nachthemden, bunt	
1/2 Dtz.	Nachthemden, weiss	
1 Dtz.	Hemdhoen, bunt	
1 Dtz.	Hemdhoen, weiss	
1/2 Dtz.	Garnituren, Wirkwaesche, bunt	
3 Dtz.	Taschentueher	
1 1/2 Dtz.	Frottierhaendtueher	
1/2 Dtz.	Kopfkissenbezuuge, kleine	
1/2 Dtz.	Staubtueher	
1 Dtz.	Gesichtshaendtueher, ganz kleine	
3 Dtz.	Paar Struempfe, kunst- u. r. Seide	
4	Pyjamas	
4	Stradhosen, bunt u. weiss	
2	" , Wolle	
1	" , kurz, weiss	
2	Badeanzuege	
2	Hausanzuege, K.-Seide	
3	Schuerzen, bunt	
3	Schuerzen, weiss	
1 Dtz.	Schwesternschuerzen, weiss	
1/2 Dtz.	Schwesternkittel, weiss	
1/2 Dtz.	Schwesternkleider, weiss	
1/2 Dtz.	Hauben	
2	Bademantel	
1	badetuch	
6	A.l. Kiste I.	
18	Tischtueher	
12	Servietten	
6	Servietten	
6	Stubenhaendtueher, gestreift	
6	" , Aegelchen	
6	Frottierhaendtueher	
2	Bezuuge, glatt, mit einem Kopfkissen u. Laken	
4	Überschlaggarnituren m. 4 Kopfk. u. 2 Laken	
6	Schuhputztueher	
6	Staubtueher, gelb	
6	" , gestreift	
6	Kuechenhaendtueher	
6	Gläserhaendtueher	
6	Messerhaendtueher	
6	Tellerhaendtueher	
12	Toilettenhaendtueher, 6 glatt, 5 gestreift	
3	Seiflappen	
6	Abwaschtueher	
18		
6		
6		

b.w.

123

Anni Susi Lehmann :

Stück :

Gegenstände :

Wert :

2	Bohnertücher
6	Tellertücher, gestreift
3	Scheuerlappen
	A.L. Kiste II
5	Überschlaglaken m. je 2 Kopfk. u. Laken
6	Staubtücher
6	Scheuertücher
3	Wischlappen
6	grosse Tischtücher
36	Servietten
12	Handtücher, Aeugelchen
6	Drellhandtücher, gestreift
6	Tellertücher, Aeugelchen
6	Toilettentücher
6	Messertücher
3	Gläsertücher
	Abwaschtücher
6	Tischtücher
18	Servietten
12	Servietten
6	Servietten
6	Stubenhandtücher, gestreift
6	Stubenhandtücher, Aeugelchen
2	Frottiertücher
4	Bezüge, glatt, m. 1 Kopfk. u. Laken
6	Überschlaggarnituren m. 4 Kopfk. u. Laken
6	Schuhputztücher
6	Küchenhandtücher
6	Gläsertücher
6	Messertücher
6	Tellertücher
12	Toilettenhandtücher
3	Seifenlappen
6	Tellertücher, gestreift
2	Bohnertücher
6	Tellertücher, gestreift
3	Scheuerlappen
5	Überschlaglaken m. je. 2 Kopfk. u. Laken
6	Staubtücher
6	Scheuertücher
18	Tischtücher, gross
6	Handtücher
6	Toilettentücher
6	Messertücher

123

Anni Susi Lehmann:

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert :</u>
6	Gläsertücher	12 00.0.0
3	Abwaschtücher	
6	Paar Schuhe, braun	
6	" " , blau	
2	" " , schwarz	
2	" " , schwarz/weiss, blau/weiss	
2	" " , Seide	
1	" Schwesternschuhe, weiss	
1	" Tennisschuhe	
1	" Skischuhe	
1	" Überschuhe	
2	" Hausschuhe	
6	" Handchuhe, weiss Leder	
6	" " , bunt	
2	Handtaschen, braun	
2	" " , schwarz	
2	" " , blau	
1	" " , für den Abend	
1	" " , grau	600.0.0
3	Sommerkleider, Seide, bunt	
5	" " , Waschseide	
1	hellblaues Leinenkostüm	
1	weisses Leinenkleid	
1	braunes " "	75.0.0
1	blaues " "	100.0.0
1	blaues Wollgeorgettes-Complet	5.0.0
1	lila Wollkleid	12.0.0
1	schwarzes Wollkleid m. Mantel	15.0.0
1	braunes Wollkleid	10.0.0
1	schwarzes Seidenkleid	75.0.0
1	schwarzes Seidenkleid	10.0.0
1	Taftkleid, schwarz	
1	Füllkleid, schwarz	25.0.0
1	blaues Seidenkleid, K.-S.	5.0.0
1	blauer Wollmantel	50.0.0
1	brauner " "	
1	Schulmänn-Mantel	75.0.0
1	Fohlenjacke	50.0.0
1	Lamm-Mantel	
1	Lamm-Jacke	
1	blauer Sommermantel m. Rock	240.0.0
1	Hempspanemantel	
1	schwarzes Kostüm	
1	rostbraunes Kostüm	
1	graues Kostüm	

0
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
00

2		kleine Schränkchen	10.0.0
3		" Perserbrücken	75.0.0
1		Bücherregal	10.0.0
250		Bücher: Klassiker - Romane - Kunst - geschichtlichen Inhalts	250.0.0
1		kleiner Schrank	5.0.0
2		Kleiderschränke	80.0.0
	Susi Lehmann :	kleine Bilder (2 jap. Drucke, 1 Linolschnitt, 1 Bleistiftzeichng. 1 Aquarell, 1 Radierung)	25.0.0
	Stück :	kleiner Holengelkopf	20.0.0
		Übertrag : LA	1200.0.0
3		Strickkleider	2493.0.0
1		rot, grün, braun, Handarb. LA	
7		Strick-Rock m. Jacke, "	
1		Pullover, Wolle	
1	Dtz.	seidenen Halstücher, bunt	
2		Strickjacken, rot u. blau	
1		Trainingsanzug, blau	
1		Ski-Anzug, blau	
1		Gumi-Mantel	
1		Staubmantel	
1		Homespunkleid, grau-grün	
7		weisse Blusen, Waschseide	
6		bunte Blusen, Waschstoff	
12		seidene Blusen, braun, hellblau	
12		braune Filzhüte	
12		blaue	
2		graue	
2		schwarze	
1		Panamahut, weiss	
2		Morgenröcke	
4		wollröcke, blau, grau, braun	600.0.0
1		Wollrock, blau-weiss-kariert m. Bluse	
3		Stahlstühle	
1		Tisch 75 x 75	
1		Schreibsekretär Birke	75.0.0
1		Couché, Kupfer	100.0.0
1		Holzocker	5.0.0
1		Teewagen, Holz	12.0.0
1		Kommode, schwarz	25.0.0
2		kleine Schränkchen	10.0.0
3		Perserbrücken	75.0.0
1		Bücherregal	10.0.0
250		Bücher: Klassiker - Romane - Kunst - geschichtlichen Inhalts	250.0.0
1		kleiner Schrank	5.0.0
2		Kleiderschränke	80.0.0
7		kleine Bilder (2 jap. Drucke, 1 Linolschnitt, 1 Bleistiftzeichng. 1 Aquarell, 1 Radierung)	25.0.0
1		kleiner Holengelkopf	20.0.0

LA 2493.0.0

128

Anni-Susi Lehmann:

Donnerstag, den 28. April 1951

<u>Stück :</u>	<u>Gegenstände :</u>	<u>Wert:</u>
	Obertrag : LA	2492.0.0
14	Blumenvasen, Glas u. Porz.	40.0.0
1 Paar	Porzellanleuchter	10.0.0
2	Obstschalen m. 6 Tellern, Keramik	6.0.0
1	Tee-Service, weiss-gold f. 6 Pers.	12.0.0
4	bunte Kaffeetassen u. Teller, Keram.	4.0.0
10	Mokkatassen, weiss	10.0.0
1	Konfektschale, weiss	2.0.0
1	Tablett u. 7 Konfektsteller	5.0.0
6	Glasteller	3.0.0
6	Teebüchsen, Glas	1.0.0
1	kl. Kaffee-Maschine, Nickel	3.0.0
1	Kaffeemühle, Messing	1.0.0
1	elektr. Wasserkessel	3.0.0
6 Paar	Obstmesser u. Gabel	5.0.0
8	Teelöffel, versilbert	2.10.0
8	Mokkalöffel "	2.10.0
1	Liegestuhl m. Matratze, Holz	20.0.0
2	Schmuckschmuck-Decken	
1	Leinendecke	
4	bunte, kleine Kaffee-Decken m.	
	4 - 6 Servietten	
2	weisse Kaffeedecken, klein	
5	Bade Teppiche	
8	Sofakissen wie folgt	
1	Tee-Service, Kupfer	10.0.0
		8.0.0
4	Schale Tüllgardinen	20.0.0
2	Roller	2.10.0
1	Reiseplaid	3.0.0
1	Nachtischlampe	
2	Tischlampen	12.0.0
1	Schreibmaschine	30.0.0
1	Dauendecke	20.0.0
1	Ess-Service für 18 Personen	180.0.0
1	Tee-Service für 6 "	12.0.0
1	Fisch-Service für 10 "	25.0.0
1	Ess-Service für 6 "	25.0.0
1	Silberkasten für 18 "	250.0.0

LA 3219.10.0

Oberfinanzdirektion
Hamburg

- O 5210 - P 55 a
~~O 5205~~

Langze - 1/5 d

Hamburg, den *20. April* 1951

127

VfG.

21/4
Kanzl. v. *Abt. 23.4*
Gesamt. v. *24/4/51*

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt,
- 2.) An das Niedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
Betr.: Rickerstattungssache:

Erich Lehmann

Bezug: dort. Schreiben v. ? Akt.-Zeich. *1979-1-*

Anlagen: *2*

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten ^{*in 28.2.51*} nehme ich wie folgt Stellung:

(siehe Anlage)
(Rücks.)

3.) Herrn Jark z. Zutragung.

4.) P 55 c z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

I.A.

H

Langze



und gemessen. Die Länge der ...
... ...

... ...
... ...

... ...
... ...

... ...

Abchrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 11,

Rüdungsmaße: 45 / Fernsprechnr. 34 100, 1951

O 5210-L 227 a-V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An den

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

HAMBURG

Betr.: Rückersatzungsantrag Erich Lehmann

Besuch: dort, Schrb. v. ? Akt.-Zeich. Z 1979-1-

Anl.: 1 2

In dem mir mit Besu schreiben übersandten Schriftsatz
des Berechtigten v. 28.2.51 nehme ich wie folgt Stellung:

Über die Versteigerung des geltendgemachten Unvermögens
sind hier keine Unterlagen vorhanden, da der Berechtigte seinen
früheren Wohnsitz vermutlich in Berlin gehabt hat.

Nach dem von dem Antragsteller eingereichten Listen über
den beanspruchten Hausstand gehören die Gegenstände teils Frau
Eleoth Lehmann, teils den Eheleuten Erich u. Irene Lehmann und
teilweise Frau Anni-Gisli Lehmann.

Da jedoch in dem hier vorliegenden Rückersatzungsantrag
nur Herr Erich Lehmann den Anspruch aus eigenem Recht stellt, muß
die Aktivlegitimation vermöglicherweise bestritten werden. Bis zur
Klärung dieser Angelegenheit kann ich daher vorerst auch keine
Stellung zu dem gestellten Schadenersatzanspruch nehmen.

In Auftrag

ges. Hr. Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

22.11.1951

Dr. Mendel
 Dr. Ackermann
 Kurt MÜLLER
 Rechtsanwältin
 Hamburg 1, Kreuzweg 2
 Tel: 24 69 45

An das
 Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht in
H a m b u r g

Z 1979 - 1 -

Rückerstattungssache

Lehmann gegen Oberfinanzpräsidenten
 /RAe. Dr. Mendel, Dr. Ackermann, Kurt Müller/

1. In obiger Sache zeige ich an, dass die Nachforschungen nach dem Umzugsgut, welches aussar den in den Anlagen 1 - 3 aufgeführten Gegenständen der Firma Schenker & Co., in Kisten und Kasten verpackt, übergeben wurde, zunächst ergebnislos verlaufen sind. Dem Unterzeichneten ist die abschliessende Nachricht zuteil geworden, dass bei dem Oberfinanzpräsidenten Brandenburg (Devisenstelle) keine Listen oder sonstigen Unterlagen auffindbar sind.

Unter diesen Umständen muss das obige Verfahren zunächst auf die in den Lifts verpackten Gegenstände, welche in den Anlagen 1 - 3 näher bezeichnet sind, beschränkt bleiben. Sollte wegen des übrigen Umzugsgutes näheres bekannt werden oder ermittelt werden können, so werde ich entsprechende Anzeige erstatten.

3. Was die Inventarlisten betrifft, so ist hinsichtlich der in der Anlage 1 aufgezählten Gegenstände Fräulein Anni Susi Lehmann als alleinige Testamentserbin nach ihrer am 13.4.1943 in Sydney verstorbenen Mutter Frau Elisabeth Lehmann berechtigt. Die Erblegitimation werde ich noch nachweisen. Wegen des in der Anlage 2 aufgeführten Umzugsgutes sind Herr Erich Lehmann und seine Ehefrau Irene Lehmann aktiv legitimiert. Entschädigungsansprüche hinsichtlich der in der Anlage 3 aufgezählten Gegenstände stehen schliesslich wiederum Fräulein Anni Susi Lehmann kraft eigenen Rechts zu. Vorsorglich werde ich noch entsprechende eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller nachreichen. Herr Erich Lehmann, der sämtliche Ansprüche federführend bearbeitet, hat bereits in seiner an das "CONTROL OFFICE OF GERMANY AND AUSTRIA, LONDON" gerichteten Anmeldung vom 27.7.1941 darauf hingewiesen, dass er nicht Alleineigentümer des Umzugsgutes gewesen sei. Er nimmt also keineswegs die Alleinberechtigung in dieser Sache für sich in Anspruch, wodurch sich die im Schriftsatz des Antraggegners aufgeworfenen Bedenken erledigen dürften.

Vollmacht sämtlicher Beteiligten auf mich füge ich in der Anlage bei.

3. Soweit ersichtlich, stimmen die in der bei den Akten befindlichen Liste des Gerichtsvollziehers aufgeführten Gegenstände mit der Aufzählung gemäss den diesseitigen Anlagen 1 - 3 im wesentlichen überein. Vorsorglich beantragt jedoch der Unterzeichnete,

ihm das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers für kurze Zeit zu treuen Händen zu überlassen,

damit eine Abschrift angefertigt und den Antragstellern zugeleitet werden kann. Eine genaue Vergleichung erscheint deshalb geboten, weil in dem Versteigerungsprotokoll das Eigentum der einzelnen Berechtigten nicht getrennt aufgeführt und eine Überprüfung insoweit nur durch die Antragsteller selbst möglich ist.

Was die Höhe der Entschädigungsansprüche, die dem Grunde nach nicht bestritten werden dürften, betrifft, so werde ich noch eidesstattliche Versicherungen einreichen, in welchen die Antragsteller die Richtigkeit der von ihnen angegebenen Werte bestätigen. Im Übrigen wird ein

Sachverständigenutachten

eingeholt werden müssen, sofern nicht die von der Diessseite angegebenen Werte anerkannt werden sollten. In Höhe des erzielten Versteigerungserlöses wird ein Teilbeschluss ergehen können.

4. Im Rahmen der Umzugsaktion hat die Firma Schenker & Co. einen auf Konto des Antragstellers stehenden Betrag in Höhe von RM 4.389.-- weisungsgemäss an die Deutsche Bank zugunsten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, überwiesen. Vergleiche hierzu das Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 12.6.1941

- A n l a g e 4 -

und das Schreiben der Firma Schenker & Co. vom 19.7.1941

- A n l a g e 5 -

Auch wegen dieser RM4389.-- wird der Antragsgegner in Anspruch genommen.

5. Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, nach der das Deutsche Reich nur insoweit auf Entschädigung haftet, als eine Rückerlangung entzogener Gegenstände nicht von den Ersteigern möglich ist, sehen sich die Antragsteller genötigt, auch die Sozialverwaltung

130

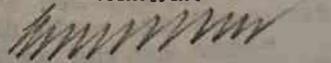
Hamburg, welche ausweislich des Versteigerungsprotokolls Gegenstände im Gesamtwert von RM 4.433.-- erworben hat, in das Verfahren einzubeziehen. Einen entsprechenden Antrag werde ich stellen, sobald mir das Versteigerungsprotokoll zu treuen Händen überlassen ist und ich in der Lage bin, die von der Sozialverwaltung ersteigerten Gegenstände im einzelnen aufzuführen.

Der Rechtsanwalt

(Mendel Dr.)

We/Sch.

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt



A b s c h r i f tABSCHRIFT NACH VORLIEGENDER PHOTOKOPIE

" Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeileitstelle Hamburg
 Tgb.Nr. II B 2 - 2166 / 41

Hamburg, den 12.6.41.

Eingangsstempel
 Schenker & Co. (G.m.b.H.)
 16. Jun, 7.32 Uhr)

An die
 Firma Schenker & Co.
 in Hamburg 1
 Pressehaus

Betrifft: Beschlaggenommenes Umzugsgut.

Bezug: Ihre Liste Nr. 6 = 9

4 Lifts Sch. & Co. 2019 A + B, 6015, 6015 a 16250 kg

Das von Ihrer Firma in Verwahrung gealtene Umzugsgut
 des Juden Erich Israel Lehmann
 wohnhaft gewesen in Potsdam
 ist beschlagnahmt worden und soll versteigert werden. Sie wer-
 den daher ersucht, dieses Gut dem Aktionator

Gerichtsvollzieheren bei dem Amtsgericht
 Hamburg, Drahbahn

zu übergeben und ein Inhaltsverzeichnis sowie Ihre Rechnung
 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Ihre Ansprüche werden
 nach Prüfung aus dem Versteigerungserlös bestritten werden.
 Falls Sie oder der Inlandspeditour noch über ein Depotgut-
 haben verfügen, ersuche ich, diesen Betrag auf das Konto
 "Staatspolizeileitstelle Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filia-
 le Hamburg, nach Abzug Ihrer Gebühren zu überweisen.

(Stempel
 Geheime Staatspolizei
 14
 Staatspolizeileitstelle
 Hamburg)

I.A. (gez.)
 Göttsche "

(für Abschrift
 Dr.L.)

Kgn

Anlage 5

Abschrift

19. Juli 1941

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hamburg
Hamburg 11
Düsterstraße 52.

Buchh. Köpfl. von P.S.

Betr.: 2 Liftwans Umzugegut Sch & Co. 2019 A/B -- 7850 kg
2 " " " " " 6016,6015a - 8400 kg
5 Kollis " " " " 4,6,14,19,36- 240 kg
lagernd in Hamburg für Herrn Erich Israel Lehmann,
uns. Pos. L05043 Ma/Gl.

Laut beigefügtem Konto-Auszuge weist das Konto von Herrn Erich Israel Lehmann, früher Potsdam, einen Saldo von RM 4.389.-- zu dessen Gunsten

auf. Wir haben diesen Betrag unter Angabe Ihres Aktenzeichens Tgb.Nr. II B 2 2166/41 an die Deutsche Bank, Filiale Hamburg in Hamburg, zugunsten des Kontos der "Staatspolizeileitstelle Hamburg" überwiesen.

Eine Aufstellung über den Inhalt der Liftwans und Kollis besitzen wir nicht.

Heil Hitler!

Schenker & Co. G.m.b.H.
ppa: i.V.

den Gerichtsvollzieher Gerlach unmittelbar an die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, abgeliefert wurde. Vergleiche hierzu die in der Versteigerungsakte enthaltene Mitteilung vom 28.8.1941:

- (1 Schein = 10 schwed.Kronen
- 1 Silberstück = 5 schweiz.Franken
- 3 Silberstücke = 1,2 " "
- div.Nickelstücke = 5,25 " "

Mitteilung vom 8.9.1941:

- (1 Blechkasten mit Briefmarken) ✓

Mitteilung vom 8.9.1941:

- (div.Lebensmittel und Seifenpulver).

Der Rechtsanwalt

Dr. Mendel
Dr. Ackermann
Kurt Müller
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Finkenweg 2
Tel: 24 69 45

28.11.1951



Handwritten signature
gesehen & unterschrieben
der Rechtsanwalt

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in

H a m b u r g

2 1979 - 1 -

In der Rückerstattungssache

Müller
M e n n e m a n n gegen Oberfinanzpräsidenten
/RAe. Dr. Mendel, Dr. Acker-
mann, Kurt Müller/

weise ich darauf hin, dass nach dem Inhalt der Verstei-
gerungsakte nicht nur die im Versteigerungsprotokoll auf-
geführten Gegenstände entzogen wurden, sondern dass weiteres
Eigentum durch den Vollstreckungsinspektor Schulze bzw.
den Gerichtsvollzieher Gerlach unmittelbar an die Geheime
Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, abgeliefert
wurde. Vergleiche hierzu die in der Versteigerungsakte
enthaltene Mitteilung vom 28.8.1941:

- | | | |
|-------------------|---------|------------------|
| (1 Schein | = 10 | schwed. Kronen |
| 1 Silberstück | = 5 | schweiz. Franken |
| 3 Silberstücke | = 1 1/2 | " " |
| div. Nickelstücke | = 5,25 | " " |

Mitteilung vom 8.9.1941:

- (1 Blechkasten mit Briefmarken) ✓

Mitteilung vom 8.9.1941:

- (div. Lebensmittel und Seifenpulver).

Der Rechtsanwalt

We/Sch.

(Mendel Dr.)

Für rechtliche Abschrift
E. A. Rechtsanwalt
Handwritten signature

O 5210
in Kennr

ter

158

L 227a -BV und BA -⁴¹⁶/₄₁₇

137

Vfg.

1.) Kasse...

Vorwerk

136

Nach dem beim bisherigen Amt vorhandenen
Umbulagen sind die auf Blatt 56 der Akte auf-
geführten Münzen und Zwiefurmarken z. Zt. an
die Gostapo abgeliefert worden.

Die Empfangsbescheinigungen wurden ausgestellt:

- a) über 1 Rhein. Silber- und Nickelstück
am 29. 8. 41 vom "Gürtler" und
- b) über den Gleichkasten mit Zwiefurmarken
am 8. 9. 41 vom "Krieger"

G. 23/5.

3.) ⁴¹⁶/₄₁₇ Reg. z. d. A. mit Abschrift des Schreibens zu 2.)

I. A.

Oberfinanzdirektion Hamburg

(14a) Hamburg 13, den 3. Juni 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

L 227a -BV und BA ⁴¹⁶/₄₁₇

137

Vfg.

1.) Kanzlei fertige von dem Schreiben zu 2.) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.

3. Juni 1952

Geschrieben 4.6.52
Abgesandt 4. Juni 1952
3X

2.) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache *Wich Lehmann*

Bezug: Dort. Schreiben vom 3.5.52 Az.: I/3 2979-1-
Anlg.: 2

Zu dem mir mit ~~Bezugsschreiben~~ übersandten
Schriftsatz ~~de~~ Berechtigten vom nehme ich
wie folgt Stellung:

- (~~o. Anlage~~)
- (~~o. Rucks.~~)

3.) ⁴¹⁶/₄₁₇ Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2.)

I.A.

295

Ausländisches Geld und Pfandmarken

Keine Stellungsnahme würde am 3. 12. 17
nicht verlangt, infolgedessen sind wieder festzu-
setzen dies zu können, wie die Beauftragten
den RM-Bericht am Tage der Entscheidung aufzuführen,
den Beauspücher wird.

Har

Ober

L 22

A

W

(

B

B

A

Zu

A

de

de

Dr. W. Werner
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Kreuzweg 2
Tel.: 24 69 45

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

H A M B U R G 36

Oberfinanzdirektion Hamburg
L 227a - BV und BA - 117

Abschrift

(24a) Hamburg 13, den 31. Mai 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Telefon : 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,
(24a) H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Erich L e h m a n n

Bezug: dort. Schreiben v. 3.5.1952 Az. 1/2 1979 - 1 -

Anl.: - 2 -

Zu dem mir übersandten Schriftsatz nehme ich wie folgt Stellung :
Ausländisches Geld und Briefmarken

Eine Stellungnahme wurde am 3.12.1951 nicht verlangt, infolgedessen auch nicht gegeben.

Um dies zu können, möge der Antragsteller den RM - Wert am Tage der Entziehung aufgeben, der beansprucht wird.

Beglaubigt:

Im Auftrag

gez. Sillem



Kapp

Unterschiedsstelle

sachlich betrachtet sich der Antragsteller Eric Lehmann mit Recht als allein aktivlegitimiert. Entscheidend ist, dass es der Antragsteller Eric Lehmann war, der das Umzugsgut bei der Firma Schencker & Co. zur Verladung aufgegeben hatte und dass ihm allein auf Grund des Speditionsvertrages der Herausgabeanspruch gegen Schencker & Co. zustand, nachdem die Verladung und Verschickung des Umzugsgutes infolge der Kriegsereignisse vorübergehend unmöglich geworden war. Zweifel dürften insoweit nicht bestehen. Ausweislich der Akten erfolgte die Beschlagnahme des Umzugsgutes "gegen den Juden Erich Lehmann" wie auch die Versteigerung "in Sachen Umzugsgut des Erich Israel Lehmann" vorgenommen wurde. Der Herausgabeanspruch gegen

5. Juni 1952

134

Dr. Mendel
Dr. Ackermann
Kurt Müller
Dr. W. Werner
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Kreuzweg 2
Tel. 24 69 45

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

H A M B U R G 36



Aktenzeichen: Z 1979 -1-

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./.
(RAe. Dr. Mendel, Dr. Ackermann,
Kurt Müller, Dr. W. Werner)

Oberfinanzpräsidenten

beantrage ich,

einen neuen Termin anzuberaumen.

I. Umzugsgut

1.) Aktivlegitimation

Der Erbschein nach Frau Elisabeth Lehmann liegt noch nicht vor, da noch verschiedene Personenstandsurkunden fehlen. Es kommt auf diesen Erbschein in dem vorliegenden Verfahren jedoch nicht an. Wenn ich in meinem Schriftsatz vom 22.11.51 ausgeführt habe, der Antragsteller Eric Lehmann mache nur zum Teil Ansprüche kraft eigenen Rechts geltend, während er im Übrigen nur als federführender Bearbeiter für die Berechtigten Frau Irene Ruth Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann aufgetreten sei, so beruhte das auf einer missverständlichen Instruktion. Tatsächlich betrachtet sich der Antragsteller Eric Lehmann mit Recht als allein aktivlegitimiert. Entscheidend ist, dass es der Antragsteller Eric Lehmann war, der das Umzugsgut bei der Firma Schencker & Co. zur Verladung aufgegeben hatte und dass ihm allein auf Grund des Speditionsvertrages der Herausgabeanspruch gegen Schencker & Co. zustand, nachdem die Verladung und Verschickung des Umzugsgutes infolge der Kriegsereignisse vorübergehend unmöglich geworden war. Zweifel dürften insoweit nicht bestehen. Ausweislich der Akten erfolgte die Beschlagnahme des Umzugsgutes "gegen den Juden Erich Lehmann" wie auch die Versteigerung "in Sachen Umzugsgut des Erich Israel Lehmann" vorgenommen wurde. Der Herausgabeanspruch gegen

die Firma Schencker & Co. ist dem Antragsteller Eric Lehmann durch die Massnahmen der Antragsgegnerin entzogen worden. Wegen dieses Entziehungstatbestandes muss die Antragsgegnerin dem Antragsteller Eric Lehmann Schadensersatz leisten, unabhängig von der Frage, wem das Umzugsgut im einzelnen gehörte.

Die Tatsache, dass der Antragsteller Eric Lehmann hier allein aktivlegitimiert ist, besitzt nicht nur formelle Bedeutung. Müssten Frau Irene Ruth Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann als Mitberechtigte - letztere zum Teil kraft eigenen Rechts zum Teil kraft Erbrechts - betrachtet werden, so würde es unter Umständen erforderlich sein, den bei der Versteigerung des Umzugsgutes erzielten Versteigerungserlös auf die verschiedenen Beteiligten aufzuschlüsseln. D.h. es müsste angegeben werden, welcher Teil des Erlöses für die Versteigerung des Herrn Eric Lehmann und Frau Irene Ruth Lehmann gehörigen Umzugsguts erzielt worden ist und welcher Teil für die Versteigerung des Fräulein Anni Susi Lehmann und der verstorbenen Frau Elsbeth Lehmann gehörigen Umzugsguts. Eine solche Aufschlüsselung würde jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da in der Versteigerungsliste nicht vermerkt ist, um wessen Eigentum es sich im einzelnen handelte.

Die Eigentumsverhältnisse sind vorliegend nur für das Innenverhältnis von Bedeutung, nämlich für die Frage, welchen Teil des von der Antragsgegnerin zu leistenden Schadensersatzbetrages der Antragsteller Eric Lehmann an die Mitberechtigten auszukehren hat. Die Eigentumsverhältnisse spielen dagegen für die Frage der Aktivlegitimation keine Rolle.

Sollte das Wiedergutmachungsamt den vorstehenden Ausführungen wider Erwarten nicht beipflichten wollen, so erbitte ich eine entsprechende Mitteilung. Ich würde in diesem Falle vorsorglich Abtretungserklärungen der Frau Irene Ruth Lehmann und des Fräulein Anni Susi Lehmann, deren Vollmacht auf mich ich bereits mit Schriftsatz vom 22.11.51 zur Akte gereicht habe, einfordern. Denn auf keinen Fall soll dieses Verfahren mit der Frage der Aufteilung des Versteigerungserlöses belastet werden.

2.) Höhe des Anspruches

Dem Grunde nach dürfte die Schadensersatzpflicht der Antragsgegnerin unstreitig sein. Die Höhe des Schadens

192

Diese Endsumme entspricht dem Betrage, den der Antragsteller aufwenden muss, wenn er sich heute in Australien die ihm entzogenen Einrichtungsgegenstände wieder beschaffen will, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Wiederbeschaffung zum Teil nur durch Ankauf in Deutschland möglich wäre.

II. Festsetzung des Beweises: Gutachten eines Sachverständigen.

mit der Entscheidung

Der Antragsteller ist in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgerichts Bremen (Repr. z. Wiedergutmachungsrecht 52, S. 131) der Meinung, dass ihm die Antragsgegnerin diesen Wiederbeschaffungswert unter dem Gesichtspunkt ihrer Schadensersatzpflicht zu vergüten und überdies seit Rechtshängigkeit zu verzinsen hat. Der so errechnete Schadensersatzbetrag mindert sich lediglich insoweit, als der Antragsteller in den Verfahren gegen die bekannten Ersteigerer (AZ: Z 1979 3 -5) im Wege der Naturalrestitution oder im Wege finanzieller Entschädigung schadlos gestellt werden sollte.

Der Wert des Umzugsgutes im Zeitpunkt der Entziehung belief sich nach bestem Wissen und Gewissen des Berechtigten auf die Hälfte des jetzigen Wiederbeschaffungswertes, also auf RM 102,343,35. Der Berechtigte trägt dies jedoch nur vorsorglich für den Fall vor, dass das Gericht der Ansicht sein sollte, nur der Wert des Umzugsgutes im Zeitpunkt seiner Entziehung sei für die Höhe des von der Antragsgegnerin zu leistenden Schadensersatzes massgeblich.

3.) Leistungsbeschluss

Der Antragsteller ist der Meinung, dass die Schadensersatzpflicht der Antragsgegnerin nicht lediglich im Wege eines auf R-Mark lautenden Feststellungsbeschlusses ausgesprochen werden darf. Er beantragt vielmehr ausdrücklich,

den Erlass eines auf D-Mark lautenden Leistungsbeschlusses.

§ 14 des Umstellungsgesetzes steht diesem Antrag nicht entgegen. Es handelt sich vorliegendenfalls nicht um ein der Umstellung von R-Mark auf D-Mark fähiges Schuldverhältnis in dem Sinne der §§ 13 ff Umst.Ges., sondern um einen Wertausgleich (vgl. Goetze, Anm. 8 zu Art. 15 REG; Haermening Hartenstein Art. 26, Anm. V, III 3). Die Höhe dieses Anspruches ist hier wie im Falle sonstiger Schadensersatzansprüche unabhängig von einem R-Mark-Betrag zu ermitteln. Auch die Möglichkeit, das Deutsche Reich zur Leistung zu verurteilen, besteht. Dies hat der CORA in seiner Ent-

143

scheidung vom 7.9.51 (Rappr.z.Wiedergutmachungsrecht 51, S. 380) ausdrücklich anerkannt. Die Frage, ob ein auf Leistung lautender Beschluss zur Zeit schon vollstreckt werden kann, braucht hier nicht erörtert zu werden. Massgeblich erscheint nur, ob dem Erlass eines Leistungsbeschlusses gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

II. Entziehung des Guthabens bei Schenker & Co.

Auch wegen dieses Anspruches beantragt der Berechtigte einen auf D-Mark lautenden Leistungsbeschluss.

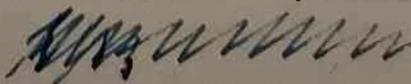
Es handelt sich auch hier um einen nicht unter das Umstellungsgesetz fallenden Anspruch. § 2 des Währungsgesetzes ist daher massgeblich. Zu aller Vorsicht weise ich darauf hin, dass der Berechtigte wie auch Frau Irene Ruth Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann vor dem nach § 13 Abs. 4 Umstellungsges. massgeblichen Zeitpunkt die australische Staatsangehörigkeit erworben haben, nämlich Herr Eric Lehmann am 16.1.45, Frau Irene Ruth Lehmann am 21.2.45 und Fräulein Anni Susi Lehmann am 17.11.44. Die Einbürgerungsurkunden können gegebenenfalls vorgelegt werden.

Dr. M./K.

1 Anlage
(eidesstattl.Vers.)

Der Rechtsanwalt:

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt (Mendel Dr.)



Oberfinanzdirektion Hamburg

(14a) Hamburg 13, den
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

L 227a-BV und BA - ¹¹⁶/₁₁₇

Vfg.

1.) Kanzlei fertige von dem Schreiben zu 2.) eine Rein-

**DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE**

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND. UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK
IN HAMBURG. DEPOSITEN - KASSE D
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

24a HAMBURG 1, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE
SAMMELNUMMER 24 6945



Handwritten numbers: 1169, 145

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 11

8. JUL. 1952

Rödingsmarkt

Der Hausstand des von mir vertretenen Eric L e h m a n n ,
6 Edgewater, 24 Stafford Street, Double Bay / Sidney, N.S.W.-
Australia, lagerte anlässlich seiner Auswanderung als Jude sei-
nerzeit zur Verschiffung im Freihafen. Der Hausstand wurde auf
Veranlassung der Gestapo versteigert. Der Spediteur, die Firma
Schencker & Co., hat das Konto gemäss mir vorliegenden Mittei-
lungen vom 19.7.1941 gegenüber der seinerzeitigen Staatspoli-
zeileitstelle, Düsternstrasse 52, abgerechnet.

Wie mir jetzt das Rechtsamt des Senats mitgeteilt hat, war die
Gestapo gehalten, die Erlöse an die zuständige Reichshauptkasse
abzuführen. Das Rechtsamt meint, es liessen sich vielleicht
noch bei Ihnen Vorgänge ermitteln. Ich bitte, das Erforderliche
zu veranlassen.

Hochachtungsvoll !

Dr.M./deB.

(Mendel Dr.)

d. Behr. an WA ad. 12/1/2

L.A.

Handwritten notes at bottom right corner.

Oberfinanzdirektion Hamburg

(14a) Hamburg 13, den
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

L 227a-BV und BA - ¹¹⁶/₁₁₇

Vfg.

1.) Kanzlei fertige von dem Schreiben zu 2.) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2.) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz

17. Juli 1952
Abgelesen 15. Juli 1952

Betr.: Rückerstattungssache *Herich Kellmann*

Bezug: Dort. Schreiben vom *12. 6. 52* Az.: *II/2 479-7-*
Anlage:

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten
Schriftsatz des Berechtigten vom *5. 6. 52* nehme ich
wie folgt Stellung:

- (s. Anlage)
- (s. Rucks.)

3.) ¹¹⁶/₁₁₇ Reg. z. d. A. mit Abschrift des Schreibens zu 2.)

[Signature]
I.A.

[Handwritten notes]
17. Juli 1952

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 11. Juli 1952
 Postanschrift: Hartungstr. 5
 Büro : Wiedergutmachung
 Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
 Tel. : 34 10 04

L 227a - BVuBA - 117

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,

(24a) H a m b u r g 36,

Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Erich L e h m a n nBezug: dort. Schreiben vom 12.6.1952 Az.: IV/Z 2979 - 1 -

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 5.6.1952 nehme ich wie folgt Stellung :

Umzugsgut

Nach dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollzieheramts Hamburg vom 27./28.8.1941 wurden Gegenstände i./Sa. Erich Lehmann zu einem Gesamtbetrag von 25.105.-- RM versteigert. Außerdem ersteigerte die Sozialverwaltung hiervon Gegenstände in Betrage von

4.433.-- "

Der Gesamterlös war also brutto

29.538.-- RM

2 an die Kunsthalle verkaufte Bilder erbrachten

600.-- "

Da der Naturalrückerstattung seitens der Hansestadt Hamburg bereits zugestimmt wurde, müssen sie aus dem Erlös ausscheiden, der somit

28.938.-- RM

beträgt. Vermutlich ist dieser Betrag nach Abzug der üblichen Versteigerungsgebühren an die Gestapo Hamburg überwiesen worden. Diese hat außerdem mit der Speditionsfirma Schenker & Co., den Frachtvorschuß abgerechnet. Schenker & Co. hatten noch einen Überschuß von

4.389.-- RM

der ebenfalls an die Gestapo abgeführt wurde. Die Überweisung erfolgte am 19.7.1941.

Für das Umzugsgut bin ich mit einem RM - Feststellungsbeschuß in Höhe von

60.000.-- RM

einverstanden.

Tag der Entziehung : 28. 8.1941.

Für den Frachtvorschuß bin ich mit einem RM - Feststellungsbeschuß in Höhe von

4.389.-- RM

einverstanden.

Tag der Entziehung : 19. 7.1941.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Nach dem Rückerstattungsgesetz gelten die Werte am Tage der Entziehung, Gemäß § 14 UmstG kann die Umrechnung auf DM zunächst nicht vorgenommen werden.

Sofern der Antragsteller meinem Vorschlag glaubt nicht zustimmen zu können, bitte ich um Verweisung an die Kammer.

Im Auftrag
 gez. Sillem

September 1952.

Aktenzeichen:

2 WiK 423/52

Bei allen Eingaben bitte angeben!

IV/Z. 1979 - 1 -

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 18. Juli
1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

1952

Geschäftsnummer:

IV Z 1979 - 1 -

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Oberfinanzdirektion
Hamburg
22. JUL. 1952
24. Juli 1952
Anlagen

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Erich Lehmann, 6 Edgewater, 24 Stafford Street,
Double Bay, Sydney N.S.W. Australia.

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Paul Mendel, Dr. Ackermann,
Kurt Müller, Hamburg 1, Kreuzweg 2
Zustellungsbevollmächtigter:

gegen

das Deutsche Reich gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Hartungstrasse 5

Antragsgegner,

Bevollmächtigter: (L 227a - BV und BA - 117)

wenden!

(W. 10 (600. 2. 52. E0708.)

Potsdam, im Werte von RM 480.-, ferner um ca. 100 Flaschen
besten Weines und Spirituosen im Werte von RM 150.-, schliess-
lich bei der Seife und dem Seifenpulver um ein Quantum im Werte
von etwa RM 100.- gehandelt, das der Familie Lehmann über
die ersten Jahre nach ihrer Auswanderung hinweghelfen sollte.
Der Gesamtwert der Lebensmittel und des Seifenpulvers ist
somit mit RM 1.130.- zu veranschlagen.

2.) Schadensersatzverpflichtung wegen des
versteigerten Umzugsguts.

Der Antragsteller hält die im Schriftsatz vom 5.6.52 unter
Ziff. 2.) und 3.) niedergelegte Rechtsauffassung aufrecht

ist eine gütliche Einigung — über folgende Punkte — nicht zustande gekommen.

Betrifft : 5 Lifts und 5 Rolli Umzugsgut

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

gez. Jannsen
Assessorin



Für richtige Ausfertigung
Justizangestellter
Kundsbeamter der Gesch.

DI
DI
K
D
RE
BEIM
LANC
BANK
IN
POST
SPRE
BURC
MITV

Gut
mit
zuge
th. z
un
7/10

der Entlassung : 23. 6. 1941.
der Entlassung : 19. 7. 1941.
die Erteilung des Aufgebots verbleibt nach dem Inhalt
des Beschlusses vom 1. 11. 1940. Die Beschlüsse vom 1. 11. 1940
sind dem Beschlusse vom 1. 11. 1940 beigefügt.

Aktenzeichen:

2 WiK 423/52

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./.

Bei allen Eingaben bitte angeben!

IV/2. 1979 - 1 -

erhalten Sie gem. richterlicher Verfügung
beil. Durchschläge zur Erklärung binnen
2 Wochen.

16. SEP. 1952

Dr. Mendel
Dr. Ackermann
Kurt Müller
Dr. W. Werner
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Kreuzweg 2
Tel.: 24 69 45

3. Juli 1952.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 11

Rödingsmarkt

Der Hausstand des von mir vertretenen Eric Lehmann, 6 Edgewater, 24 Stafford Street, Double Bay / Sidney, N.S.W.-Australia, lagerte anlässlich seiner Auswanderung als Jude seinerzeit zur Verschiffung im Freihafen. Der Hausstand wurde auf Veranlassung der Gestapo versteigert. Der Spediteur, die Firma Schencker & Co., hat das Konto gemäss mir vorliegenden Mitteilungen vom 19.7.1941 gegenüber der seinerzeitigen Staatspolizeileitstelle, Düsternstrasse 52, abgerechnet.

Wie mir jetzt das Rechtsamt des Senats mitgeteilt hat, war die Gestapo gehalten, die Erlöse an die zuständige Reichshauptkasse abzuführen. Das Rechtsamt meint, es liessen sich vielleicht noch bei Ihnen Vorgänge ermitteln. Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

Hochachtungsvoll !

Dr.M./deB. (Mendel Dr.)

Potsdam, im Werte von RM 480.-, ferner um ca. 100 Flaschen besten Weines und Spirituosen im Werte von RM 150.-, schliesslich bei der Seife und dem Seifenpulver um ein Quantum im Werte von etwa RM 100.- gehandelt, das der Familie Lehmann über die ersten Jahre nach ihrer Auswanderung hinweghelfen sollte. Der Gesamtwert der Lebensmittel und des Seifenpulvers ist somit mit RM 1.130.- zu veranschlagen.

2.) Schadensersatzverpflichtung wegen des versteigerten Umzugsguts.

Der Antragsteller hält die im Schriftsatz vom 5.6.52 unter Ziff. 2.) und 3.) niedergelegte Rechtsauffassung aufrecht.

Dr. Mendel
Dr. Ackermann
Kurt Müller
Dr. W. Werner
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Kreuzweg 2
Tel. 24 69 45

Begl. Abschrift

1. September 1952

An die

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht



L. Hsk. 4237/52

HAMBURG

Aktenzeichen des
Wiedergutmachungsamtes: 1/2 1979 -1-

In der Rückerstattungsache

Lehmann ./.
(Rae. Dr. Mendel, Dr. Ackermann,
Kurt Müller, Dr. W. Werner) Oberfinanzpräsident
(L 227a - BV und BA - 117)

bitte ich,

einen Termin zur mündlichen Ver-
handlung anzuberaumen und dem
Verfahren Fortgang zu geben.

In Ergänzung des bisherigen Vortrages wird noch auf folgendes
hingewiesen:

1.) Ausländisches Geld und Briefmarken etc.

Der Kurswert der entzogenen Geldscheine und Münzen musste
durch eine Rückfrage bei der Landeszentralbank festgestellt
werden.

Es wird gebeten,

eine solche Rückfrage zu halten.

Der Wert der Briefmarkensammlung mag auf RM 25.- geschätzt
werden, nachdem dem Antragsteller insoweit keine nähere Auf-
klärung des Sachverhalts möglich ist.

Was die "div. Lebensmittel und Seifenpulver" betrifft, so
hat es sich, soweit der Antragsteller erinnern kann, um
10 Kartons besten Konserven aus der Fabrik W. Zimmert K.-G.,
Potsdam, im Werte von RM 480.-, ferner um ca. 100 Flaschen
besten Weines und Spirituosen im Werte von RM 150.-, schliess-
lich bei der Seife und dem Seifenpulver um ein Quantum im Werte
von etwa RM 100.- gehandelt, das der Familie Lehmann über
die ersten Jahre nach ihrer Auswanderung hinweghelfen sollte.
Der Gesamtwert der Lebensmittel und des Seifenpulvers ist
somit mit RM 1.130.- zu veranschlagen.

2.) Schadensersatzverpflichtung wegen des
versteigerten Umzugsguts.

Der Antragsteller hält die im Schriftsatz vom 5.6.52 unter
Ziff. 2.) und 3.) niedergelegte Rechtsauffassung aufrecht.

Art. 26 RRG spricht nur den das Rückerstattungsrecht beherrschenden allgemeinen Rechtsgedanken aus, dass ein entzogener Gegenstand, dessen Rückgabe unmöglich ist, als in der Hand des Entziehers noch vorhanden betrachtet wird. Der Entzieher ist in solchem Fall somit zur Wiederbeschaffung bzw. Zurverfügungstellung des zur Wiederbeschaffung erforderlichen Geldbetrages verpflichtet. Da es sich hier nicht um die Erfüllung eines Schuldverhältnisses im Sinne des § 14 Umstellungsges. handelt, braucht der Antragsteller sich nicht mit seinem Poststellungsbeschluss zu begnügen. In Ergänzung der früheren Ausführungen wird insoweit noch auf den Beschluss des OLG Bremen vom 20.6.52 (RZW 52 Seite 231) verwiesen. Auch das OLG Bremen hat die Zulässigkeit eines 4 Leistungsbeschlusses gegen das Deutsche Reich anerkannt.

3.) Entziehung des Guthabens bei der Firma Schenker & Co.

Auch für diesen Entziehungsakt gilt das unter Ziff. 2.) Gesagte. Auch hier muss der Antragsgegner den Antragsteller so stellen, als wenn die Entziehung nicht erfolgt wäre. Ohne die Entziehung hätte der Antragsteller seine Forderung gegen die Firma Schenker & Co. verwerten können. Auch in diesem Falle verlangt der Antragsteller daher vollen Schadensersatz in D-Mark. Vorsorglich weist er darauf hin, dass die Forderung ohne Entziehung heute den Vorschriften des § 15 Umstellungsges. unterliegen würde. Der Antragsteller könnte als Angehöriger der Vereinten Nationen eine günstigere Umstellung als 10 : 1 verlangen. Auch dies muss der Antragsgegner gegen sich gelten lassen.

Dr. We./K.

Antragsgegner,

(siehe Rückseite) Der Rechtsanwalt:
(siehe Anlage)

- 3.) 432 : zur Unterzeichnung
- 4.) Abs. 1 zur Absendung des Schreibens an 2 mit zwei Begl. (Dr. Werner)
- 5.) 435

(Handwritten signature)

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg,

1952

79

~~0 5210~~
~~0 5205~~

~~V 115 a~~

X 227a-BY-434

Vfg.

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2. eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.
- 2.) An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

Hamburg 36
Sieveking platz

19.9.1952
23. Sept. 1952
Borst

Spach

In der Rückerstattungssache

- 2 Wik 4 23/53 -
- 11/3 1949/1 -

Lehmann

Bevollmächtigter: RAe Gos. Meindel, Ackermann, Müller, Werner

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

Antragsgegner,

{ siehe Rückseite }
{ siehe Anlage }

- 3.) ⁴³⁴ ~~V 115~~ : zur Unterschrift
- 4.) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2. mit zwei begl. Abschr.
- 5.) ^{434 BY} ~~V 115~~ : z.d.l.

I.A.

(z.U.)

73

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
L 227a - BV - 43b

Hamburg 13, den 17. Sept. 1952
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2 Mik 423/52 -

IV/2 1979 - 1

Lehmann

Bevollmächtigter: RAE Dres Mendel, Ackermann, Müller, Werner,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg -
Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

wird zur dortigen Auflage (ohne Datum) und dem Schriftsatz
des Vertreters der Antragsteller vom 1.9.1952 gebeten, die
Entscheidung über

- 1) Ausländisches Geld, Briefmarken, Lebensmittel etc.
hinsichtlich des Wertes von Gerichtsseite zu treffen.
Wegen der Ansprüche für
- 2) Umsatzgut und
- 3) Frachtguthaben

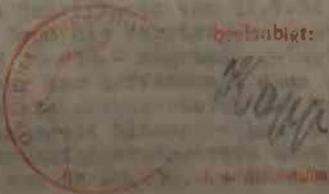
beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 11.7.1952, das ich
der Entscheidung zugrunde zu legen bitte.

Erhöht:

Im Auftrag

ges.

(Sillen)



Dr. Mendel
Dr. Ackermann
Kurt Müller
Dr. W. Werner
Rechtsanwälte
Hamburg 1, Kreuzweg 2
Tel.: 24 69 45

Begl. Abschrift

1. Oktober 1952

An die

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

1. OKT. 1952



H A M B U R G

2 G. B. 423/52

Aktenzeichen des
Wiedergutmachungsamtes: I/Z 1979 -1-

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. DA
An:
Datum: 1. OKT. 1952
Zugriff: B 843 Anl.

In der Rückerstattungssache

Lehmann
(Hae. Dr. Mendel, Dr. Ackermann,
Kurt Müller, Dr. W. Werner)

./.

Oberfinanzpräsident
(L 227a - BV und BA - 117)

zeige ich an, dass ich die gegen die Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, unter dem Aktenzeichen: 2 Wik. 170/52 (-IV/Z. 1979 -5-) geltend gemachten Rückerstattungsansprüche heute zurückgezogen habe, nachdem sich herausgestellt hat, dass die Hansestadt Hamburg in jenem Verfahren nicht passiv legitimiert ist. Es ist also hier davon auszugehen, dass der Antragsteller sich an der Sozialbehörde nicht schadlos halten kann.

Der Antragsteller weist im übrigen auf folgendes hin:

Wenn mit Schriftsatz vom 5.6.52 unter Ziff. 2.) (am Ende) ausgeführt worden ist, dass der Wert des Umzugsgutes im Zeitpunkt seiner Entziehung RM 102.243.35 betrug, so sollte damit nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, dass die Schadensersatzpflicht sich heute nur auf diesen R-Mark-Betrag beziffern könnte. Der damalige R-Markwert würde vielmehr heute in voller Höhe in D-Mark zu ersetzen sein, wenn nicht der weitergehende Antrag des Antragstellers, ihm die heutigen Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen, berücksichtigt werden sollte.

Der Berechtigte bittet mich ferner, darauf hinzuweisen, dass auch in pessimum eventum die Berechnung der Antragsgegnerin gemäss Schriftsatz vom 11.7.52 nicht zugrunde gelegt werden kann. Denn als Versteigerungserlös kann nicht nur der Betrag von RM 28.938.- zugrunde gelegt werden. Der Antragsteller ist vielmehr der Auffassung, dass diesem Betrag das ausweislich des Versteigerungsprotokolls von den Ersteigern gezahlte Kavelingegeld hinzugerechnet werden muss (RM 4.448.15). Als Gesamtversteigerungserlös wäre mithin ungünstigstenfalls die Summe von RM 28.938.- + RM 4.448.15 = RM 33.386.15 zu betrachten.

Ich bitte bei dieser Gelegenheit erneut,

einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Dr. W. Werner

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt:

z. d. A. v. E. 22

(Dr. Werner)

Zivilkammer
2. Wiedergutmachungskammer

XXXXX
Kammer

2 Wik 423/52

Aktenzeichen:

IV/Z. 1979

8. JAN. 1952
BV 41/1952

Nicht-Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungssache
XXXXXX

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Beschluß

Aktenzeichen:

2 WIK 423/52 - 2 WIK 243/52

In allen Eingaben bitte angeben!

IV/Z. 1979 -1-

IV/Z. 1979-4- In der Sache

Erich Lehmann

82
Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 27. OKT. 1952
Sachgeb.: B 43 Anl.:

Bevollmächtigte: RAe. Dr. Mendel, Dr. Ackermann pp.
gegen

Antragsteller,
27. OKT. 1952

das Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- L 227a - BV - 43b -

Bevollmächtigte:

hat das Landgericht Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

Antragsgegner,

- 1. Landgerichtsdirektor - Dr. Roscher,
als Vorsitzender,
- 2. ~~Landgerichtsrat~~ ^{Amts-} Landgerichtsrat Ehrhardt,
- 3. Landgerichtsrat Faull

am 17. Oktober 1952
beschlossen:

Die

Das Aktivrubrum wird berichtet in:

- 1. Erich Lehmann,
- 2. dessen Ehefrau Irene Lehmann,
- 3. Anni Susi Lehmann,

sämtlich wohnhaft in Sydney/Australien,

Antragsteller.

Der

Die Sachen 2 WiK 243/52 und 423/52 werden zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Ehrhardt.

Faull.



Für richtige Ausfertigung

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2. Wiedergutmachungskammer

~~XXXXXX~~
Kammer

~~Für Handelsgericht~~

2 Wik 423/52

Aktenzeichen:

IV/Z. 1979

18. JAN. 1952
BV 41/1979

Nicht-Öffentliche Sitzung

Rückerstattungssache

In der - ~~XXXXXX~~

Lehmann

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 Wik 423/52

In allen Eingaben bitte angeben!

IV/Z. 1979 -1-

18. NOV. 1952

Beschluß

Gen. Landgericht Hamburg
Act.
Eing. 17. NOV. 1952
Sach. IV 436

In der Sache

Erich Lehmann,

Bevollmächtigte: RAe. Dres. Mendel, Ackermann pp.,
gegen

Antragsteller,

Deutsches Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- L 227a - BV - 43 b -

Bevollmächtigte:
hat das Landgericht Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

Antragsgegner,

- 1. Landgerichtsdirektor - Dr. Roecher,
als Vorsitzender,
- 2. Landgerichtsrat Ehrhardt,
- 3. Landgerichtsrichter beauftr. Richter Faull

am 10. November 1952

beschlossen:

Der

Das Aktivrubrum wird berichtet in:

- 1. Erich Lehmann,
- 2. dessen Ehefrau Irene Lehmann,
- 3. Anni Susi Lehmann,

sämtlich wohnhaft in Sydney/Australien,

Antragsteller.

Der

- 2 -

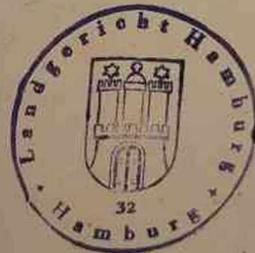
Der Verbindungsbeschluß der Kammer vom 17.10.52
wird aufgehoben, weil es zweckmäßiger erscheint,
die beiden Sachen getrennt zu behandeln.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Ehrhardt.

Faull.



Für richtige Ausfertigung

als Urkundsbeamter der

43 & Reg: A. M. K. W.
Aufgehoben
18.10.52

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 6. Januar 1953

2. Wiedergutmachungskammer

Kammer

2 Wik 423/52

Aktenzeichen:

IV/Z. 1979

Obst
 18. JAN. 1953
 BV 41/1979

Nicht-Öffentliche Sitzung

Rückerstattungssache

In der — ~~XXXXXXXX~~

Lehmann

Bev.: RAe. Dres. Mendel, Ackermann, Werner, Hamburg

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor — ~~Dr.~~ Dr. Roscher

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat — ~~Handelsrichter~~ Ehrhardt

Beauftr. Richter Faull

als Beisitzer

Luschei, JA.

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion

L 227 a - BV - 43 b

erschien bei Aufruf

Antragst.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

für ~~den~~ Rechtsanwalt Dr. Werner

Antragsgeg.

für ~~den~~ ~~Kl. / Bekl.~~ Herr Sillem

Der Vor-sitzende referierte aus den Akten.
Nach richterlichem Hinweis zur Frage der Aktivlegitimation des Antragstellers erklärte der Vertreter des Antragstellers, dass er beantrage,

die Ehefrau Irene Lehmann und
Anni Susi Lehmann

in das Aktivrubrum aufzunehmen.

Beschlossen und verkündet:

Das Aktivrubrum wird berichtet in:

1. Erich Lehmann,
2. dessen Ehefrau Irene Lehmann,
3. Anni Susi Lehmann,

sämtlich wohnhaft in Sydney/Australien,

Antragsteller.

Der

Der Vertreter des Antragstellers zu 1) erklärte, dass er auch für die übrigen Antragsteller auftrete und beantragte, einen DM-Leistungsbeschluss zu erlassen.

Der Vertreter des Antragsgegners widersprach diesem Antrag und bat, einen Feststellungsbeschluss in RM zu erlassen.

Beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Luschei.

11. FEB. 1953

F(18)

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

Oberfinanzdirektion Hamburg	
B/ u. DA	
Az:	
Eing:	10. FEB 1953
Schlob:	3541
Ant:	

W.H. 423/52.
1/3. 1979 -1-

B e s c h l u s s .

*2/11. 1953 in B.u. Pr. auf 11.2/2
2/413 in B.u. w.H.*

In der Rückerstattungssache

1. Erich Lehmann,
2. dessen Ehefrau Irene Lehmann,
3. Anni "usi" Lehmann,
Sydney/Australien,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Mendel, Dr. Ackermann, K. Müller, Dr. Werner, Hamburg,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hanse-
stadt Hamburg - Finanzbehörde -,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg - L 227 a - BV - 43 b -,
Hamburg 11, Mödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskam-
mer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende Rich-
ter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. beauftr. Richter Faulstich

am 20. Januar 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche
Reich verpflichtet ist, den Antragstellern für
versteigertes Umsatzgut in Werte von 78.089,- RM
Schadensersatz zu leisten.

II. Als Zeitpunkt der Entziehung wird für
73.700,- RM der 28. August 1941 festgestellt.

Für

*11.2/2
13/2 53 Fe
1/17
1/21/3*

01.72

Für 4.389,-- RM der 19. Juli 1941.

III. Mit ihren weitergehenden Anträgen werden die Antragsteller abgewiesen.

IV. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Der Antragsteller Erich Lehmann und die Antragstellerin Susi Lehmann sind Kinder der am 13. April 1943 in Sydney/Australien verstorbenen Elsbeth Lehmann. Alleinerbin der Elsbeth Lehmann ist ihre Tochter Anni Susi Lehmann gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 3. Juni 1952 - Az. 75 VI 442/1952 -. Die Antragstellerin Irene Lehmann ist die Ehefrau des Antragstellers Erich Lehmann. Sowohl die verstorbene Frau Elsbeth Lehmann wie auch alle drei Antragsteller waren jüdische Mitbürger. Sie wanderten unter dem Druck der Naziregierung nach Australien aus. Ihr Umzugsgut, bestehend aus 4 Lifts und 5 Kollis im angeblichen Werte von 21.849,-- australischen Pfunden bzw. umgerechnet in Reichsmarkwährung 204.686,70 RM, wurde am 27. und 28. August 1951 durch das Gerichtsvollzieheramt versteigert, nachdem die Gestapo dasselbe in Hamburg im Freihafen beschlagnahmt hatte. Das Umzugsgut aller 4 Personen, der Mutter Elsbeth Lehmann, der beiden Kinder und der Ehefrau Irene Lehmann, war nicht getrennt voneinander in den genannten 4 Lifts und 5 Kollis enthalten, so daß eine Trennung des Versteigerungserlöses nach den einzelnen Personen heute nicht möglich ist. In dem genannten Bruttoerlös von 29.538,-- RM steckte auch der Erlös für zwei an die Kunsthalle in Hamburg verkaufte Bilder, die einen Versteigerungserlös von 600,-- RM erbrachten. Sie sind im Laufe des Verfahrens von der Hansestadt Hamburg an die Antragsteller herausgegeben, so daß nach Abzug der hierfür in Frage kommenden 600,-- RM Versteigerungserlös der Erlös für das übrige Umzugsgut 28.900,-- RM ausmacht.

18 9 21.

Das

Das umfangreiche Versteigerungsprotokoll hat dem Gericht vorgelegen. Außer den im Versteigerungsprotokoll genannten Sachen sind auf Veranlassung der Gestapo durch den Gerichtsvollzieher Gerlach ein Goldschein über 10 Schweizer Kronen, ein Silberstück von 5 Schweizer Franken, 3 Silberstücke von 1/2 Schweizer Franken, diverse Nickelstücke von 5,25 Schweizer Franken, 1 Blechkasten mit Briefmarken und eine Reihe von Lebensmitteln und Seifenpulver an die Staatspolizeileitstelle bei Hamburg herausgegeben.

Schließlich hat die Gestapo einen Frachtkostenüberschuß der Auswandernden in Höhe von 4.389,-- RM von der beauftragten Speditionsfirma Schenker & Co. in Hamburg am 19. Juli 1941 eingezogen.

Der Antragsteller Erich Lehmann hat zunächst die Ansprüche sämtlicher Beteiligter im eigenen Namen geltend gemacht mit der Begründung, daß das Umzugsgut auf seinen Namen allein gelautet hätte und er notfalls eine Abtretungserklärung seiner Schwester und seiner Ehefrau beibringen könnte. Im Termin vom 6. Januar 1953 hat der Bevollmächtigte des Erich Lehmann erklärt, daß er auch für die übrigen beiden Antragstellerinnen auftrete. Mit Schriftsatz vom 5. Juli 1952 hat der Vertreter der 3 Antragsteller vorgetragen, daß ^{mit} ~~bei~~ der Schwierigkeit der Aufteilung des Versteigerungserlöses auf die jeweiligen Antragsteller das Verfahren nicht belastet werden solle, mithin ein gemeinsamer Leistungs- oder Feststellungsbeschluß ergehen könne so daß die Beteiligten sich untereinander auseinandersetzen könnten. Die Antragsteller haben Zahlung in Deutscher Mark, nicht Feststellung eines Schadensersatzes in Reichsmark beantragt und haben weiter vorgetragen, daß nach ihrer Auffassung die Hälfte des jetzigen Wiederbeschaffungswertes von 204.686,70 DM, nämlich 103.343,35 RM den Wert zur Zeit des Verlustes darstellte.

Das Deutsche Reich hat durch die Oberfinanzdirektion sich bereit erklärt, einen Feststellungsbeschluß über eine Schadensersatzpflicht in Höhe von 60.000,-- RM zuzustimmen, wobei allerdings der Entziehung von Geldsorten, Briefmarkenalbum und Lebensmitteln noch nicht Rechnung getragen war. In

jeden

jedem Falle hat das Deutsche Reich bestritten, zur Leistung eines Schadenersatzes in Deutscher Mark verpflichtet zu sein und hat insoweit um Abweisung gebeten.

Die Antragsteller haben noch vorgetragen, daß nach ihrer Meinung das aus dem Versteigerungsprotokoll ersichtliche Kavelingsgeld des Gerichtsvollziehers noch dem Bruttoversteigerungserlöse zugeschlagen müßte, um bei einer eventuellen Multiplikation des Versteigerungserlöses zwecks Erlangung des wirklichen Wertes bei der Entziehung einen entsprechend höheren Wert zu errechnen. Diesem Antrag hat die Oberfinanzdirektion widersprochen.

Da die Parteien sich über die Frage der Verurteilung zur Zahlung in Deutscher Mark oder lediglich Feststellung in Reichsmark und über die Summe nicht einigen können, hat das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 18. Juli 1952 die Sache gemäß Art. 55 REG. an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, verwiesen.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Den Parteien ist Gelegenheit gegeben, die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Es steht ohne weiteres fest, daß die verstorbene Elsbeth Lehmann und die 3 Antragsteller in ihrer Eigenschaft als Juden durch das Dritte Reich verfolgt und zur Auswanderung gezwungen wurden, um Freiheit und Leben zu retten. Ebenso ist zweifelsfrei, daß die Antragsteller bzw. die Erblasserin durch unberechtigte Entziehung des Umzugsgutes im Wege der Versteigerung einen Verlust im Sinne von Art. 1 und 2 REG. erlitten haben. Aus diesem Grunde wäre das Deutsche Reich ^{insoweit} verpflichtet, wenn die Sachen noch vorhanden wären, Rückerstattungspflichtig. Sie sind aber bis auf die in Natur zurückgegebenen Gemälde im Versteigerungswerte von 600,-- RM nicht mehr auffindbar und daher tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur gemäß Art. 25 und 26 II REG. der Ersatzanspruch. Die Höhe des Ersatzanspruches richtet sich nach ständiger Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Entziehung (vgl. Entscheidung des Hans. OLG. Hamburg vom 30. August 1950 in 5 W. 3/50). Nach dieser Entscheidung kommt es nicht auf den von den Antragstellern verlangten Wiederbeschaffungspreis an, sondern nur auf den Wert der Sachen im Augenblick der Entziehung.

Den

Den nach Art. 26 II REG. dem Antragsgegner offenstehenden Entlastungsbeweis, daß der Verlust auch ohne Verschulden des Antragsgegners eingetreten wäre, hat das Deutsche Reich bei der gegebenen Sachlage naturgemäß weder angetreten noch erbracht.

Für die Feststellung der Höhe des Schadens, die streitig ist, können die nicht mehr vorhandenen Sachen nicht mehr einem sachverständigen Schätzer vorgelegt werden. Das Gericht ist daher nach § 287 ZPO, der auch im Rückerstattungsverfahren anwendbar ist, auf eine freie Schätzung angewiesen. Für diesen Zweck stehen dem Gericht sowohl die von den Antragstellern selbst eingereichten Listen der den verschiedenen Beteiligten gehörigen Sachen als insbesondere das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers zur Verfügung. Wie schon erwähnt, haben die Antragsteller in ihren Listen australische Pfunde bzw. Wiederbeschaffungspreise eingesetzt. Das Gericht hat im Laufe seiner mehrjährigen Tätigkeit bei der ^{Bewertung jüdischen} ~~Versteigerung~~ jüdischen Umzugsguts in Hamburg Erfahrungsgrundsätze entwickelt, die auf Auskünfte verschiedener früher bei solchen Versteigerungen beteiligter Personen zurückgehen. Der Gerichtsvollzieher ^{Hobsien} hat in der Sache 2 Wik. 56/51 am 12. April 1951 und der Auktionator Schlüter in Hamburg zu der Akte Wik. 41/50 am 29. Dezember 1950 ein Gutachten darüber abgegeben, in welchem Mißverhältnis die Versteigerungserlöse zu dem wirklichen Werte der Gegenstände haben. Die Gutachten führen dazu, daß die Versteigerungserlöse unter dem Wert ^{liegen}, und zwar daß bei einfachen Haushalten mindestens der 1 1/2fache Versteigerungserlös dem wirklichen Werte entsprach und daß, bis auf besondere Ausnahmefälle, der 2 1/2fache Versteigerungserlös den Wert eines luxuriösen Haushalts darstellte. Zwar ist eine solche runde Schätzung durch Multiplikation ein verhältnismäßig primitives Hilfsmittel, andererseits fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für den Wert der einzelnen Sachen, wenn dieselben einem Taxator zur genauen Prüfung des Wertes nicht vorgelegt werden können. Außerdem ist für die genannte Art der Multiplikation beachtlich, daß die Spanne zwischen 1 1/2 und 2 1/2 ^{des} Versteigerungserlöses

des zu beachten ist, ob das Umzugsgut längere Zeit den Witterungseinflüssen bei freier Lagerung im Hafen ausgesetzt war bzw. anderen schädlichen Einflüssen, wie Ungeziferfraß und dergl.

Das Gericht ist der Ansicht, daß schon angesichts des recht hohen Versteigerungserlöses von ^{fast} etwa 30.000,-- RM die Anwendung des 2 1/2fachen Multiplikators angebracht erscheint, da nach dem umfangreichen Umzugsgutliste und dem ebenso umfangreichen Versteigerungsprotokoll es sich bei allen Beteiligten um wohl-geordnete Haushalte gehandelt hat, bei denen ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß sie sich in einem guten Pflegezustand befunden haben. Bei dieser Berechnung kommt das Gericht bei Zugrundelegung einer runden Summe von 29.000,-- RM Erlös ohne die zurückgegebenen zwei Bilder der Kunsthalle auf einen Betrag von 72.500,-- RM. Die außerdem entzogenen 100 Schwedenkronen hatten einen Kurswert von 29,52 RM, die 100 Schweizer Franken einen solchen von 57,95 RM im Augenblick der Entziehung, wie von den Antragstellern vorgetragen, vom Antragsgegner nicht bestritten ist. Der Wert der Lebensmittel und des Seifenpulvers mag auch später infolge längerer Lagerung gelitten haben und ist mit etwa 1.100,-- RM anzunehmen. Der Wert der Briefmarkensammlung läßt sich nicht genau ermitteln. Die Antragsteller schätzen ihn etwa mit 25,-- RM.

21/2*

Auch in diesem Falle kann daher nur eine runde Bewertung erfolgen. Das Gericht hält einen Wert von 1.200,-- RM für angemessen und kommt damit zu einer Summe von 73.700,-- RM. Diesem Betrage muss der eingezogene Frachtkostenüberschuß von 4.389,-- RM hinzugerechnet werden. Damit ergibt sich eine Gesamtsumme von 78.089,-- RM.

Als Entziehungszeitpunkt hat das Gericht für den eingezogenen Frachtkostenüberschuß das Datum der Einziehung vom 19. Juli 1941 zugrunde gelegt, für die am 27. und 28. August 1941 erfolgte Versteigerung den letzten Tag einheitlich, wogegen keine Bedenken bestehen dürften. Auch bezüglich der 1.200,-- RM für die wenige Tage vorher eingezogenen Geldsorten und für die wenige Tage später eingezogenen Briefmarken und Lebensmittel pp.

dürften

*in übereinstimmung mit 2. Urteil offen sich liehen
Antragsteller (s. Abw. m. H.)
abgeändert. für 21/2*

370
167

dürften Bedenken in der Festsetzung eines einheitlichen Entziehungszeitpunktes vom 23. August 1941 nicht bestehen.

Da die Antragsteller selbst erklärt haben, daß sie keine Bedenken hätten, wenn ein Leistungs- oder Feststellungsbeschuß des Gerichts für alle Antragsteller gemeinsam erginge und es ihnen überlassen bleiben möchte, sich wegen der Verteilung ihres zuerkannten Betrages auf die einzelnen Antragsteller auseinanderzusetzen, so hat das Gericht auch keinerlei Bedenken gehabt, in diesem Sinne zu entscheiden.

Ohnehin wäre es schwierig gewesen, das Wertverhältnis des Eigentums der 3 Antragsteller wirklich zutreffend auseinander zu rechnen, da die eingereichten Listen mit Wiederbeschaffungspreisen insofern keinerlei Anhalt geben und auch ein Sachverständige nach solchen Listen ein genaues Wertverhältnis der Beteiligten kaum errechnen könnte.

Soweit die Antragsteller den Standpunkt vertreten haben, daß das aus dem Versteigerungsprotokoll sich ergebende Kavelingsgeld bei der Vervielfältigung des Versteigerungserlöses, in diesem Falle mit $2\frac{1}{2}$, mit berücksichtigt werden müßte, so konnte dem Standpunkt nicht beigetreten werden, denn die Gutachten der schon erwähnten Personen über das regelmäßige Verhältnis von Versteigerungserlösen und wirklichen Werten beruht auf den reinen Versteigerungserlösen ohne das Kavelingsgeld.

Soweit die Antragsteller Verurteilung zur Leistung in Deutscher Mark statt Feststellung des Schadensersatzanspruches in Reichsmark beantragt haben, konnte dem Antrage nicht stattgegeben werden, weil, wie erwähnt, es nach ständiger Rechtsprechung nur auf den Wert der entzogenen Sachen im Augenblick der Entziehung ankommt und zur Zeit der Entziehung Reichsmarkwährung galt. Auf Zahlung in Reichsmark konnte nicht erkannt werden, da diese Währung inzwischen abgeschafft ist. Eine Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in die neue DM-Währung ist nach Art. 14 UG. unzulässig und bleibt einer späteren Gesetzgebung vorbehalten.

311

DR. KARL MENDEL
DR. AKKERMANN
DR. MULLER
DR. W. WERNER
DR. ...

HAMBURG D. 11. ...

- 8 -

Aus diesem Grunde war es nur möglich, einen Be-
schluß zu erlassen, wonach die Höhe des Schadens in Reichs-
mark festgestellt wird. Mit allen weitergehenden Ansprüchen
waren daher die Antragsteller abzuweisen.

Obgleich die Antragsteller hiernach in verschiedenen
Richtungen mit Ansprüchen abgewiesen sind, hatte das Gericht
doch keine Veranlassung, ihnen im Gegensatz zur Regelbestimmung
des § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Rückerstattungsge-
setz Kosten oder Auslagen aufzuerlegen. Das wäre nur möglich,
wenn die Antragsteller die Rechtsverfolgung mutwillig betrie-
ben hätten. Das kann aber bei in der amerikanischen und briti-
schen Zone beachteten verschiedenen Grundsätzen über Leistungs-
und Feststellungsurteile, Wiederbeschaffungswert bzw. Wert
im Augenblick der Entziehung usw. nicht bejaht werden. Nach
Art. 63 RRG. ist daher die Entscheidung gerichtskostenfrei er-
gangen und Auslagen keinem der Teile auferlegt.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher.

Dr. Ehrhardt.

Faull.

Für richtige Ausfertigung:



[Signature] Just. Landgericht
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für richtige Abschrift
Der Rechtschwall

Oberfinanzdirektion Hamburg

L 1119 a - BV - 413
414

Hamburg 13, den *22. Mai 1953* 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hab 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04 App. 586

V f g

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 2 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. 1 Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg (dreifach)
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache

Bezug: Dort. Schreiben vom *10. 12. 53*

Az.: *211-2-413/52*
5/2-199-1

Anlg.:

Zu dem ~~mir mit~~ Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz
de ~~Antragsteller(in)~~ vom nehme ich wie
folgt Stellung: +)

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen: +)

(s. Anlage)

(s. Rücksl.)

3) 413 Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).
414

I.A.

+) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Begl. Abschrift

318
172

**DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE**

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16; SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

② **HAMBURG 1**, DEN 5. Juni 1953
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

An das

Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat

Oberfinanzdirektion
414
11 JUN 1953
HAMBURG

Aktenzeichen: 5 WIS 231/53

11. JUN 1953



In der Rückerstattungssache

- 1.) Erich Lehmann,
- 2.) dessen Ehefrau Irene Lehmann,
- 3.) Anni Susi Lehmann,
Sydney/Australien,

Prozessbevollmächtigte: RAe. Dr. Mendel, Dr. Ackermann,
Kurt Müller, Dr. W. Werner,

Handwritten signature/initials

Antragsteller ,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

- 6227a - 88431 - Antragsgegner,

bitte und beantrage ich,

das Verfahren bis auf weiteres
auszusetzen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall u.a. um die Frage, ob
gegen das Deutsche Reich auf D-Mark lautende Leistungsbe-
schlüsse ergehen können. Da diese Fragen voraussichtlich im
Rahmen einer zu erwartenden gesetzlichen Regelung geklärt
werden, dürfte es angezeigt sein, das Verfahren vorläufig
ruhen zu lassen.

Der Unterzeichnete geht davon aus, dass eine Begründung der
sofortigen Beschwerde im Falle der Aussetzung vorläufig nicht
erforderlich ist, anderenfalls wird um eine Auflage gebeten.

Dr. Wg. /K.

Der Rechtsanwalt :

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Handwritten signature

(Dr. Werner)

VI Z 1979-1-

3. JUL 1953

13. JUN 1953

41

Betr.: Rückerstattungssache. Lehmann ./.. Deutsches Reich
/Rae. Dr. Mendel, Ackermann pp/ /L 227a-BV 414-/

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr

Oberfinanzdirektion Hamburg
L 227a - BV ~~43-a~~ ~~43-b~~ 414

Hamburg 13, den 18. Juni 1953.
Postanschrift: Hartungstraße 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

yp

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz 2

Geschrieben 49/6.53 FE
Gelesen
Abgesandt

Betr.: Rückerstattungssache
Lehmann v. Deutsches Reich

Bezug: Dort. Schreiben vom 9.6.1953 - Az.: *5 W. S 231/53*
2 W. K 423/52

Mit Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Regelung der hier streitigen Fragen bin ich mit dem vorläufigen Ruhen des Verfahrens einverstanden.

2/ult



beglaubigt:

H. App

Verantwortungsbefugter

Im Auftrag:
gez. Binert

18.1

gen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden.

anseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
kten-Zeichen: 5 WiS 231/53
2 WiK 423/52

WZ 1979-1-

Hamburg 36, den 7. Juni 1955
Sievekingplatz 2
Fernsprecher 35 10 21

- 9. JUN 1955

13. JUN 1955

Betr.: Rückerstattungssache. J e h m a n n ./. Deutsches Reich
/Rae. Dr. Mendel, Ackermann pp/ /L 227a-BV 414-/

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich zu leistenden Schadensersatzes das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone in seiner Entscheidung SRC 53/719 (28.1.1955) bestimmte Grundsätze entwickelt hat. Der Gerichtshof geht davon aus, daß Hauptzweck des Gesetzes Nr. 59 die Naturalrestitution ist und kommt dann zu folgenden Leitsätzen:

1. "In diesem Sinne ist das Ergebnis offensichtlich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung. Kein Gesetz kann jedoch dem entzogenen Vermögen im jetzigen Zeitpunkt den Wert geben, den es in der Vergangenheit besessen hat. Tatsächlich werden die Vermögensgegenstände an ihre Eigentümer mit dem jetzigen Wert zurückübertragen. Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."
2. "Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, daß im allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnehme, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden."

*V. + A
87
12/1955*

Eine Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils kann immer aus praktischen Gründen gewährt werden, wenn diese Gründe es auch nicht rechtfertigen, von dem Erlaß eines solchen Urteils abzusehen."

3. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch einen Betrag für entgangenen Gewinn. "Selbstverständlich können wir nicht billigen, daß die Antragstellerin Nutzungen sowohl auf Grund des Art. 25 Abs. 2 wie des Art. 27 Gesetz 59 erhält. Es ließe sich auch sagen, daß Art. 27 und DVO Nr. 12, die sich auf diesen Artikel gründen, besonders zur Anwendung geeignet erscheinen in den Fällen, in denen Rückerstattung in natura angeordnet wird. Wir halten es für unnötig, diese Frage im einzelnen zu behandeln, ehe sich nicht ein Fall ergibt, an dem gezeigt werden kann, daß der Betrag, der für entgangenen Gewinn gemäß § 252 des Deutschen BGB gefordert werden kann, unter Anwendung wesentlich anderer Grundsätze festzustellen ist als derjenigen, die bei der Festsetzung der nach Art. 27 und DVO Nr. 12 rückzahlbaren Beträge anzuwenden sind."

Den Parteien wird anheimgegeben, diesen Grundsätzen entsprechende Anträge zu stellen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn zunächst der Antragsgegner unter Zugrundelegung dieser Leitsätze eine vergleichsweise Regelung vorschlägt. **Die Gegenseite mag dann binnen 2 Monaten dazu Stellung nehmen.**

gez. Dr. Krönig,
Oberlandesgerichtsrat.

Für richtige Ausfertigung



Heinrich
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Ober- 7 2

1) Kauf

2) An-
Hau-
H-e-
Stie

Anh

(RAe

3) DV

4) Ab

5)

412

Oberfinanzdirektion Hamburg

X 227a BV - ~~413~~
414

Hamburg 13, den

Postanschrift: Hartungstr. 5

Büro Wiedergutmachung:

Hmb. 13, Magdalenenstr. 64 a

Tel.: 44 12 91 App.: 37

174
6. Juli 1955

V f g.

Abgelesen
8. JUL 1955

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2) An das	An das
Landgericht Hamburg	Hanseatisches Oberlandesgericht
Wiedergutmachungskammer	- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36	H a m b u r g 36
Sievekingplatz (dreifach)	Sievekingplatz (dreifach)

Anlagen:

In der Rückerstattungssache

- 5 ~~Wirk~~/WIS 231/53 -

2 Wirk 423/52

Lehmann

p/o

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

(RAe. Dr. Kandel, Arckmann ff.)

(~~nicht Anlage~~)

(siehe Rückseite)

3) BV ~~41~~/413/~~444~~ zur Unterschrift

4) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2)
mit 2 beglaubigten Abschriften

Weitere Anlagen:

5) ~~413~~
414 Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

(z.U.)

6
1/2

- L 227 a - BV 414 -

Postanschrift: Hamburg, den 6. Juli 1955
Hartungstr. 5
Tel.: 44 12 91, App. 36

Büro Wiedergutmachung
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36
Sievekingplatz (dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 5 WIS 231/53 -
2 WIK 423/52

Lehmann ./.
(BAe. Dr. Mendel, Ackermann pp) Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zur Auflage des Gerichts vom 7. Juni 1955 erklärt, daß der Antragsgegner im Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vom 28.1.1955 in Sachen Mainz ./.. Deutsches Reich - SRG/53/719 - mit der Berechnung des Schadensersatzbetrages für das entzogene Umzugsgut in D-Mark einverstanden ist.

Nach dieser Entscheidung ist jedoch nicht etwa der derzeitige Wiederbeschaffungswert schlechthin zu Grunde zu legen, vielmehr ist für die zu zahlende Entschädigung von dem Wert auszugehen, den das Vermögen erwartungsgemäß zur Zeit der Rückübertragung, also heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung vom 9.5.1955 in Sachen Kroner ./.. Deutsches Reich - 5 WIS 38/53 - diese Auffassung noch wie folgt ergänzt:

"Zu ersetzen ist mithin weder der Wiederbeschaffungswert noch der sogenannte Gebrauchswert, d.h. derjenige Wert, den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert."

Geht man von dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung aus, wie ihm die Kammer berechnet hat, so dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismässig einfach sein. Der Sachverständige, Gerichtsvollzieher Bobsien, hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WIK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich, weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an

153/53
Lager f
einwa
bömbt
Nachweis
73.700
438
nach
-gerecht
aiches
Zyph

HAMBURG 1, ...

12. August 1955

andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen abssehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschliesslich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte....."

Der Antragsgegner hält diese Ausführungen des Sachverständigen für richtig und schlägt zur Erledigung der sofortigen Beschwerde folgenden Vergleich vor:

- 1. Das Deutsche Reich zahlt den Antragstellern
 - a) für entzogenes Umzugsgut DM 73.700,--
 - b) für entzogenen Frachtkostenüberschuss DM 438,90 (Umstellung 10:1) als Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG.
- 2. Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.
- 3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Auftrag

Dr. Kr. gez.
Oberl. (Kuhfuß)



Pür richtige Ausfertigung

als Vorsitzende der Geschäftsstelle
des Hannoverschen Oberlandesgerichts

...entschieden wurde, da ...

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich der Vergleichsbeitrag auf mindestens DM 73.700,-- belaufen muss, falls nicht die Frage offen, ob nicht der DM-Wert des entzogenen Hausrates DM 73.700,-- übersteigt. Entsprechend ...

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 83046
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-13 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

HAMBURG I, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

12. August 1955

An das

Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

19. AUG. 1955



Aktenzeichen : 5 WIS 231/53
2 WIK 423/52

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

/RAe. Dr. Mendel pp./

- L 227 a - BV 414 -

nehme ich auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 6.7.1955 Bezug. Ohne der endgültigen Entscheidung der Antragsteller vorzugreifen, darf ich dazu folgendes bemerken :

- 1.) Eine Umstellung des Betrages von RM 4.389.-- im Verhältnis 10 : 1 auf D-Mark, wie sie der Antragsgegner vorschlägt, ist nicht gerechtfertigt. Auch insoweit hat der Antragsgegner nicht eine RM-Verbindlichkeit zu begleichen, sondern Schadensersatz zu leisten. Die Antragsteller müssten, wenn sie das entzogene Hausratgut heute in Deutschland neu kaufen und nach Australien verschiffen würden, wesentlich höhere Beträge als DM 4.389.-- aufbringen. Denn im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen sind auch die Frachtkosten gestiegen. Betragen die Frachtkosten im Jahre 1941 RM 4.389.--, so dürften sie heute sicherlich das 1 1/2fache dieses - in D-Mark ausgedrückt - Betrages ausmachen.

Würden die Antragsteller den entzogenen Hausrat in Australien neu beschaffen, so müssten sie - soweit eine Beschaffung dort überhaupt möglich sein sollte - wesentlich höhere Beträge als DM 73.700.-- aufwenden. Die Kaufkraft des australischen Pfundes deckt sich nicht mit derjenigen der D-Mark. Die Antragsteller haben in ihrem Schriftsatz vom 5.6.1952 Seite 3 ausgeführt, dass sie ca. DM 200.000.-- aufwenden müssten.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich der Vergleichsbetrag auf mindestens DM 80.000.-- belaufen muss. Dabei bleibt die Frage offen, ob nicht der DM-Wert des entzogenen Hausrates DM 73.700.-- übersteigt. Entzogen wurde hier

*Wird auf neue
Kaufkraft, für einen
Vergleich für einen
Vergleich des Wertes*

*1000 Pfund
= 1000 DM
1000 Pfund = 1000 DM
1000 Pfund = 1000 DM
1000 Pfund = 1000 DM*

*1000 Pfund
= 1000 DM
1000 Pfund = 1000 DM
1000 Pfund = 1000 DM*

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

L 227 a
113
12. August 1955
HAMBURG 1, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

An das

Hanseatische Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

18. AUG. 1955



Aktenzeichen : 5 WIS 231/53 AUG 1955

2 WIK 423/52

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./.

Deutsches Reich
(CFD Hamburg)

/Rae. Dr. Mendel pp./

- L 227 a - BV 414 -

nehme ich auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 6.7.1955 Bezug. Ohne der endgültigen Entscheidung der Antragsteller vorzugreifen, darf ich dazu folgendes bemerken :

- 1.) Eine Umstellung des Betrages von RM 4.389.-- im Verhältnis 10 : 1 auf D-Mark, wie sie der Antragsgegner vorschlägt, ist nicht gerechtfertigt. Auch insoweit hat der Antragsgegner nicht eine RM-Verbindlichkeit zu begleichen, sondern Schadensersatz zu leisten. Die Antragsteller müssten, wenn sie das entzogene Hausratgut heute in Deutschland neu kaufen und nach Australien verschiffen würden, wesentlich höhere Beträge als DM 4.389.-- aufbringen. Denn im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen sind auch die Frachtkosten gestiegen. Betrugen die Frachtkosten im Jahre 1941 RM 4.389.--, so dürften sie heute sicherlich das 1 1/2fache dieses - in D-Mark ausgedrückt - Betrages ausmachen.

Würden die Antragsteller den entzogenen Hausrat in Australien neu beschaffen, so müssten sie - soweit eine Beschaffung dort überhaupt möglich sein sollte - wesentlich höhere Beträge als DM 73.700.-- aufwenden. Die Kaufkraft des australischen Pfundes deckt sich nicht mit derjenigen der D-Mark. Die Antragsteller haben in ihrem Schriftsatz vom 5.6.1952 Seite 3 ausgeführt, dass sie ca. DM 200.000.-- aufwenden müssten.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich der Vergleichsbetrag auf mindestens DM 80.000.-- belaufen muss. Dabei bleibt die Frage offen, ob nicht der DM-Wert des entzogenen Hausrates DM 73.700.-- übersteigt. Entzogen wurde hier

Wird auf die ...
... für die ...
... BEG
... ab ...
... ab ...

ein besonders wertvoller Hausrat, der weder der Mode unterworfen war, noch durch Benutzung wesentliche Wertminderungen erfahren haben würde.

- 2.) Vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung der Antragsteller würde mithin ein Vergleich über DM 80.000.-- geschlossen werden können. Allerdings müsste der Antragsgegner auch die Nutzungen erstatten bezw. den Schadensersatzbetrag seit dem Tage der Entziehung in angemessener Weise verzinsen. Massgeblich wären insoweit die Eigennutzungen. Der Antragsgegner ist zu deren Erstattung genau so verpflichtet, wie der Entzieher eines Grundstücks, der sich eine Eigenmiete berechnen muss.

Der Antragsgegner wird um Stellungnahme gebeten.

Der Rechtsanwalt :

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

(Dr. Werner)

Dr. We./Ha.

Es handelt es sich um den Betrag, den die Antragsteller damals aufwenden wollten, bereitgestellt und als Veranschlagung an den Kreditur geschickt hatten. Der Betrag ist nicht verbraucht und deshalb später vom Reich eingezogen worden. Insoweit handelt es sich um einen echten Rückersatzungsfall. Das Reich schuldet die Rückvergütung dieses eingezogenen Betrages. Es müsste höchstens zweifelhaft sein, ob er eben in Vorfall wie 1946,5 vorstellbar wäre. Der Antragsgegner verpflichtet deshalb den Antragsteller, seinen Vergleichsvertrag mit dem Schriftsatz vom 27.10.55 anzusehen.

Dieses sind die Bewegungen über die Rückvergütung des Betrags in bezug auf den Fall. Der Schaden ist in bezug auf den Antragsteller und wird in bezug auf den Antragsteller des Reichs, insbesondere in bezug auf den Fall.

Auch aus Gründen einer gleichzeitigen Behandlung aller Berechtigten soll von diesem Grundstücke nicht abgegangen werden.

Postenschrift: Hamburg, den 21. Sept. 1955

44 12 91/APP.36 Ku/Fe
Persönl. Vorentsche:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Vfg.

1.)

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

21. SEP. 1955
(dreifach)

In der Rückerstattungsache

- 5 WIS 231 / 53 -

2 WiK 423/52

Lehmann ./.
(Bae. Dr. Mendel pp.)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf den Schriftsatz der Antragsteller vom 12. August 1955 erwidert: Das Herrn Bundesministerium der Finanzen bleibt vorbehalten.

Die Erörterung der Frage, welche Frachtkosten heute aufgewendet werden müssten, ist überflüssig. Im Verfahren nach dem Rückerstattungsgesetz können die Antragsteller keine Entschädigung für Frachtkosten verlangen, die sie damals aufgewendet haben. Dies sind Ansprüche, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend gemacht werden müssen, denn diese Beträge sind ihnen nicht entzogen worden.

Hier handelt es sich um den Betrag, den die Antragsteller damals aufwenden wollten, bereitgestellt und als Vorschuss an den Spediteur gezahlt hatten. Der Betrag ist nicht verbraucht und deshalb später vom Reich eingezogen worden. Insoweit handelt es sich um einen echten Rückerstattungsfall. Das Reich schuldet die Rückerstattung dieses eingezogenen Betrages. Es könnte höchstens zweifelhaft sein, ob er etwa im Verhältnis 100:6,5 umzustellen wäre. Der Antragsgegner empfiehlt deshalb dringend, seinen Vergleichsvorschlag aus dem Schriftsatz vom 6.7.1955 anzunehmen.

Ebenso sind die Drängungen über die Wiederschaffung des Hausrats in Australien abwegig. Der Schaden ist in Deutschland entstanden und wird in Deutschland im Geltungsbereich des Rückerstattungsgesetzes in Deutscher Mark ersetzt.

Auch aus Gründen einer gleichmässigen Behandlung aller Berechtigten kann von diesem Grundsatz nicht abgegangen werden.

Der Tatsache, dass der Haushalt wertvoll war, ist schon bei der Berechnung des Entziehungswertes durch die Kammer damit Rechnung getragen worden, dass der Multiplikator $2\frac{1}{2}$ angewandt wurde.

Eine Entschädigung für entgangene Nutzungen kann nicht gewährt werden. Bei der Berechnung des Schadensersatzbetrages ist von dem Wert ausgegangen worden, den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben. Eine Nutzungsentschädigung könnte nur gewährt werden, wenn man vom Wert der Gegenstände ausgehen würde, den sie heute haben, nachdem sie in der Zwischenzeit weiter benutzt worden wären.

Ebensowenig kann der Schadensersatzbetrag seit dem Tage der Entziehung verzinst werden, weil der Schaden nach § 849 BGB auf den Tag der Entscheidung oder des Vergleichs berechnet wird.

Um jedoch die kostspielige Fortführung des Prozesses zu ersparen, erklärt sich der Antraggegner - ohne Präjudiz für seinen Rechtsstandpunkt - bereit, den Vergleich so wie ihn die Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 12.8.1955 erbiten, über DM 80 000.- abzuschliessen. Die Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Ruh
(Kuhfuss)

2.) ZdA.

Steller verweisen gegenüber dem Antragsteller und die eine grundsätzlich andere Auffassung als die Oberfinanzdirektion haben. Dieses vorausgeschickt, wird folgende Vergleichsformulierung vorgeschlagen:

- 1.) Das Deutsche Reich schilt den Antragstellern für entgangene Ertragszinsen und für einen entgangenen Einkommensteuereberschuss DM 80.000.- als Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 BRG.
- 2.) In Erfüllung dieses Anspruchs soll die Versicherung der Lebensversicherungsgesellschaft für den Zeitraum vom 1.1.53 bis zum 31.12.53 mit folgenden Konditionen abgeschlossen werden:
 - Kapitalanlage in Staatsanleihen (Kv. 167) mit 10-15% Zinssatz auf 28900.- (Kv. 162) korrespondierend man auf einen 80000.- Betrag der Versicherung eingetragt.

21/2

**DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE**

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

HAMBURG 1, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

8. November 1955.

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat



Aktenzeichen : 5 WIS 231/53
2 WIK 423/52

Hanseatisches Oberlandesgericht

Hamburg 1, den 8. November 1955.

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./.
(Rae. Dr. mendel ...)

Deutsches Reich - OPD Hamburg -
- L 227a - BV 414 -

bitte ich,

einen Termin zwecks Protokollierung eines
Vergleichs anzusetzen.

Ich darf Folgendes ausführen.

Die erneuten Darlegungen des Antragsgegners zu den ver-
schiedenen rechtlichen Gesichtspunkten und tatsächlichen
Dingen in der Sache selbst dürften für den jetzt in Rede
stehenden Vergleich nicht von Bedeutung sein. Die Antrag-
steller verbleiben gegenüber diesen Ausführungen dabei,
daß sie eine grundsätzlich andere Rechtsauffassung als die
Oberfinanzdirektion haben.

Dieses vorausgeschickt, wird folgende Vergleichsformulie-
rung vorgeschlagen :

- 1.) Das Deutsche Reich zahlt den Antragstellern für entzogenes Umzugsgut und für einen entzogenen Frachtkostenüberschuß DM 80.000.- als Schadenersatz nach Art.26 Abs.2 REG.
- 2.) Die Erfüllung dieses Anspruchs sowie seine Verzinsung richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches. Sollte das zukünftige Gesetz nur von einer Verzinsung von rechtskräftigen Endergebnissen sprechen, so ist dieser Vergleich einem solchen Endergebnis gleichzusetzen.
- 3.) Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Rechtsanwalt :

1 Dpl.ds.

gez. Mendel Dr.

Dr. ^m./deB.

(Mendel Dr.)

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Begl. Abschrift.

**PAUL MENDEL
ACKERMANN
MURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE**

BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES-,
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 830 46
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BÜROZEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

Eilt sehr !

HAMBURG 1, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

5. Dezember 1955.

An das

Hanseatische Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

Az.:	
Eing.:	8. DEZ 1955
Sachgeb.:	2.8-B. DEZ 1955

Aktenzeichen : 5 WIS 231/53
2 WIK 423/52

In der Rückerstattungssache

Lehmann ./. Deutsches Reich - OFD Hamburg -
(RAe. Dr. Mendel ...) - L 227 a - BV 414 -

könnte die im Vergleichsprotokoll vom 22.11.1955 gewählte Neufassung des Absatzes 2 der Ziffer 2 zu Zweifeln Anlaß geben, die, obwohl sich die im Termin Anwesenden über den Sinn des Inhalts der Neufassung einig waren, gegebenenfalls nach dem neuen Gesetz zum Nachteil der Antragsteller ausschlagen könnten.

Ich bitte daher - Rücktrittsfrist läuft am 10.12.1955 ab -, einen Termin noch vor dem 10.12.1955 unter fernmündlicher Verständigung der Parteien anzusetzen.

In diesem Termin müsste dann der Absatz 2 der Ziffer 2 wie folgt neu gefasst werden :

" Sollte das zukünftige Gesetz keine oder eine niedrigere Verzinsung als 4 % p.a. oder nur eine Verzinsung von einem späteren Tage als dem 22.11.1955 vorsehen, so soll gleichwohl dieser Anspruch vom 22.11.1955 ab mit 4 % p.a. verzinst werden, es sei denn, daß das zukünftige Gesetz solches zwingend ausschließt. - Im übrigen soll es bei der Regelung des zukünftigen Gesetzes verbleiben. "

Der Rechtsanwalt :

gez. Mendel Dr.

Dr.M./deB.

(Mendel Dr.)

Für richtiges Abschrift
Der Rechtsanwalt

[Handwritten signature]

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

Hamburg, den 22. November 1955

191

Az.: 5 WIS 231/53
2 WIK 423/52

Ergänzt durch Vergleich vom
9.12.55
n.H. 1953

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.:
Erg.: 25 NOV. 1955
Sozialg.: 27 28. NOV. 1955

Nichtöffentliche Sitzung

Gegenwärtig:
Oberlandesgerichtsrat
Hr. Krönig
als beauftragter Richter
Justizangent. Drzewiecki
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungsache

- 1.) Erich L e h m a n n,
 - 2.) dessen Ehefrau Irene Lehmann,
 - 3.) Anni Susi L e h m a n n,
- Sydney / Australien,

Antw.:
Erg.: 13 DEZ 1955
Sozialg.: 28 16. DEZ 1955

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Mendel,
Dr. Ackermann, K. Müller, Dr. Werner, Hamburg,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehör-
de-, diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Hartungstraße 5, Az.: L 227a - BV 414.

Antw.:
Antragsteller

erschienen bei Aufruf

für die Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Mendel,

für den Antragsgegner Herr K u h f u B.

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Ver-
fahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche der

Wa. 12.12.55

[Handwritten signature]

192

5 W 15 231/55

Antragsteller folgenden, in der Anlage in Kurzschrift aufgenommenen

Vergleich:

1.) Das Deutsche Reich zahlt den Antragstellern für entzogenes Umzugsgut und für einen entzogenen Frachtkostenüberschuss

DM 80.000,--

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 BEG.

2.) Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches. Der Anspruch soll aber, unabhängig von dieser Regelung vom 22. November 1955 ab mit 4% verzinst werden.

3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4.) Die Antragsteller können von diesem Vergleich durch Anzeige an das Gericht bis zum 10. Dezember 1955 zurücktreten.

5.) Der Antragsgegner schliesst diesen Vergleich vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Bundesministers der Finanzen.

Der vorstehende Vergleich wurde aus dem Stenogramm vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zu 4.) Keinen Rücktritt.

Abg., d. 12. DEZ. 1955

aus dem Stenogramm:



Heenbank
Krönig Justizassistent
Justizassistent

Drzewiecki
Justizangestellter.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Hanseatischen Obergerichts

Az.: 5 WiS 231/53
2 WiK 423/52

Nichtöffentliche - Sitzung.

In der Rückerstattungssache

1. Erich L e h m a n n,
2. dessen Ehefrau Irene L e h m a n n,
3. Anni Susi L e h m a n n,
S y d n e y / Australien,

Antragsteller,

Gegenwärtig:
Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig
als beauftragter Richter,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Mendel, Ackermann, K.Müller, Dr. Werner,
Hamburg,

gegen

Justizangest. Krohn
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstraße 5,
Az.: L 227 a - BV 414,

Antragsgegner

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Haas i.V.,
für Antragsgegner Herr Sillem.

Die Parteien erklären:

Wir sind einverstanden, daß der zweite Satz der Ziffer 2.)
des Vergleichs vom 22. November 1955 im neuen Absatz gefaßt
wird und wie folgt lautet:

" Sollte das zukünftige Gesetz keine oder eine nie-
drigere Verzinsung als 4% p.a. oder nur eine Ver-
zinsung von einem späteren Tage als dem 22. 11.
1955 vorsehen, so soll gleichwohl dieser Anspruch
vom 22. 11. 1955 ab mit 4% p.a. verzinst werden, es
sei denn, daß das zukünftige Gesetz solches zwin-
gend ausschließt. Im übrigen soll es bei der Rege-
lung des zukünftigen Gesetzes verbleiben."

v.g.

Krönig

Krohn

Für richtige Ausfertigung

Heenbrink : Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Vfg.+ rot

1.) Herrn

Bundesminister der Finanzen
B o n n / Rhein
 Rheindorferstr. 118

Betr.: Genehmigung eines Vergleichs in der
 Rückerstattungssache Lehmann ./.. Deutsches Reich

Bezug: Erlaß vom 14.3.1955 VB/VI - 1489 - 6/55

Anlg.: - 1 ~~Bl. 199/93~~ 28. DEZ. 1955 *H*

Berichterstatter: VA (RA) Kuhfuß

Zur Abgeltung eines Rückerstattungsanspruchs für entzogenes Umzugsgut habe ich vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Bundesministers der Finanzen vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg ^{am 22.11.55} einen Vergleich über 80.000,- DM geschlossen (Bl. ~~199/93~~ d. Unterakte 1).

Durch Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 20.1.1953 (Bl. 161 d. Unterakte 1) war das Deutsche Reich verpflichtet worden, den Antragstellern Schadensersatz in Höhe von 78.089,- RM zu leisten. ~~Gegen diesen Beschluß legten~~ ^{am 2.12.55} (die Antragsteller) sofortigen Beschwerde ~~ein~~ (Bl. 169 d. Unterakte 1) ~~und forderten~~ in ihrem Schriftsatz vom 12.8.1955 (Bl. 183 d. Unterakte 1) einen Schadensersatz von mindestens 80.000,- DM. Da die Kammer bei der Berechnung des Entziehungswertes entgegen der geläuterten Rechtsprechung das Kavelingsgeld von etwa 10 bis 15% des Versteigerungserlöses (Bl. 167 d. Unterakte 1) nicht berücksichtigt hatte, habe ich im Vergleich ~~einem~~ ^{dem} erhöhten Schadensersatzbetrag von 80.000,- DM zugestimmt ^(Bl. 183 f. d.)

~~Ich bitte, den Vergleich zu genehmigen~~

Weiter fordern ^(Bl. 190 f. d.) die Antragsteller ~~eine~~ ^{folgende} Verzinsung des Schadensersatzbetrages vom Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses ab. Diesem Wunsche ist durch die ~~neue~~ ^{folgende} Formulierung der Ziff. 2 des Vergleichs im Protokoll vom 9.12.1955 (Bl. 193 d. Unterakte 1) Rechnung getragen worden:

"Sollte das zukünftige Gesetz keine oder eine niedrigere Verzinsung als 4% p.a. oder nur eine Verzinsung von einem späteren Tage als dem 22.11.1955 vorsehen, so soll gleichwohl dieser Anspruch vom 22.11.55 ab mit 4% p.a.

Ich

verzinst werden, es sei denn, daß das
~~zukünftige~~ Gesetz solches zwingend - 2 -
ausschließt. Im übrigen soll es bei der Regelung des ~~zukünftigen~~
Gesetzes verbleiben."

(den Vergleich zu genehmigen, und/

Ich bitte, in Hinblick auf die inzwischen bekannt
gewordene Neufassung ^{der} von § 11, ²³ des BRUG. zu entscheiden,
ob es ~~dabei~~ verbleiben kann.

(der Zinsregelung)

24) Hans Abl. Lit. u. B. J. d. 24
u. d. B. u. K. J. d. 24

3.) Wv.

Im Vertrauen
H. H.

Der Bundesminister der Finanzen

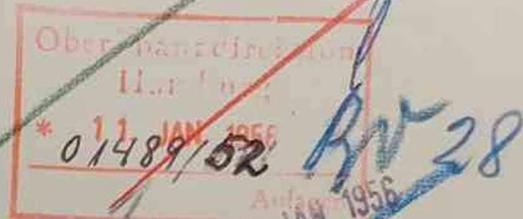
Gesch. Z.: V B/6 - RUV 238/55

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Bonn, den 6. Januar 1956
Rheindorfer Str. 108 - Tel. 30131

Einschreiben

An die
Oberfinanzdirektion
in Hamburg



R
Thunau P. Kun

Betr.: Rückerstattungsache Lehmann
./. Deutsches Reich

Bezug: Dortiger Bericht vom 27.12. 1955 - O 1489 - L
227a-BV 28- 923/55

Anlg.: 1 Akte

In der vorbezeichneten Rückerstattungsache genehmige ich den am 22. November 1955 abgeschlossenen Vergleich einschließlich Zinsregelung und bitte um Bericht nach Rechtskraft unter Beifügung einer Abschrift des Vergleichs.

Die mir zur Einsichtnahme überlassene dortige Akte sende ich nach Gebrauch zurück.

Im Auftrag
gez. Kemper



Beglaubigt

Cowad
Angestellte

Vfg.

+ rot

4)

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen
Bonn a. Rhein

Gelesen
Abgeteilt 12.0. Jan 1956
Hoff

Oberfinanzdirektion Hamburg
- L 227 a - BV 281 -

Postanschrift: Hamburg, den 18. Jan. 1956
Hartungstr. 5
Tel.: 44 12 91, App. 36

Pers. Vorsprache: Hamb. 13, Magdalenenstr. 64 a
(Büro Wiedergutmachung)

Vfg.

Geschrieben 18.1.56/10
Gelesen
Abgeteilt 20. Jan. 1956

1) An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
Hamburg 36
Sievekingplatz

(mit 2 beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 5 WIS 231/53 -
2 WIK 423/52

wird mitgeteilt, daß der Herr Bundesminister der Finanzen dem
am 22.11.1955 geschlossenen Vergleich sowie der Neufassung
der Ziffer 2 des Vergleichs vom 9.12.1955 mit Erlaß vom 6.1.1956
zugestimmt hat.

Im Auftrag

(Kaiser)

1) Z.d.A.

M 19/1.56
K 18/1.56

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1489 - L 227a - BV 28 - 44 /56

Hamburg, den 20. Jan. 1956

Si/Ko.

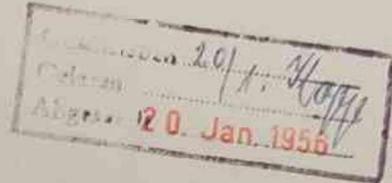
VfE.

+ rot

4.)

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen

B o n n a. Rhein
Rheindorferstr. 108



Betr.: Rückerstattungssache Lehmann ./.. Deutsches Reich

Bezug: Erlaß vom 6.1.1956 - V B/6 - RüV - 238/55 -

Anl.: -2- 20. Jan. 1956

Berichterstatter: Reg.Ass. Kaiser

Unter Bezug auf o.a. Erlaß überreiche ich als Anlage eine Abschrift des inzwischen rechtswirksam gewordenen Vergleichs, der am 22.11.1955 vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg abgeschlossen worden ist, sowie eine Abschrift der Neufassung der Ziffer 2 des Vergleichs vom 9.12.1955.

I.V.

(Klesper)

20.1.56

20.1.56
R 18/1.56

L 227a

Hamburg
Hörde-
g 36
ct 36

Akten

betreffend:

o -

1952

Erich Lehmann

Unterakte 2

Aktenzeichen:

IV/2 2979-3-

Erich
-3-
21.1.195

Nummerverzeichnis

<i>Original</i>	<i>4</i>	<i>Kunsthalle</i>	

reiben bei
tattung de
ndlichen G

sch wird un
folge urku

Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
Hamburg 36
Gänsemarkt 36

301

Abdruck!

- 305.20 -

App. 693

1. März 1952

1.) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann,
- Az.: IV/Z 1979 -3- -.

Bezug: Ihre Zuschrift vom 21.1.1952.

Bezugnehmend auf o.a. Schreiben teile ich mit, dass
nunmehr gegen die Rückerstattung der sich noch bei der
Hamburger Kunsthalle befindlichen Gemälde keine Beden-
ken erhoben werden.

Der Rückerstattungsanspruch wird unter der Vorausset-
zung, dass die Rechtsnachfolge urkundlich nachgewiesen
ist, insoweit anerkannt.

V415d
Steuerfinanzdirektion
8. MRZ. 1952
8. MRZ. 1952

Im Auftrage

2.) die
Steuerfinanzdirektion Hamburg
am Aktenz. O 5210 -L 227- P
s d übersandt.

gez.
(Weller)

3.) die
Hansestadt Hamburg -Kulturbehörde-
und B. um Kenntnisnahme.

Im Auftrage
(Weller)

für OFD = II 1949/1
17/2 1979 -3-

Wiedergutmachungsamt
Freie Hansestadt Hamburg
Hamburg 36

302
9. Juli 1952

...

Ob. Reg. Rat Aschenfeldt
als Verhandlungsleiter,
Schula, J. St. Angebot
als Protokollführerin

In der Rükckerstattungsache

- 1.) **Eric Lehmann**,
6 Edgewater, 24 Stafford Street,
Double Bay, Sydney N.S.W. Australien,
- 2.) **Anni Susi Lehmann**,
- zu N. 2 durch die Einsetzung eines Exekutor
beschränkt-

Oberfinanzdirektion
Hamburg
7. JUL. 1952
Anlagen

vertreten durch Rechtsanwalt **Dr. Paul Mendel**,
Hamburg, Kreuzweg 3,

0. 5210-2227a - Dr. Dr. 04-117

die Freie Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde - Hamburg 36, G nsenmarkt 36,
- 305.20-

Antragsgegnerin

erschienen :

- 1.) für die Antragsteller: **RA. Dr. Mendel**
- 2.) für die Antragsgegnerin: **Herr Lesow**

Dem Wiedergutmachungsamt lag Vollmacht des Antragstellerin zu 1 vor. Eine Vollmacht der Antragstellerin zu 2 auf Herrn Rechtsanwalt Dr. Mendel wird nachgereicht.

Die Parteien einigten sich wie folgt :

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, an den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller folgende Geldsumme herauszugeben :

- 1.) Inv. Nr. 2860 von Stry "Innenaum"
- 2.) " " 2778 Sperl "Bauernsasse"

2. 21. 72
Z. 21/7

Handlung 30
1912

Die Antragsteller treten hiermit ihre Ansprüche gegen das Deutsche Reich an die Antragsgegnerin ab, die ihnen dadurch erwachsen sind, dass sie von der Antragsgegnerin bei der Versteigerung entrichtete Kaufpreis für die Gemälde in Höhe von 10000,- nicht zur freien Verfügung der Antragsteller gekommen ist.

In der Einklagenschrift ist die Antragsgegnerin vorgelassen und genehmigt.

Vorgelesen und genehmigt

ges. Aschenfeldt (1)

gez. Schals



Für richtige Ausfertigung

Müller

Just. Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Handwritten notes and stamps, including a pink stamp with illegible text and a blue stamp with the number '10000'.

10000 - 10000 - 10000

die diese Kasse...

10000 - 10000

(1) für die Antragsgegnerin

10000 - 10000

(1) für die Antragsgegnerin

Akten

betreffend:

Unterakte 4

Aktenzeichen:

8 2779-6-

Nummerverzeichnis

Mispr. akensammlung

der Höhe
Antrag
Vermögens
Protokoll
gez. Schulz
Abschnitt
elle.
JUL 5
49-48-34
49-48-34

ein An
lärer
durch
an, Ha
ter, ach
Subr
ddurch
6. Pos
nt
nt
ag Vol
te Dre
sbeth
alte F

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

22.12.51

Hamburg 36, den 13. Dezember 1951.
Sievekingplatz 1 (Anbau) Zimmer 837a
Fernsprecher 351731

Aktenzeichen: IV/2 1979 -4-
Bitte bei allen Eingaben angeben!

Anwesend :

Ob.Reg.Rat Asschenfeldt
als Verhandlungsleiter,
Schulz, Justizangestellte,
als Protokollführerin

N i e d e r s c h r i f t .

In der Rückerstattungssache

des Fräulein Anni Susi L e h m a n n ,
als Erbin ihrer verst. Mutter Frau Elsbeth Lehmann;

Antragstellerin

vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Mendel
u. Ackermann, Hamburg 1, Kreuzweg 2,

Oberfinanzdirektion
Hamburg
19. DEZ. 1951
gegen
Anlage
die Commeter'sche Kunsthandlung
-Wilhelm Suhr- Hamburg 1, Hermannstr. 37,

Der
Oberfinanzdirektion
z. Kenntnisnahme

Antragsgegnerin

vertretend durch Rechtsanwalt Dr. Th. Carlsson,
Hamburg 36, Poststr. 14

erschieden :

- 1.) für die Antragstellerin: Anw. Ass. Werner f. RA. Dr. Mendel
- 2.) für die Antragsgegnerin: RA. Dr. Carlsson m. Herrn Suhr

Dem Wiedergutmachungsamt lag Vollmacht der Antragstellerin
auf die Herren Rechtsanwälte Dres. Florian Waldeck u. Ulrich
Meister, Mannheim, vor.

Ein Erbschein nach Frau Elsbeth Lehmann und eine Untervoll-
macht der Herren Rechtsanwälte Dres. Florian pp. auf die
Herren Rechtsanwälte Dres. Mendel und Ackermann werden nachge-
reicht.

Die Rechtslage wurde besprochen.

Da es sich um einen Anspruch auf Herausgabe des Surrogats
handelt, der im Verhältnis 10:1 umzustellen ist, und nicht
um einen Schadensersatzanspruch, schlug das Wiedergut-
machungsamt vor, die Sache dadurch zu beendigen, dass die
Antragsgegnerin sich verpflichtet, DM 180.-- zu zahlen.
Diese Summe errechnet sich aus dem Einkaufspreis von

RM 1350.-- plus Zuschlag von 30% Verdienst. Darauf
schlossen die Parteien unter Rücktrittsrecht für die
Antragstellerin bis zum 1. April 1952 folgenden
V e r g l e i c h :

Zur Abgeltung aller Ansprüche aus Art.25 Gesetz
Nr.59 der Mil.Reg. bezüglich Gemälde von Walter
Firle verpflichtet sich die Antragsgegnerin, an
die Antragstellerin DM 180.-- zu zahlen und
zwar auf ein Sperrkonto bei der Bank Brinckmann,
Wirtz & Co., Hamburg.

Die Antragstellerin tritt die Ansprüche gegen das
Deutsche Reich bis zur Höhe von DM 180.-- an die
Antragsgegnerin ab, die ihr dadurch erwachsen
sind, dass das Gemälde von Firle von der Gestapo
bzw. vom Deutschen Reich beschlagnahmt und ver-
steigert worden ist.

Vorgelesen und genehmigt.

gez.Asschenfeldt

gez.Schulz



Für richtige Ausfertigung:

Mut, Just. Angest.
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion Hamburg

X 227a - BV - ~~413~~
414

Hamburg 13, den 24. Juli 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenaenstr. 64a
Tel.: 34 10 04 App. 586

V f 6

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der

Kanzlei Hamburg
Finanzbehörde
Landesamt für Vermögenskontrolle
Hamburg 86
Gänsemarkt 86

Wiedergutmachungsamt
Hamburg 13
Magdalenaenstr. 64a
Tel. 34 10 04 App. 586

33.63 -

686

Hamburg, den 24. Juli 1953

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Akt. Zchl.: -63/C-P-K-

Betr.: Rückerstattungsantrag Erich Behmann, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Paul Mendel, Hamburg 1, Kreuzweg 2,
auf Rückgabe einer Briefmarkensammlung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. 7. 53 -Z/1979-5-

In Verwahrung der Finanzbehörde befindet sich für den oben
bezeichneten Antragsteller

eine Briefmarkensammlung, Schätzwert etwa DM 12.--.

Gegen die Herausgabe werden von mir keine Bedenken erhoben.
Für Bonität und Verität wird keine Gewähr übernommen.

Durchschriften:

- 2x Wiedergutmachungsamt ✓
- 33.63 -
- 33.633a -
- Akte -63/C-P-K-

Im Auftrage:

(Liders)

Wenden.

3) ~~413~~ Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).
414

I.A.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Oberfinanzdirektion Hamburg

L227a - BV - ~~413~~
414

Hamburg 13, den 6. Aug. 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04 App. 586

V f S

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2) An das
Wiedergutmachungsamts
beim Landgericht Hamburg (dreifach)
Hamburg 36
Sievekingplatz

6. Aug. 1953

Geschrieben am 10. 8. 1953
Gelesen
Abgegeben

38A

Betr.: Ruckerstattungssache *Gericht Lehmann*

Bezug: Dort.Schreiben vom 30.7.1953 Az.: IV/2 1979-6-
Anlg.:

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz
des Antragsteller(s)(in) vom nehme ich wie
folgt Stellung: +)

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt
Stellung genommen: +)

(s. Anlage)
(s. Rücks.)

3) ~~413~~ Reg. z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).
414

I.A.

+) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Wegener'sche Sammlung

in natura hat der Antarktische
ebenfalls keine Bedenken. Keine Stoffe
für Tritat sind von mir bereits
nicht übernommen werden.

Abzuschicken:
Bitte bei allen Eingaben angeben!

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache
des Erich L e h m a n n , 6 Edgewater, 24 Stafford Street,

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
L 227a - BV - 414

Hamburg 13, den 5. August 1953

609

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Hamburg 13, den 4.8.1953
Ersauweg 2

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann
bezugt Dort.Schreiben vom 30.7.1953 Az.: IV/2 1979 - 6 -

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz der Freien
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Landesamt für Vermögens-
kontrolle - vom 24.7.1953 wegen Herausgabe der
Briefmarkensammlung

in natura hat der Antragsgegner ebenfalls keine Bedenken. Eine
Haftung für Verität und Bonität kann allerdings nicht übernommen
werden.

Im Auftrag
gez. Sillem

beglaubigt:

Sillem



Kontaktschein

Militärregierung in Verwahrung genommen; später wurden die
Kisten von der Property Control Section dem Landesamt für Ver-
mögenskontrolle übergeben.

Da der größte Teil der Sammlungen noch mit Namensschildern ver-
sehen

Aktenzeichen
Bitte bei allen Eing.

B e s c h l u s s

=====

In der Rückerstattungsache
des Erich L e h m a n n , 6 Edgewater, 24 Stafford Street,

604

Abschrift.

Dr. Paul Mendel,
Dr. Ackermann,
Kurt Müller,
Dr. W. Werner,
Rechtsanwälte

Hamburg 1, den 4.8.1953
Kreuzweg 2

Ad 8as
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g .

Aktenzeichen: Z 1979 -6-

Betf.: Rückerstattungsantrag Erich Lehmann - Briefmarkensammlung -.

In obiger Sache nehme ich auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 24.7.1953 Bezug. Ich bitte, die Rückerstattung der Briefmarkensammlung anzuordnen.

Der Rechtsanwalt:
gez. Dr. Werner

b.w.

und die Briefmarken schätzen. Die Kisten wurden dann von der Militärregierung in Verwahrung genommen; später wurden die Kisten von der Property Control Section dem Landesamt für Vermögenskontrolle übergeben.

Da der grösste Teil der Sammlungen noch mit Namensschildern versehen

Aktenzeichen:

Bitte bei allen Eingaben angeben!

B e s c h l u s s
=====

In der Rückerstattungsache

des Erich L e h m a n n , 6 Edgewater, 24 Stafford Street,
Sydney-Double Bay, N.S.W., Australien,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Paul Mendel, Dr. Ackermann,
Kurt Müller, Dr. W. Werner Hamburg 1, Kreuz-
weg 2,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, Hamburg 36
Gänsemarkt 36,

Antragsgegnerin,

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch Gerichtsassessorin Jannsen :

Die Rückerstattung der im Besitz der Antragsgegnerin
befindlichen Briefmarkensammlung wird angeordnet.

G r ü n d e :

Bei der Finanzbehörde, Landesamt für Vermögenskontrolle, be-
finden sich 21 Kisten mit Briefmarkensammlungen.

Die in diesen Kisten befindlichen Markensammlungen stammen zum
grössten Teil aus den zur Versteigerung gekommenen Luftvans.
Die Sammlungen mussten vor der Versteigerung an die frühere Gestapo
abgeliefert werden und wurden an die Firma Edgar Mohrmann & Co.
zwecks Aufbewahrung und Versteigerung übergeben, nachdem sie ver-
packt und versiegelt waren. Zu einer Versteigerung dieser Samm-
lungen ist es nicht mehr gekommen. Das Vorhandensein dieser Ki-
sten wurde durch die Firma Mohrmann & Co. der Militärregierung
gemeldet. Nach Übergabe der Kisten an die Militärregierung liess
diese die Kisten im Beisein von Angestellten der Firma öffnen
und die Briefmarken schätzen. Die Kisten wurden dann von der
Militärregierung in Verwahrung genommen; später wurden die
Kisten von der Property Control Section dem Landesamt für Ver-
mögenskontrolle übergeben.

Da der grösste Teil der Sammlungen noch mit Namensschildern ver-
sehen

sehen ist, konnte die Samlung für den Antragsteller identifiziert werden. Die Rückerstattung war daher anzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

gez.: Janssen



Für richtige Abschrift

Janssen
Justizangestellter als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13

Hartungstr. 5

dort. Aktenz.: L 227 a - BV - 414

zur Kenntnis.

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. EA	
Az.:	
Eing.:	10. OKT.
Sachgeb. <i>BV 44</i>	Anl.:

12. Okt. 1953 *474*

...er id...
 ...ordenen.
 ...eiligste binnen 1 Mon...
 ...ten, die Entscheidung...
 ...spruch bei dem wieder...
 ...unt mit der Zustellun...

~~10 1028 2339~~

Akten

betreffend:

Darleh

- 1) Erh. Lehmann
- 2) Ehefrau Frau Lehmann
- 3) Frau Lusi Lehmann

Aktenzeichen:

L 5072

Nummerverzeichnis

<i>10/13</i>	<i>49</i>	<i>5000-90</i>

24) HAMBURG
 KREUZWEG 2
 (ECKE GROSSE
 SAMMELNUMM...

54
54
Anlagen H a m b u r g
 Roeding

g à conto von
 das Deutsche R
 m und Fräulei
 lien.

n Lehmann und
 ord Street, Dou
 l Lehmann, 3, I
 , Australien, i
 s Deutsche Reich

als
 Anlage
 beschluß der 2.
 g vom 20. 1. 19
 welchen die Sc
 ziehung von Umz
 Meine Vollmac

sofortige Besch
 fassung sind, d.
 müssen. Es ist
 enannten Reichs
 ithin fest. Das
 n vor, daß der
 vergüten ist.

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE
1. OBERLANDESGERICHT HAMBURG
NORDEUTSCHE BANK
HAMBURG 83046
HAMBURG 83046
WOCHENTAGS 9-17 UHR
SONNABENDS 9-13
ERICHTSKASTEN 254

248 HAMBURG 1, DEN 11. Okt. 1954
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

Oberfinanzdirektion
Hamburg

414
12. OKT. 1954

die 47

Oberfinanzdirektion Hamburg

13. OKT. 1954

Anlagen Hamburg 11
Roedingsamrkt 83

Betr.: Darlehensgewährung à conto von Reichsmarkfeststellungs-
schlüssen gegen das Deutsche Reich an Herrn Erich Le
Frau Irene Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann, D
Bay/NSW., Australien.

Ich vertrete Herrn Erich Lehmann und seine Ehefrau Irene Lehmann
6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay/NSW., Australien
sowie Fräulein Anni Susi Lehmann, 3, Edgewater Flats, 24, Stafford
Street, Double Bay/NSW., Australien, in Verfolg ihrer Rücker-
tungsansprüche gegen das Deutsche Reich.

Ich überreiche hiermit als

Anlage 1

einen RM-Feststellungsbeschuß der 2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg vom 20. 1. 1953, Aktenzeichen 2 WiK
- VI/Z. 1979 -1-, durch welchen die Schadensersatzpflicht des wech-
schen Reiches wegen Entziehung von Umzugsgut im Werte von RM
festgestellt worden ist. Meine Vollmacht ergibt sich aus diesem Be-
schluß.

Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde eingelegt worden, da
meine Mandanten der Auffassung sind, daß eine auf DM lautende Ent-
scheidung hätte ergehen müssen. Es ist lediglich diese Rüge erhoben
worden. Daß wegen des genannten Reichsmarkbetrages Schadensersatz
zu leisten ist, steht mithin fest. Das in Vorbereitung befindliche
Gesetz sieht bekanntlich vor, daß der Wiederbeschaffungswert des
entzogenen Hausrats zu vergüten ist.

Meine Mandanten befinden sich in schwierigen wirtschaftli-
chältnissen. Ich überreiche hiermit als

Anlage 2

eine Herrn Erich Lehmann betreffende Bestätigung der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland in Sydney vom 7. 9. 1953, als

Anlage 3

ein Attest des Herrn Dr. Otto N. Lucas, ebenfalls Herrn Erich
Lehmann betreffend, vom 4. 9. 1953, als

A n l a g e 4

eine Fräulein Anni Susi Lehmann betreffende Bestätigung der Botenschaft vom 21. 9. 1953 und als

A n l a g e 5

ein ebenfalls Fräulein Anni Susi Lehmann betreffendes Attest des Herrn Dr. J. S. Fromer vom 9. 9. 1953. Es ergibt sich aus diesen Unterlagen, daß meine Mandanten krank und vermindert arbeitsfähig sind. Frau Irene Lehmann leidet seit Monaten an schwerem Rheumatismus im Knie und ist an der Ausübung eines Berufes neben der Tätigkeit als Hausfrau verhindert.

Namens meiner Mandanten bitte ich,

diesen à conto ~~des~~ des RM-Feststellungsbeschlusses ein unverzinsliches Darlehn zwecks späterer Verrechnung mit den Entschädigungsbeträgen zu gewähren.

Das Darlehen soll vorwiegend dem Zwecke dienen, die Krankheitskosten meiner Mandanten zu decken, um deren Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen.

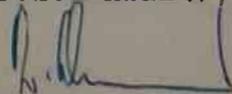
Ich bitte, infolge der besonderen Verhältnisse die Darlehnsbeträge so hoch zu bemessen, wie es nur irgend vertretbar ist.

In meiner Eigenschaft als gemeinschaftlicher Vertreter der 3 Antragsteller erkläre ich, daß diese mit der Darlehnsgewährung wechselseitig einverstanden sind.

Für eine baldige Entscheidung wäre ich dankbar.

Um Rücksendung der Original-Anlage 1 nach Durchsicht darf ich höflichst bitten.

Der Rechtsanwalt:



Dr. W./F.

(Dr. Werner)

Beglaubigte Abschrift.

3

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Konsulatsabteilung
518-04/E/6019/53

3A Manning Road, Double Bay
Sydney, den 7. September 1953

An
Herrn Eric Lehmann,
6, Edgewater,
24, Stafford Street,
Double Bay/NSW.

Betr.: Wiedergutmachung - Geldtransfer

Bezug: Ihre Rücksprache am 7.9.53

5 Anlagen

Im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgelegten Schreiben der Norddeutschen Bank in Braunschweig vom 18. 8.53 (Ed) bestätigt Ihnen hiermit die Botschaft folgendes:

- 1) Nach der vorgelegten und anliegend wieder beige-fügten beglaubigten Abschrift Ihrer Geburtsurkunde sind Sie am 30.4.1897 geboren.

Ihr Name ist nach der Geburtsurkunde Erich Lehmann. Als Beleg hierüber wurde außerdem ein australischer Führerschein vorgelegt.

- 2) Aus dem vorgelegten Attest des Dr. Otto N. Lucas vom 4.9.53 ergibt sich, daß Sie zuckerkrank sind, in den vergangenen Jahren laufend in Behandlung waren und durch diese Krankheit Ihre Arbeitsfähigkeit fast bis an die Grenze der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt ist.

Die vorgelegten 2 Abschriften dieses Attests mit der Übersetzung sind - von der Botschaft beglaubigt - wieder beige-fügt.

Im Auftrag
gez. Unterschrift.

Die Richtigkeit der Abschrift
beglaubigt:

[Handwritten signature]

Beglaubigte Abschrift.

4 2

Dr. Otto N. Lucas
BW 4119

The Albany,
201 Macquarie Street
Sydney
4/9/53

Certificate

I herewith certify that Mr.E.Lehmann of Stafford St.,
Double Bay, has been a patient of mine for many years
suffering from Diabetes. Over the last 2 years his general
condition has deteriorated and his Diabetes has become
more severe.

He is unable to do a full time job, as his working capacity
is getting less from month to month. He can only work for
a few hours a day in his own business.

gez. Unterschrift.

Die Richtigkeit der Abschrift
beglaubigt

Lucas

Beglaubigte Abschrift.

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Konsulatsabteilung
518-04 E/6019/53/1

5
34 Manning Road, Double Bay
Sydney, den 21. September 1953

An
Fräulein Anni Lehmann,
3, Edgewater Flats,
24, Stafford Street,
Double Bay / NSW.

Betr.: Wiedergutmachung - Geldtransfer

Bezug: Ihre Rücksprache am 21.9.53

Anlagen: 3

Im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgelegten Schreiben der Norddeutschen Bank in Braunschweig vom 18.8.53 (Ed) bestätigt Ihnen hiermit die Botschaft folgendes:

1. Nach der vorgelegten und anliegend wieder zurückgesandten deutschen Geburtsurkunde ist Ihr Name Anni Susi Lehmann.

Sie sind hiernach geboren am 10.7.1902.

Als Ausweis über Ihre Person wurde außerdem ein deutscher Postausweis vom 17.10.38 vorgelegt, der die Angaben bestätigt.

2. Aus dem vorgelegten und anliegend wieder zurückgeschickten Attest des Dr. J.S. Fromer, 406 Marrickville Road, Marrickville, vom 9.9.53 ergibt sich, daß Sie an schweren Krampfadern leiden und dadurch in der Ausübung Ihres Berufs (Krankenschwester) behindert sind.

(L.S.) Botschaft der Bundes-
republik Deutsch-
land in Australien 8.

Im Auftrag
gez. Unterschrift.

Die Richtigkeit der Abschrift
beglaubigt

Ulrich

Beglaubigte Abschrift

Sydney Mai 1. 1955

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt. Beim Studium Ihres Briefes vom April 12 1955, für den ich Ihnen danke, fand ich diesen Brief

Abschrift.

Dr.S.Kotowicz
Dr.J.S.Fromer

406 Marrickville Road
Marrickville

9.9.1953

To whome it may concern

This is to certify that Sister A.S. L e h m a n n is suffering from swere varicose veins both legs, which prevent her from carrying out fulltime duties as a professional nurse.

In addition her veins will require an operation.

gez: Unterschrift

Die Richtigkeit der
Abschrift beglaubigt:

Edun
(Regierungsinspektor)

... in meinem Falle zu. Bitte, sehr geehrter Herr Dr. Werner, fügen Sie, wenn Sie es für richtig halten, Ihrem Antrag eine Abschrift meiner Zeilen bei. Ich fühle, dass das dem Herrn Sachbearbeiter genügen mag. Falls nicht, muss ich halt wieder das Geld für neue Atteste ausgeben, & damit wieder die Summe die ich dann erhalten werde, verkleinern. Wem ist damit geholfen? Im Voraus für Ihre Bemühungen dankend

Ergebenst

(gez.) Irene-Ruth Lehmann, Erich Lehmann
Anni Susi Lehmann.

145

Beglaubigte Abschrift

Sydney Mai 1. 1955

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt. Beim Studium Ihres Briefes vom April 12 1955, für den ich Ihnen danke, fand ich diesen Brief vor, der seiner Zeit scheinbar versehenentlich nicht abgesandt wurde. Der Inhalt ist ja inzwischen erledigt, aber ich will das Porto nichts verschwenden & bitte aus diesem Grunde zu entschuldigen, dass ich dieses Formular benutze.

Nun, wenn der Widerbeschaffungswert ersetzt wird, dann haben wir doch eine solche Forderung, dass zum mindestens eine weitere erhebliche Teilzahlung keine Schwierigkeiten machen sollte. Sicher sind alle Beteiligten mit der Auszahlung an mich einverstanden. Das Bankkonto ist ja auch gemeinschaftlich lautend auf meine Schwester & mich. Weitere Darlehen sind weder beantragt noch gewährt noch die Ansprüche ge- oder verpfändet noch abgetreten. Auch diese Erklärung erstreckt sich auf uns drei. Was nun die ärztlichen Atteste angeht, so bitte ich doch sehr es zunächst einmal auf Grund der vorhandenen zu versuchen. Neue Atteste kosten für uns drei wieder ca £A 12.12 oder ca RM 130, die wir besser für die Gesundheit verwenden können. Ausserdem ist doch wohl mindestens mein Attest stark genug. Mein Leben wird seit 4 Jahren mit 1-2 Insulin Injektionen künstlich aufrecht erhalten. Nach dem Attest darf ich für ein eigenes Geschäft höchstens vier Stunden am Tag arbeiten. Eine hiesige Deutsche Botschaft wird bestätigen können, dass man mit beinahe 60 Jahren hier keine 4 Stunden Arbeit bekommt. Das Attest meiner Schwester spricht für sich selbst. Auch da wird die Botschaft bestätigen können, dass man von dem auf diese entfallenden Betrag nicht leben & sich gleichzeitig operieren lassen kann. So ist aus diesem Grunde die als notwendig bezeichnete Operation bis heute nicht gemacht. Bleibt meine Frau. Bis heute habe ich für diese keinerlei Attest gesandt. Meine Frau hat zuviel Magensäure, eine seit langem bestehende Gallenblasenentzündung, ausser Arthritis und Wasser im Knie, und ist ausser den Haushaltspflichten, Hausangestellte, Waschfrauen & Ausbesserin gibt es natürlich für uns nicht, nicht wieder in der Lage eine Arbeit anzunehmen, bevor das nicht auskuriert ist, - auf Doktors Anordnung. Ich will ja doch nichts geschenkt haben. Ich kann ja auch nicht dafür, dass das Gesetz noch nicht da ist. Ständig liest man hier in der Presse, dass die Deutsche Regierung alles in ihren Kräften stehende tut, um die Erledigung dieser Fälle zu beschleunigen, bei Bevorzugung alter & kranker Leute. Beides trifft in unserem Falle zu. Bitte, sehr geehrter Herr Dr. Werner, fügen Sie, wenn Sie es für richtig halten, Ihrem Antrag eine Abschrift meiner Zeilen bei. Ich fühle, dass das dem Herrn Sachbearbeiter genügen mag. Falls nicht, muss ich halt wieder das Geld für neue Atteste ausgeben, & damit wieder die Summe die ich dann erhalten werde, verkleinern. Wem ist damit geholfen? Im Voraus für Ihre Bemühungen dankend

Ergebenst

(gez.) Irene-Ruth Lehmann, Erich Lehmann
" Anni Susi Lehmann.

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

OFD Hamburg

- O 1488 - L 227a - BV 41 - 273/54

Hamburg, den 21. Oktober 1954

Kü/Le.

Vfg.

+) ~~rot~~
Geschlossen
Abgesandt **21. OKT. 1954**
2. Unt./u.

1.) Herrn
Bundesminister der Finanzen
B o n n
Rheindorferstrasse 118

Betr.: Rückerstattungsanfrage Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
und Fräulein Anni Susi Lehmann;
hier: Antrag auf Darlehensgewährung

Bezug: Ohne

Anlage: 1 Akte, 1/2 geheftet

Berichterstatter: RR (Reg.Dir.a.D.) Dr. Horstkotte

In der Anlage überreiche ich einen Darlehensantrag des Rechtsanwalts Dr. W. Werner, Hamburg, Bevollmächtigter des Herrn Erich Lehmann, dessen Ehefrau Irene Lehmann und des Fräulein Anni Susi Lehmann, 6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay / NSW., vom 11. Oktober 1954 nebst Rückerstattungsakte mit der Bitte um Entscheidung.

Das Deutsche Reich ist durch Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 20. Januar 1953 (Bl. 161 ff. d. Akte) verpflichtet worden, den Antragstellern wegen Entziehung von :

- 1.) Umzugsgut, das im Zeitpunkt der Wegnahme einen Wert von RM 73.700,-- hatte, und
 - 2.) " 4.389,-- für Frachtkosten
- Ersatz zu leisten.

Die Antragsteller haben gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, ein Leistungsurteil gegen das Deutsche Reich zu erreichen (Bl. 170 a. Akte). Über diese Beschwerde ist bisher nicht entschieden. Das Verfahren ist ausgesetzt (Bl. 176 a. Akte). Von mir ist der Beschluss nicht angefochten worden.

Der festgestellte Reichsmarkbetrag dürfte der den Antragstellern zustehende Mindestanspruch sein, sodass m.E. dieser Beschluss als Darlehensgrundlage berücksichtigt werden kann.

Dis

An Herrn
Rechtsanwalt Dr. W. Werner
H a m b u r g 1
Kreuzweg 2

Geschrieben 4.12.54
Gelesen
Abgesandt 4. DEZ 1954

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
Fräulein Anni Susi Lehmann;

Der Bundesminister der Finanzen

VB - O 1488 - L - 285/54

den 15. November 1954

Bonn,
Rheindorfer Str. 116 - Tel. 3 01 31

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

Oberfinanzdirektion

Hamburg 19

15. NOV 1954

0 1488/445

Anlagen

Betr.: Rückerstattungssache Lehmann, Erich u.a.
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.10.1954 - O 1488 - L 227 a - BV 41-773/54

Anlg.: 1 Akte, 1 lose (geh.)

Mit der Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in Höhe von
DM 5.000,- an die Antragsteller gemeinsam bin ich einverstanden.
Abschrift des Darlehensvertrages bitte ich mir nach Erledigung
zu übersenden.

Die mir übersandten Unterlagen füge ich in der Anlage bei.

Im Auftrag
gez. Koppe



Beglaubigt

Bosche
Angestellte

wohnhafte: 5.) Fräulein Anni Susi Lehmann
6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay/NSW.,
Australien, Darlehensnehmer,

wird,
da die Erfüllung der gemäss Beschluss vom
des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 20. Januar 1953 - Az.: 2 Wik 423/52 -

V f g .

1) rot

/Le.

1) An Herrn
Rechtsanwalt Dr. W. Werner
H a m b u r g 1
Kreuzweg 2

Geschrieben *1.12.54*
Gelesen
Abgesandt **6. DEZ 1954**

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
Fräulein Anni Susi Lehmann;

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE
BEIM HANSEATISCHEN OBERLANDES,
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO: NORDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSCHECKKTO.: HAMBURG 83046
SPRECHZEIT: NACH VEREINBARUNG
BEZOGEIT: WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHE 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

Oberfinanzdirektion Hamburg
EV u. BA
-2. Dez 1954
DEZ 1954
Anl.:

HAMBURG 1, DEN 29. Nov. 1954
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
z. Hd. von Herrn Kihnholz
H a m b u r g 11
Roedingsmarkt 83

Betr.: Darlehensgewährung à conto von Reichsmarkfeststellungsbeschlüssen gegen das Deutsche Reich an Herrn Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann, Double Bay.

Ich nehme auf Ihre fernmündliche Mitteilung Bezug, daß auf Grund meines Darlehnsantrages vom 11. Okt. 1954 ein Darlehen in Höhe von DM 5.000,-- bewilligt worden ist. Ich bitte, den Darlehnsbetrag auf das gemeinschaftliche liberalisierte Kapitalkonto der Antragsteller bei der Norddeutschen Bank in Braunschweig zu überweisen.

Dr. W./F. *Wv 20.11.54*
Der Rechtsanwalt: *[Signature]*
(Dr. Werner)

wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay/NSW.,
Australien, Darlehnsnehmer,

wird, da die Erfüllung der gemäss Beschluss von
des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 20. Januar 1953 - Az.: 2 Wik 423/52 -

Hamburg, den 30 November 1954

/Le.

V f g .

A) rot

An Herrn
Rechtsanwalt Dr. W. Werner
H a m b u r g 1
Kreuzweg 2

Geschrieben	h. P. 10. 11.
Gelesen	
Abgesandt	4. DEZ 1954

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
hier: Darlehnsgewährung Fräulein Anni Susi Lehmann;
Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Oktober 1954
Anl.: -2-

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat der Gewährung eines unverzinslichen Darlehns in Höhe von DM 5.000,-- an Herrn/Frau Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann, zugestimmt, und Fräulein Anni Susi Lehmann.
In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Ausfertigungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Herrn/Frau den Vorgenannten abzuschliessenden Darlehnsvertrages mit der Bitte, eine Ausfertigung unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ich bitte, die Unterschrift ^{en} der Darlehnsnehmer beglaubigen zu lassen.

Ferner bitte ich um Aufgabe des bei einer deutschen Bank zu errichtenden gemeinsamen liberalisierten Kapitalkontos der Darlehnsnehmer.

- L 227 - -BV 41 -

Darlehnsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg.

Darlehnsgeberin,

1.) Herrn Erich ^{und} L e h m a n n
Herrn/Frau 2.) Frau Irene L e h m a n n
3.) Fräulein Anni Susi Lehmann
wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay/NSW.,
Australien, Darlehnsnehmer,

wird,
da die Erfüllung der gemäss Beschlusse ~~von~~
des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 20. Januar 1953 - Az.: 2 Wik 423/52 -

gegen das Deutsche Reich festgestellten Ersatzpflicht wegen Entziehung von Vermögenswerten, die im Zeitpunkt der Wegnahme einen Wert von RM 78.089,-- hatte,ⁿ z.Zeit nicht möglich ist, sondern sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten richtet, vorbehältlich der Genehmigung der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Devisenbewirtschaftung -

folgendes vereinbart:

- 1.) Die Darlehnsgeberin gewährt den Darlehnsnehmerⁿ ein gemeinsames zinsloses Darlehn in Höhe von
DM 5.000,-- (i.B.: Fünftausend Deutsche Mark)
- 2.) Der Darlehnsbetrag wird auf ein bei einer deutschen Bank zu errichtendes gemeinsames liberalisiertes Kapitalkonto der Darlehnsnehmer überwiesen.

Landesbank Hamburg gem. B. K.

- 3.) Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt durch Verrechnung mit der durch den vorgenannten Beschluss festgestellten Rückerstattungsforderung nach Massgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

- 4.) Die Darlehnsnehmer ^{sind} ist für den Fall, dass ^{ih} Rückerstattungsanspruch nach der gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten geringer ist als der Darlehnsbetrag, verpflichtet, den die Rückerstattungsforderung übersteigenden Betrag unverzüglich an die Darlehnsgeberin zurückzuzahlen. Der Differenzbetrag ist in diesem Fall vom Zeitpunkt der Darlehnsvergewährung an mit 4% zu verzinsen.

- 5.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 30 Novbr. 1954

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag



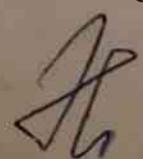
(Dr. Horstkotte)

Regierungsrat (RegDir a.D.)

- II) Kanzlei fertige den Darlehnsvertrag zu 2) 6-fach,
2 Ausfertigungen sind der Reinschrift zu 1) beizufügen
- IV) Wv. n. Eingang des unterschriebenen Darlehnsvertrages,
spätestens 20.12.54

Im Auftrag

5.11.54



Geschäfts-Nr.: 706/156/55/Fl/Schö

Oberfinanzdirektion Hamburg
 GV u. EA
 Az.:
 Eing.: 11. JAN. 1955
 Spangeb.: 414

13 Jan. 1955

An die
 Oberfinanzdirektion Hamburg
 Büro Wiedergutmachung
 H a m b u r g 13

Anl. 1028 Auf Grund dieser Genehmigung
 durchgeführte Zahlung ist von der
 die Zahlung durchführenden Stelle
 auf der Rückseite dieses Bescheides
 einzutragen.

Bundesvermögens- und Bauabteilung
 L 227 a - BV 41 -

Hamburg, den 10. Mai 1955

13

Annahmearordnung.

Amtskasse
 für Bundesvermögen
 17. MAI 1955

1 Anlage

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den an-
 liegend beigelegten Darlehnsvertrag vom 30.11.1954
 über DM 5.000.-- anzunehmen.

- Darlehnsnehmer: 1) Erich Lehmann
 2) Irène Lehmann
 3) Anni Susi Lehmann

6, Edgewater, 24 Stafford Street, Double Bay/NSW, Australien

Buchungsvermerk
 der Hinterlegungsstelle der Amtskasse
 für Bundesvermögen

Sachlich richtig / Der / Die vorbezeichnete Sachstand
 und festgestellt wurde, dass heute eingeleitet und gebucht
 im Wertekontobuch 6

Im Auftrag

Dr. Kowatzky

Kiluber

Seite: 78 Nr.: 320

VA. VB ZO.A. Hamburg, den 17. Mai 1955

M. Schick
 Kassenleiter

706/156/55/F1/Schö

Oberfinanzdirektion Hamburg
BY u. EA

Az.: 13 Jan. 1955

Eing.: 11. JAN. 1955

Sachgeb.: 414 **Anlage** Auf Grund dieser Genehmigung durchgeführte Zahlung ist von der die Zahlung durchführenden Stelle auf der Rückseite dieses Bescheides einzutragen.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
H a m b u r g 13

OFD Hamburg
- L 227 - BV 414 -

Postanschrift:
5. Januar 5
36 11 91 App. 583

Vfg.

1.) An die
Landeszentralbank der Freien und
Hansestadt Hamburg
- Devisenbewirtschaftung -

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

H a m b u r g 11

Alter Wall 2/8

5. JAN 1955
1 Bank

Anlage

In der Anlage übersende ich eine Abschrift eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Herrn Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann und Frä. Anni-Susi Lehmann, Australien, abgeschlossenen Darlehensvertrages mit der Bitte, die Auszahlung des Betrages von

DM 5.000,--

auf das gemeinschaftliche liberalisierte Kapitalkonto der Darlehensnehmer bei der Norddeutschen Bank in Braunschweig zu genehmigen.

Im Auftrag

(Sillem)

5
11.01.55
Lehmann

2.) Wv. 20.1.55.

(24a) Hamburg 1, den 8. Januar 1955

Geschäftsz.: 706/156/55/Fl/Schö

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. EA
Az.: 13 Jan 1955
Eing.: 11. JAN. 1955
Sachgeb.: 414

Anl. 2008 Auf Grund dieser Genehmigung
geführte Zahlung ist von der
die Zahlung durchführenden Stelle
auf der Rückseite dieses Bescheides
einzutragen.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
H a m b u r g 13
Magdalenenstrasse 64 a

Genehmigungsbescheid

gemäß Artikel 1 Ziffer 1 der Devisenbewirtschaftungsgesetze

gültig bis 28. Februar 1955

(1) Auf den Antrag vom 5. 1.1955 Geschäftsz.: L - 227 - BV 414 -
den/der
erteilen wir Ihnen

die devisenrechtliche Genehmigung,
gemäß dem Darlehnsvertrag vom 30.11. und 20.12.1954

DM 5.000.-- (fünftausend Deutsche Mark)

auf das bei der Norddeutschen Bank in Braunschweig geführte
liberalisierte Kapitalkonto der Darlehnsnehmer, Erich Lehmann,
Frau Irene Lehmann und Fräulein Anni-Susi Lehmann, Australien,
zu überweisen.

bitte wenden

Vfg.

An die
Amtskasse für Bundesvermögen
H a m b u r g

20. JAN. 1955
2. Reich

2 Anlagen

Kassenanweisung

Verbuchungsstelle: 0806 - 300/54

Buch. Stelle f. d. Vermög. Rechnung
Vermög. Gruppe 43/3/09 Kto. No.
In die Vermög. Rechg. aufnehmen

Haushaltsüber-
wachungsliste

7/236 P

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 20. Januar 1953 - Az.: 2 WIK 423/52 - auf den zuerkannten Betrag von RM 78.089,- einen Betrag von

5.000,- DM - i. B.: Fünftausend Deutsche Mark

an:

- 1.) Herr Erich Lehmann,
- 2.) Frau Irene Lehmann,
- 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann,

wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay, NSW, Australien, auf deren gemeinschaftliches liberalisiertes Kapitalkonto bei der Norddeutschen Bank in Braunschweig, darlehnsweise auszuführen und wie angegeben zu buchen.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund des anliegenden BdF-Erlasses vom 15. November 1954 - VB - O 1488 - L - 285/54 - und des ebenfalls beigefügten Darlehensvertrages vom 30.11./20.12.1954 unter Anrechnung auf den später zu zahlenden in Reichsmark festgestellten Rückerstattungsanspruch.

In den Überweisungsbeleg ist aufzunehmen: Genehmigungsbescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8.1.1955 Gesch.Zeh.: 706/156/55/F1/Schö - liegt vor.

Sachlich richtig und festgestellt

VA. Gr. ⁰² Vb TO A.

2.) HÜL zur Ansbchrg.

3.) Wsk. 4:34 (Rückporto des Originalüberweisungsbetrags) in Teilzahlung über Betrag an KfA W.1

bei * Adelf. ord. 1/2.55

Handwritten notes and signatures in the bottom right corner.

Artikel VIII der
und Kontrolle
er 1 (f) dieses
s ihre Gültig-
bald feststeht,
änder erteilt.

urg
nd Unterschrift
genden Stelle
ndirektion
amburg
Handwritten signature

27. Mai 1955
27.1.55

20

ACHTUNG
HERRN DR. W. WERNER
RECHTSANWÄLTE
HAMBURGER OBERLANDES-
UND AMTSGERICHT HAMBURG
UND NORDDEUTSCHE BANK
AG, DEPT. KASSE D
HAMBURG 830 46
NACH VEREINBARUNG
WOCHENTAGS 9-17 UHR
SONNTAGS 10-12 UHR
SONNABENDS 9-13
RICHTSKASTEN 254

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

24 MAI 1955

OFD Hamburg
- L 227a - BV 414 -

Postanschrift:

27. Januar

Vfg.

36 11 91 App. 583

5

Herrn

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 15, Magdalenenstr. 64a

Rechtsanwalt
Dr. W. W e r n e r

H a m b u r g 1

Geschrieben 27.1.55 / Le.
Gelesen
Abgesandt 28.1.55

Kreuzweg 2

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
Fräulein Anni Susi Lehmann;
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Dezember 1954 - Dr. W/F.

Anlagen: - 5 -

Die mir mit Schreiben vom 11. Oktober 1954 überlassenen Original-
unterlagen:

- 1.) Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 20.1.53 - Az.: 2 WIK 423/52 -
- 2.) Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Sydney,
vom 7.9.1953
- 3.) Certificate des Dr. Otto N. Lucas, vom 4.9.53
- 4.) Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Sydney,
vom 21.9.1953
- 5.) Attest des Dr. S. Kotowicz,

-2-

eine von mir beglaubigte Abschrift des Schreibens meiner Man-
danten vom 1.5.55 bei.

Ich gehe davon aus, daß sich die erneute Vorlage des RM-Feststel-
lungsbeschlusses und der sonstigen bereits früher überreichten

Handwritten signature

gebe ich in der Anlage zurück.

2.) ZAA.

Im Auftrag

(Kühnholz)

PAUL MENDEL
ACKERMANN
MÜLLER
WERNER
RECHTSANWÄLTE
NORDDEUTSCHEN OBERLANDES-
AMTSGERICHT HAMBURG
NORDDEUTSCHE BANK
AG, DEPT. KASSE D
HAMBURG 830 46
NACH VEREINBARUNG
WOCHENTAGS 9-17 UHR
SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

L 2292
HAMBURG 1, DEN 21. Mai 1955
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

20

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

f 27577
24 MAI 1955

H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Betr.: Darlehensgewährung à conto von Reichsmarkfeststellungsbe-
schlüssen gegen das Deutsche Reich an Herrn Erich Lehmann,
Frau Irene Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann, Double
Bay/NSW., Australien.

In der obigen Sache ist meinen Mandanten auf Grund meines Antrages
vom 11.10.54 ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von DM 5.000.-
gewährt worden. Der Darlehensgewährung lag der RM-Feststellungsbe-
schluß der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom
20.1.1953, Aktenz.: 2 Wik 423/52, lautend auf RM 78.089.-, zu
Grunde.

Die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches war in jenem Be-
schluß wegen der Entziehung von Umzugsgut festgestellt worden.

Inzwischen steht es fest, daß das Deutsche Reich verpflichtet
ist, den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände zu
ersetzen, daß es also einen die Summe von DM 5.000.- um ein Mehr-
faches übersteigenden Betrag zu erstatten hat. Mit Rücksicht
hierauf bitte und beantrage ich,

meinen Auftraggebern eventl. nach Einholung
der Zustimmung des Herrn Bundesfinanzministers
ein weiteres unverzinsliches Darlehen à Conto
ihrer rückerstattungsrechtlichen Ansprüche ge-
gen das Deutsche Reich zu gewähren.

Der Gesundheitszustand der Eheleute Lehmann läßt die Gewährung
eines solchen weiteren Darlehens als dringend erforderlich er-
scheinen. Zur Glaubhaftmachung füge ich als

- Originalanlage 1 -

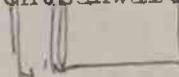
eine von mir beglaubigte Abschrift des Schreibens meiner Man-
danten vom 1.5.55 bei.

Ich gehe davon aus, daß sich die erneute Vorlage des RM-Feststel-
lungsbeschlusses und der sonstigen bereits früher überreichten

Handwritten notes:
Auftrag
19/7-55

Unterlagen erübrigt. Ich wäre dankbar, wenn von der Beibringung neuer Atteste abgesehen werden könnte, da solche Atteste meinen Auftraggebern nicht unerhebliche Kosten bereiten würden.

Der Rechtsanwalt:

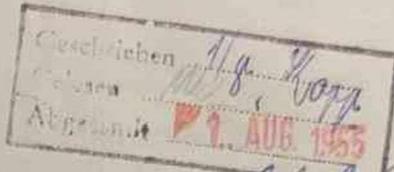


(Dr. Werner)

Dr.W./L.

Vfg.

+ rot



1. An den
Herrn Bundesminister der Finanzen
B o n n / Rhein
Rheindorferstr. 118

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
und Fräulein Anni Susi Lehmann;

hier: Antrag auf weitere Darlehensgewährung.

Bezug: 1. Erlass vom 15.11.54 - VB - O 1488 - L - 285/54 -
2. Erlass vom 27.11.54 - VB - O 1480 - 326/54 -

Anl. : 1 Akte, 1 lose geheftet.

Berichterstatter: Regierungsrat (Reg.Dir.a.D.) Dr. Horstkotte

In der Anlage überreiche ich einen erneuten Darlehensantrag des Rechtsanwalts Dr. W. Werner, Hamburg, Bevollmächtigter des Erich Lehmann, dessen Ehefrau Irene Lehmann und der ~~Fräulein~~ Anni Susi Lehmann, 6, Edgewater, 24 Stafford Street, Double Bay/NSW, vom 21.5.1955 nebst Rückerstattungsakte.

Zu Gunsten der Antragsteller liegt ein Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 20.1.1953 Az.: 2 W1K 423/52 - (Bl. 161 ff d.A.) vor wegen Entziehung von

1. Umzugsgut im Entziehungswert von RM 73.700,--
2. Frachtkosten RM 4.389,--

Die Antragsteller haben gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, ein Leistungsurteil gegen das Deutsche Reich zu erreichen (Bl. 170 d.A.). Über diese Beschwerde ist bisher nicht entschieden. Von mir ist der Beschluss nicht angefochten worden.

Zur Erledigung des Verfahrens habe ich inzwischen nachstehende vergleichsweise Regelung vorgeschlagen:

Das
mit Rücksicht auf die unvollständige Klärung der Sachverhalte
überprüft, kopiert,

Das Deutsche Reich zahlt den Antragstellern

- | | |
|-----------------------------------------|------------------------|
| a) für entzogenes Umzugsgut | DM 73.700,-- |
| b) für entzogenen Frachtkostenvorschuss | DM 438,90 (Umstellung) |

als Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG (Bl. 180 ff d.A.)

Hiernach ergibt sich folgende Darlehnsgrundlage:

	DM 74.138,90
hiervon 50%	DM 37.069,45
gem. Bezugserlass zu 1) bereits gezahltes Darlehen	DM 5.000,--
verbleiben	DM 32.069,45.

Die Antragsteller Erich Lehmann und Anni Lehmann haben nachgewiesen, daß sie sich infolge schwerer Erkrankung - beide sind nur bedingt arbeitsfähig - in wirtschaftlicher Notlage befinden (Bl. 1-5 d.DA).

Ich bitte um Entscheidung..

2. Z. d. A.

I. Q.

A.

St 25/1

Finanzdirektion Hamburg
- L 227 a - BV 41

Hamburg 13, den 20. August 1955
Postanschrift: Hartungstr. 5
Tel.: 36 11 91 App. 583
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstrasse 64 a /Le.

73.700,--
438,90 (Darstellung
f d.A.)

74.138,90
57.069,45
5.000,--

Vermerk.

Betr.:

Rückerstattungssache
1.) Erich Lehmann
2.) Irene Lehmann
3.) Frl. Anni Susi Lehmann
gemeinsam gem. Erlass BdF vom 10.8.
Den Antragstellern ist durch Verfügung OPD 1955
weiteres
ein zinsloses Darlehen in Höhe
von DM 5.000,-- gewährt worden.

Vom

Aus:

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. W. W e r n e r
H a m b u r g 1
Kreuzweg 2

Geschrieben 20.8.55
Gelesen 21.8.55
Abgesandt 23. AUG. 1955
2. Nach.

Betr.:

Rückerstattungssache
1.) Erich Lehmann
2.) Irene Lehmann
3.) Frl. Anni Susi Lehmann
weitere
hier: Darlehensgewährung.

Bezug:

Ihr Schreiben vom 21. Mai 1955

Anl.:

- 2 -

Auf Ihren Antrag vom 21. Mai 1955 hat der Herr Bundesminister
den Berechtigten ein weiteres ~~kann ich Ihnen der Finan-~~zen
ein zinsloses Darlehen in Höhe von
DM 5.000,--
gewährt.

In der Anlage übersende ich zwei Ausfertigungen des zwi-
schen der Bundesrepublik Deutschland und ~~Ihnen / Herrn / Frau-~~
den Berechtigten
abzuschliessenden Darlehensvertrages mit der Bitte, eine Ausfer-
tigung unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ich bitte, die Unterschriften der Darlehensnehmer
beglaubigen zu lassen.

Kanzlei fertige den anl. Darlehensvertrag vierfach, 2 Ausferti-
gungen sind der Reinschrift zu II. beizufügen.

W. nach Eingang des unterschriebenen Darlehensvertrages, späte-
stens 1.10.55.

Im Auftrag
I. A.

14

[Handwritten signature]

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

- 1.) Herrn Erich Lehmann
- 2.) Frau Irene Lehmann
- 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann,

wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street,
Double Bay, NSW., Australien,

Darlehnsnehmer

~~und folgender Darlehnsvertrag geschlossen~~ im Anschluss an den Darlehnsvertrag vom
30.11./20.12.1954 folgender weiterer Darlehnsvertrag geschlossen :

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des
Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer - Az.: 2 WiK 423/52 -

Vergleich vor dem

vom 20. 1. 1953 steht ~~steht/stehe~~ den Darlehnsnehmer n
an rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss. Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

~~weiteres~~ Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de n Darlehnsnehmer m
ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,--DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

in Höhe von DM 10.000,--/

Das Gesamt Darlehn/wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen
Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden
Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren de n Darlehnsnehmer n gegen das Deutsche
Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer beruht.

Zur Sicherung des Darlehns sind die Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf deren gemeinsames liberalliquidiertes Kapitalkonto bei der Norddeutschen Bank A.G., ~~Hamburg~~ Bremen ~~am~~ 7

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Zeh.: 705/Wu 12137/55 - vom 15. August 1955 erfolgt.

Hamburg, den 20. August 1955 den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag
(Brinckmann)
d. O. B. A. G.

W. WE
KTSANWALTE
HAMBURGER OBERLANDES-
GERICHTSBEZIRK HAMBURG
NORDEUTSCHE BANK
AG, HAMBURG 830 46
NACH VEREINBARUNG
9-17 UHR
SONNABENDS 9-13
KASSENRUM 254

Einschreiben !

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Oberfin: 13
Tel. Nr. E. T. 1223

27

Verfg.

Bundesvermögens- und Bauabteilung Hamburg, den 11.10.1955
L 227a - BV ~~41xx~~ 29- (BV 41)

Annahmearordnung

Anlage

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den anliegend beigelegten Darlehnsvertrag vom 20.8./7.9.1955 über DM 5.000.-- anzunehmen.

Darlehnsnehmer: 1.) Erich Lehmann
2.) Irene Lehmann
3.) Anni Susi Lehmann
6, Edgewater, 24, Stafford Street, Double Bay/NSW., Australien
Im Auftrag

Sachlich richtig
und festgestellt:

Buchungsvermerk
der Hinterlegungsstelle der Amtskasse
für Bundesvermögen

Der/Die vorbezeichnete Gegenstand
wurde heute eingeliefert und gebucht
im Wertekontobuch

Seite: 172 Nr.: 978

Hamburg, den 13. Okt. 1955

Kassner
Kassenleiter

REVOLUTION

Dr. M./deB.

WERNER
RECHTSANWÄLTE
HAMBURGER OBERLANDES-
GERICHTSBEZIRK HAMBURG
NORDDEUTSCHE BANK
AG, HAMBURG 830 46
NACH VEREINBARUNG
WOCHENTAGS 9-17 UHR
SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

Einschreiben !

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfir:
Az: Tg.Nr. E II / 223
1955

Hamburg, den 5. Oktober 1955 29
/Le.

Hamburg

- O 1488 - L 227a - BV 29 - 699 / 55

+) rot

Vfg.

1.) Herrn
Bundesminister der Finanzen
B o n n
Rheinendorferstrasse 118

Erleben 5/10
Abgestand 6. OKT 1955
1 Unt/h.

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann,
Fräulein Anni Susi Lehmann;
hier: weitere Darlehnsvergewährung

Bezug: Erlass vom 10.8.55 - VB/4 - O 1488 - L - 98/55 -

Anlage: - 1 -

Berichterstatter: RA (Reg.Dir.a.D.) Dr. Horstkotte

In der Anlage überreiche ich eine Abschrift des zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Herrn Erich Lehmann, Frau Irene
Lehmann und Fräulein Anni Susi Lehmann abgeschlossenen weiteren
Darlehnsvertrages.

Der Betrag von insgesamt DM 10.000,-- ist inzwischen zur Aus-
zahlung gelangt.

2.) Zda.

I. A.
H

H. F. 1955
1.4
10.10

Dr.M./deB.

PAUL MENDEL
ACKERMANN
MOLLER
WERNER
ANWÄLTE
OBERLANDES-
GERICHTSBEZIRK HAMBURG
NORDDEUTSCHE BANK
KASSE D
HAMBURG 830 46
NACH VEREINBARUNG
WOCHENTAGS 9-17 UHR
SONNTAGS 9-13
STRASSE 254

24 HAMBURG I, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

14. Februar 1956.

30

Einschreiben !

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Hartungstraße 5

Oberfir.
Az.: T 94 Nr. E D / 223
Bog.: 15. FEBR. 1956
Sachr. 29
K. 11

Handwritten:
L 227a
10/2/56

Ihr Zeichen : - L 227a - BV 41 -

- Betr. : Rückerstattungssache
- 1.) Erich Lehmann
 - 2.) Irene Lehmann
 - 3.) Frll. Anni Susi Lehmann

hier : weitere Darlehensgewährung.

Ich bitte,

ein weiteres Darlehen zu gewähren,
nachdem in der Rückerstattungssache
2 WiK 423/52 bzw. 5 WiS 231/53 ein
weiterer Vergleich auf Zahlung von
DM 80.000.- abgeschlossen ist.

Der Vergleich ist rechtsgültig geworden, siehe das
hiermit überreichte Original, das ich nach Kennt-
nisnahme zurückerbitte.

Die Antragsteller verweisen auf die bei den Akten be-
findlichen ärztlichen Atteste und auf die hierzu ab-
gegebenen Erklärungen. Sie schreiben mir unter dem
5.2.1956, daß sich leider nichts zum besseren geän-
dert habe.

Der Rechtsanwalt :

- 1 Dpl.ds.
- 1 Original-Vergleich-
zurückerbeten.

Handwritten signature:
(Mendel Dr.)

Dr.M./deB.

OFD Hamburg
- L 227a - BV 29 -

Vfg.

Postanschrift:
23. Februar 6

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung) *Za/ba.*

1.) Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Paul Mendel

Hamburg 1

Kreuzweg 2

Betr.: Rückerstattungssache

- 1.) Erich Lehmann
- 2.) Irene Lehmann
- 3.) Frä. Anni Susi Lehmann
gegen Deutsches Reich

Bezug: Darlehnsantrag vom 14.2.56

Anlage: - 1 -

Nach den mir erteilten Weisungen des Herrn Bundesministers der Finanzen ist es erforderlich, dass die Berechtigten persönlich Erklärungen darüber abgeben:

- a) ob ihnen bereits Darlehen auf ihre Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich von anderen Oberfinanzdirektionen gewährt worden sind, oder ob sie bei anderen Oberfinanzdirektionen einen Antrag auf Darlehensgewährung gestellt haben,
- b) ob die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden Rückerstattungsansprüche ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind.

Ich bemerke hierzu, dass ich nach Eingang der oben erbetenen Erklärungen den Darlehnsantrag dem Herrn Bundesminister der Finanzen zur Entscheidung vorlegen und zu gegebener Zeit auf die Sache zurückkommen werde.
Den mir zur Einsichtnahme übersandten Vergleich gebe ich als Anlage zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrag

R
(Kaiser)

2.) Absendestelle füge den *dem Schreiben*
Vergleich als Anlage (zu 1)
beider *Abt. aus.*

3.) Wv. mit Eingang,
spätestens 20.3.56.

24.2.56

31

geliefert für 24.2.56

24. FEB 1956

Hamburg
- O 1488 - L 227a - BV 29 - 144 /56

Hamburg, den 27. Februar 1956
Ja/Le.

32

+) rot

Vfg.

Einschreiben

1.) Herrn
Bundesminister der Finanzen,
Bonn,
Rheindorferstr. 118

Geschrieben
Gelesen
Abgelesen
27. Feb. 1956
Akte

Einschreiben

Betr.: Rückerstattungssache
1.) Erich Lehmann)
2.) Irene Lehmann) Sydney/Australian
3.) Anni Susi Lehmann)
hier: Darlehensgewährung

Bezug: 1.) Erlass vom 15.11.54 (Bl. 8a d. Darl. Akte)
2.) " " 27.11.1954 - VB - O 1488 - 326/54 -
3.) " " 10.8.1955 (Bl. 28 d. Darl. Akte).

Anlagen: 1 Akte, 1 Antrag

Berichterstatter: Reg. Assessor Kaiser

Das Deutsche Reich hat sich aufgrund ^{des} ~~eines~~ am 22.11.1955 vor dem Hans. Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, geschlossenen Vergleichs (Bl. 191/193 d. U-Akte 1) verpflichtet, den oben genannten Berechtigten wegen Entziehung von Umzugsgut DM 80.000,-- zu zahlen.

Gemäss den Bezugserlassen zu 1) und 3) sind ^{ihnen} ~~den Oben genannten~~ insgesamt DM 10.000,-- an zinslosen Darlehen gewährt worden.

Der Bevollmächtigte der Berechtigten, RA. Dr. Paul Mendel, Hamburg, beantragt nunmehr mit Schreiben vom 14.2.1956 für seine Mandanten, die Gewährung eines weiteren zinslosen Darlehens. ^{Ich} ~~Ich~~ versichert ^{glaubhaft} ~~glaubhaft~~, dass sich ^{keine} ~~die~~ Lage der ~~Antragsteller~~ ^{Verhältnisse} (s. Bl. 3-7 d. Darl. Akte) ~~nicht~~ ^{haben sich nicht} geändert.

Es ergibt sich für eine weitere Darlehensgewährung folgende Grundlage:

Umzugsgut = DM 80.000,--
hiervon 50% = " 40.000,--
bereits erhalten = " 10.000,--

verbleiben für weitere Darlehen DM 30.000,--

Die von den Antragstellern gemäss Bezugserlass zu 2) persönlich abzugebenden Erklärungen sind angefordert worden.

Ich bitte um Entscheidung.

2.) v. mit Eingang,
spätestens 20.3.56.

K 24/2.56
1/25
I.V. 2
2.5.56
24.2.56

Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: - 5. APR. 1956 - 6. APR. 1956
Sachgeb.: 24 Ant.:
R

34

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g.

Postanschrift:
26. März

Wir erklären hiermit, daß wir keine Darlehen auf unsere
Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich von
anderen Oberfinanzdirektionen erhalten haben. Wir haben
auch keinen entsprechenden Antrag bei anderen Oberfinanz-
direktionen gestellt.

44-12 91 App. 35
Hamburg 13, Kardinalenstr. 64a

Wir erklären weiter, daß die uns gegen das Deutsche Reich
zustehenden Rückerstattungsansprüche weder ganz noch teil-
weise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind.

DM 10.000

Luis Luise Lehmann
Sonia Lehmann
Folue-Luise Lehmann

Kilg, N.S.W./Australia,
7, 1956.

In Auftrag

(Züchols)

talkontos der obengenannten Darlehnsnehmer zu überweisen.

In der Antwort Geschäftszeichen,
Anzahl und Gegenstand angeben

In die
Oberfinanzdirektion Hamburg
(24a) Hamburg 13

Hartungstr. 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: - 5. APR. 1956 - 6. APR. 1956
Sachgeb.: 29 Ant.: /

R

35

OFD Hamburg
.L 227a - BV 29 -

Postanschrift:
26. März 6

In die
Landeszentralbank der Freien und
Hansestadt Hamburg
Devisenbewirtschaftung -
Hamburg 11
Alter Wall 2/8

Vfg.

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Geschrieben 27.3.56
Gelesen
Abgesandt 27. März 1956

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann, Irene Lehmann,
Anni Susi Lehmann, Sydney/Australien;

Auf Antrag der Obengenannten kann ich ein zinsloses Darlehen
in Höhe von

DM 10.000,--

Im Anschluss an rechtskräftig abgeschlossene Rückerstattungsver-
fahren gewähren.
Ich bitte um Zustimmung zum Abschluss eines entsprechenden Darlehns-
vertrages und zur Auszahlung des Darlehnsbetrages in Höhe von
DM 10.000,-- an die Darlehnsnehmer auf deren gemeinsames liberali-
siertes Kapitalkonto bei der Norddeutschen Bank A.G. in Braunschweig.

Im Auftrag
(Kühnholz)

sv. mit Eingang
spätestens 10.4.56.

talkontos der obengenannten Darlehnsnehmer zu überweisen.

Landeszentralbank
Hamburg und Hansestadt Hamburg
706/3914/56/Fl./Schw.

(24a) Hamburg 1, den 3. April 1956
Alter Wall 2-8

In die
An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
(24a) Hamburg 13
Hartungstr. 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: - 5. APR. 1956 - 6. APR. 1956
Sachgeb.: 24 Anl.: R

Jede auf Grund dieser Genehmigung durchgeführte Zahlung ist von der die Zahlung durchführenden Stelle auf der Rückseite dieses Bescheides einzutragen.

Genehmigungsbescheid

gemäß Artikel I Ziffer 1 der Devisenbewirtschaftungsgesetze

gültig bis 30. Juni 1956

1) Auf den Antrag vom 26. März 1956 Geschäftszeichen L 227 a BV 29

des/der -----

erteilen wir Ihnen

die devisenrechtliche Genehmigung, den Berechtigten, Erich Lehmann, Irene Lehmann, Anni Susi Lehmann, Sydney, ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

DM 10.000,-- (zehntausend Deutsche Mark)

wegen ihrer Rückerstattungsansprüche zu gewähren und diesen Betrag an die Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Braunschweig, zu Gunsten des gemeinsamen liberalisierten Kapitalkontos der obengenannten Darlehnsnehmer zu überweisen.

Hamburg

L 227a - BV 29 -

Vfg.

Postanschrift:

9. April

6

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Paul Mendel

Hamburg 1

Kreuzweg 2

Geschrieben	9.4.56
Gelassen	9.4.56
Abgesandt	10. April 1956

Betr.: Rückerstattungssache

- 1.) Erich Lehmann
- 2.) Irene Lehmann
- 3.) Frl. Anni Susi Lehmann

nier: weitere Dank hmsgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.2.56

Anlagen: - 2 -

Ich beabsichtige, den Berechtigten mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen ein weiteres zinsloses Darlehen in Höhe von

DM 10.000,--

zu gewähren.

Als Anlage übersende ich zwei Ausfertigungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Berechtigten abzuschliessenden Darlehnsvertrages mit der Bitte, beide Ausfertigungen unterschrieben an mich zurückzusenden.

Sobald der Vertrag auch von mir unterschrieben ist, werden Sie eine Ausfertigung zum Verbleib erhalten.

Ich bitte, die Unterschriften der Darlehnsnehmer beglaubigen zu lassen.

- 4) Kanzlei fertige den anlg. Darlehnsvertrag fünffach; zwei Ausfertigungen sind der Meinschrift zu 1) beizufügen.

-- 2 --

37

VIII der

Kontrolle
f) dieses

Gültig-
estsieht,

teilt

Unterschrift
len Stelle

9.4.56

1970 - BV 29

ng: 35
nenstr. 64 a

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

- 1.) Herrn Ulrich L u n d m a n n
 - 2.) Frau Irone L u n d m a n n
 - 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann,
- Wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street,
Double Bay, N.S.W. - Australien,

Darlehnsnehmer

unter Nr.
arbeitung wird
en Darlehnsan-
s ergeben soll
alte ich mir
arlehnsantrage
zu nehmen.

5

195

5

tr. 64 a

er Nr.
itung wird
arlehnsan-
geben soll
ich mir
nsantrage
nehmen.

~~Der Darlehensvertrag geschlossen:~~ im Anschluss an die Darlehensverträge
vom 11./20.12.1954 und 20.8./7.9.1955 folgender weiterer Darlehens-
vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem Kassations-Oberlandesgericht,
9. Zivilsenat - Az.: 9 Wis 251/53 -

22.11.1955

steht/stehen die " Darlehnsnehmer "

rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
Beschluss/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber dem Darlehns-
nehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

10.000,-- DM

(zehntausend Deutsche Mark).

(in Worten:

§ 2

Das besagte Darlehn in Höhe von DM 10.000,-- wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren dem Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des ~~Gesamt-~~ Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle ha~~ben~~ d^{er} Darlehnsnehmer den ~~seiner~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das ~~Gesamt-~~ Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben de^s Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des ~~Gesamt-~~ Darlehns ^{in Höhe von DM 20.000,-} ~~ist~~ ^{den} Darlehnsnehmer ^{den/die} in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten ~~Gesamt-~~ Darlehns an den Darlehnsgeber ab

D^{er} Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihⁿ ^{gegen} das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tr^{ägt} d^{er} Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an d^{en} Darlehnsnehmer ^{auf deren gemeinsames liberalisiertes Kapitalkonto bei der Norddeutschen Bank in Bremen}

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3.4.56 - Gesch. Zch. 706/5914/56/12/Som. - erfolgt.

Hamburg, den

195

~~Hamburg~~

, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) sv. nach Eingang der unterschriebenen Darlehnsverträge; spätestens 10.5.56.

I. A.

K

[Handwritten signature]

... MENDL
... MÜLLER
... WERNER
... WALTER
... OBERLANDES-
... HAMBURG
... BANK
... KASSE D
... 83046
... 9-17 UHR
... 9-13
... 24

Artenzei
Betr. :

Anlie
von d
Vertr
tersc
über
dara
lier
Unt
kön
sch
le
Da
s

Dr. M

HAMBURG 1, DEN 3. Mai 1956.
KREUZWEG 2
IECKE GROSSE ALLEE 1
SAMMELNUMMER 24 69 45

MENDEL
MULLER
WERNER
ANWÄLTE
OBERLANDES-
HAMBURG
KASSE D
HAMBURG 83046
VERINBARUNG
7-17 UHR
9-13

kerstattungsansprüche
nicht ausreichen, 60
onaten kündigen. In
ne übersteigenden Be-
erzinsen.

ventu die Gewährung
ht.

0,000, -- tr
chen Geldanspruch/
nsgeber ab

das Deutsche Reich
ts nach Abs. 1 ab-
1 Dritte abzutreten

nburg.

lehnsnehmer

30000,00
ben Bank

gewährung ist
unbestätigt
- erfolgt.

träge,

9.5

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
- Büro Wiedergutmachung -

H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 4. MAI 1956
Sachgeb.: 434
Anl.: 4
4. MAI 1956

Aktenzeichen : - L 227a - BV 29 -
Betr. : Rückerstattungssache
1.) Erich Lehmann
2.) Irene Lehmann
3.) Frll. Anni Susi Lehmann
hier : weitere Darlehns-gewährung.

Anliegend überreiche ich in doppelter Ausfertigung den von den drei Antragstellern persönlich unterschriebenen Vertrag. Meine Mandanten haben meinen Hinweis, ihre Unterschrift legalisieren zu lassen, ganz offensichtlich übersehen. Ich kann mir jedoch nicht vorstellen, daß Sie darauf bestehen werden, die Urkunden nochmals nach Australien hin- und herzusenden. Denn aus den legalisierten Unterschriften auf der Darlehnsurkunde vom August 1955 können Sie ohne weiteres feststellen, daß die Unterschriften unter dem neuen Vertrag von den Antragstellern persönlich herrühren müssen.

Das Konto bei der Norddeutschen Bank A.G. in Braunschweig lautet :
Anni und Erich Lehmann.

Wie der beiliegende Slip erweist, ist Frau Irene-Ruth Lehmann mit der Überweisung auf dieses Konto einverstanden.

Der Rechtsanwalt :

(Mendel Dr.)

3 Anlagen.

Dr.M./deB.

CFD Hamburg
L 227a - BV 43 -

Vfg.

Postanschrift:

18. Mai 1956

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

/Le.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Paul Mendel
Hamburg 1
Kreuzweg 2

Geschrieben	18.5.56
Gelesen	
Abgesandt	18.5.56

Betr.: Rückerstattungssache
1.) Erich Lehmann
2.) Irene Lehmann
3.) Frä. Anni-Susi Lehmann
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 3.5.1956

Mit Bezugsschreiben geben Sie das liberalisierte
Kapitalkonto wie folgt an :

" Anni und Erich Lehmann

bei der Norddeutschen Bank A.G. in Braunschweig "

Wie mir die Amtskasse für Bundesvermögen heute mitteilt,
besteht ein solches Konto bei der Norddeutschen Bank A.G. in
Braunschweig nicht, sondern es wird dort ein ^{liberalisiertes} Konto geführt :

" Fräulein Anni-Susi Lehmann und Herr Eric Lehmann
(Gemeinschaftskonto) "

Die Bank kann den Betrag von DM 10.000,-- nicht eher gut-
schreiben, bis eine Bestätigung vorliegt, dass es sich um
dieses Konto handelt.

Ich bitte Sie, mir eine solche Bestätigung baldmöglichst
zukommen zu lassen, damit die Überweisung ordnungsgemäss er-
folgen kann.

Im Auftrag

(Sille)

Wv. mit Eingang,
spätestens 25.5.56.

Bundevermögens- und Bauteilung,

- L 227a - IV 43 -

Hamburg, den 31^{ten} 1 1956

Vfg.

An die
Antikasse für Bundevermögen
H a m b u r g

Nachtrag zur Auszahlungsanordnung vom 11.5.1956

0804 - 350

Rechnungsjahr 1956

Betr: Rückerstattungsanfrage

- 1.) Erich L e h m a n n
- 2.) Frau Irene L e h m a n n
- 3.) Fräulein Anni Susi L e h m a n n

- 1 Anlage -

In Abänderung des § 6 des Darlehensvertrages vom 20.4./7.5.1956 lautet die richtige Bezeichnung des liberalisierten Kapitalkontos:

" Fräulein Anni-Susi Lehmann und Herr Eric Lehmann (Gemeinschaftskonto)".

beschriftlich richtig und festgesetzt:

(Kühnholz)
VA. Vb TO.A.

[Handwritten Signature]
(K l e s p e r)

2. Anschr.
Dreimark

*Bestätigung des Herrn Kist
Laplace auf dem für die
Konto bei
...*

[Handwritten Signature]
1.5.56

13. November 1956.

MULLER
ANWÄLTE
SEN OBERLANDES-
RICHT HAMBURG
DEUTSCHE BANK
DEP.-KASSE D
HAMBURG 830 46
VEREINBARUNG
9-17 UHR
SONNABENDS 9-13
STÄNDEN 254

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg
- Büro Wiedergutmachung -

H a m b u r g 13

Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
BY u. BA

Bundesvermögens- und Bauabteilung
L 227a - BV 41 -

Hamburg, den 3. Juli 1956

Vfg.

/Ls.

Anlage

Annahmeanordnung

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den
beiliegend beigelegten Darlehnsvertrag vom 7.5./20.4.1956
über DM 10.000,- anzunehmen.

- Darlehnsnehmer:
- 1.) Erich Lehmann
 - 2.) Frau Irene Lehmann
 - 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann.

Wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street,

Sachlich richtig und
festgestellt:

Im Auftrag

Ul. Gr. Vb TO.A.

(Eikmeier)

Buchungsvermerk der Hinterlegungsstelle
der Amtskasse für Bundesvermögen:

Der/die vorbezeichnete Gegenstand wurde heute
eingeliefert und gebucht im Wertekontobuch: 82

Seite: 55 Nr.: 1439

Hamburg, den 5. Juli 1956

Kassenleiter
Kassenleiter

(Gemeinschaftskonto) "
bei der Norddeutschen Bank A.G. Filiale Braunschweig zu
überweisen.

3. Fr. Lehmann 19/11.56
3. Herrn Lask

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
RECHTSANWÄLTE

BEI: HANSEATISCHEN OBERLANDES-,
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
BANKKONTO, NORDDEUTSCHE BANK
AKTIENGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
ROTSCHHECKKTO., HAMBURG 830 46
STRECKZEIT, NACH VEREINBARUNG
STRECKZEIT, WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITTWOCHS 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

HAMBURG 1, DEN
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

13. November 1956.

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg
- Büro Wiedergutmachung -

H a m b u r g 13

Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA

Az.:

Der Bundesminister der Finanzen

V B/4 - O 1488 - L - 31/56

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann u.a.;
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.2.1956 - O 1488 - L 227 a - BV 29 - 155/56 -

Anlg.: 1 Akte, 1 lose

Mit der Gewährung eines weiteren unverzinslichen Darlehens in Höhe von DM 10.000,- (i.W. Zehntausend Deutsche Mark) bin ich einverstanden.

Abschrift des Darlehensvertrages bitte ich mir nach Erledigung zu übersenden.

Die mir übersandten Unterlagen füge ich in der Anlage bei.

Im Auftrag
gez. Koppe

Beglaubigt:

Angestellte

Buch. Stelle d. Vermög. Rechnung

Vermög. Rechnung 13/3/56

In die Vermög. Rech. aufnehmen



Eingeholung d. Akte Paul Lehmann
Angestellte

Kassennote vom 9/5.56

20804-350/56

20804-350/56

20804-350/56

(Gemeinschaftskonto) "

bei der Norddeutschen Bank A.G. Filiale Braunschweig zu
überweisen.

by Fre. Schaubank. 19/11.56

by Herrn Lark 16.11.56

*am 29.11.56 mit R.A. Dr. Schmidt telef. in eine öff. Bescheinigung
ausgestellt und einem Vertrauensmann d. d. g. l. Abteilung zugestellt*

49

Haushaltsüber-
sichtungsliste

Bonn, den 19. März 1956
Rheinstraße Str. 108 - Tel. 30171

Oberfinanzdirektion

Hamburg
01488/1678
* 22. MRZ. 1956 *

17.11.56

24. MRZ 1956

PV 29

11. MAI 1956

Buch. Stelle d. Vermög. Rechnung

Vermög. Rechnung 13/3/56

In die Vermög. Rech. aufnehmen

Kassennote vom 9/5.56

20804-350/56

20804-350/56

20804-350/56

DR. PAUL MENDEL
DR. ACKERMANN
KURT MÜLLER
RECHTSANWÄLTE

BEI DER HANSEATISCHEN OBERLANDES-
LAND- UND AMTSGERICHT HAMBURG
KONTO: NORDDEUTSCHE BANK
AKTIEGESELLSCHAFT, DEP.-KASSE D
POSTSHECKKTO.: HAMBURG 830 46
STRECKZEIT, NACH VEREINBARUNG
BEREIT, WOCHENTAGS 9-17 UHR
MITWOCHE 9-16 / SONNABENDS 9-13
GERICHTSKASTEN 254

HAMBURG 1, DEN 13. November 1956.
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
- Büro Wiedergutmachung -

H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	14. NOV. 1956
Eing.:	15. NOV. 1956
Sachgeb.:	43 AnL1

Ihr Zeichen : - L 227a - BV 43 -

Betr. : Rückerstattungssache
1.) Erich Lehmann
2.) Frau Irene Lehmann
3.) Fräulein Anni Susi Lehmann

hier : weitere Darlehensgewährung.

Ich bitte,

den oben genannten Antragstellern
ein weiteres zinsloses Darlehen zu
gewähren, und zwar in Höhe von DM 20.000.--,
auf Grund des unter dem 22.11.1955 vor dem
Hanseatischen Oberlandesgericht in Sachen
5 WiS 231/53 bzw. 2 WiK 423/52 auf DM 80.000.--
geschlossenen Vergleichs.

Den Antragstellern sind bislang an Darlehen gewährt worden:

im November 1954	DM 5.000.--
im August 1955	" 5.000.--
im Mai 1956	" 10.000.--

Die Eheleute Lehmann sind kranke und bedürftige Leute.
Siehe hierzu die hiermit überreichten ärztlichen Be-
scheinigungen des Dr. Otto N. Lucas vom 30.10.1956.
Die bislang gegebenen Darlehenssummen sind aufgebraucht.
Die zuerkannte Schuldsumme ist entsprechend hoch.

Die erforderlichen Erklärungen, von den drei Antragstel-
lern unterschrieben, und zwar am 31.10.1956, liegen an.

Die Darlehenssumme bitte ich auf das liberalisierte Kapi-
talkonto "Fräulein Anni-Susi Lehmann und Herr Eric Lehmann
(Gemeinschaftskonto) "

bei der Norddeutschen Bank A.G. Filiale Braunschweig zu
überweisen.

3) Fr. Lehmann, 19/11.56

3) Herr Lark 16.11.56

am 29.11.56 mit R.A. Dr. Michael telef. in eine ärztl. Bescheinigung
ausgestellt von einem Zahnarzt d. d. pl. Wiedergutmachung

WV. 15-XII-56
10.1.57

Ich bitte weiter,

zu gestatten, daß unter den gegebenen Umständen - ständige Bevollmächtigung, persönliche Unterschriften der Antragsteller, erst vor einigen Tagen geleistet - der Unterzeichnete die Darlehensurkunde für die Antragsteller zeichnen darf.

Der Rechtsanwalt :

2 Anlagen.

Dr.M./deB.



(Mendel Dr.)

LEHMANN
195519

3
6. EDGEWATER
24. STAFFORD STREET
DOUBLE BAY, SYDNEY
N.S.W. AUSTRALIA

October 31, 1956.

Wir erklären das Nachstehende :

1.)

Darlehn auf unsere uns gegen das Deutsche Reich zustehenden rueckerstattungsrechtlichen Geldansprueche sind uns nur von der Oberfinanzdirektion Hamburg, und zwar zur Gesamthoeh von DM 20.000.-- gewahrt worden. Von anderen Oberfinanzdirektionen haben wir keine Darlehn erhalten. Wir haben auch bei anderen Oberfinanzdirektionen keinen Antrag auf Darlehensgewaehrung gestellt.

2.)

Die uns gegen das Deutsche Reich zustehenden rueckerstattungsrechtlichen Geldansprueche sind weder ganz noch teilweise abgetreten, verpfandet oder gepfaendet.

3.)

Wir haben bisher keine Antraege nach para.21 Abs.3., jetzt para.60 Abs.1 BEG gestellt.

4.)

Wir sind damit einverstanden, dass ein uns gewaehrtes Darlehn bei Rueckerstattung der Reichsverbindlichkeiten mit der Gesamtrueckerstattungsforderung verrechnet wird.

SYDNEY, den 31. Oktober, 1956.

John - Ruth Lehmann

WITTO N. LUCAS
ALPHABET

"THE ALBANY"
201 MACQUARIE STREET
SYDNEY

57

October 30, 1956.

AERZTLICHE BESCHEINIGUNG.

Herr ERICH LEHMANN, 6 Edgewater Flats, 24 Stafford St., DOUBLE BAY, SYDNEY, N. S. W., steht seit dem Jahre 1937 fast ohne Unterbrechung unter meiner Behandlung. Als ich ihn zum ersten Mal in seiner Potsdamer Wohnung untersuchte, war er einem nervlichen Zusammenbruch nahe. Er erzählte mir von den Schwierigkeiten und Bedrohungen unter denen er zu arbeiten hatte. Seine Gallenattacke, in der ich ihn vorfand, schien mir von untergeordneter Bedeutung. Es war eine Unmöglichkeit, eine Besserung der Gallenerkrankung zu erzielen, da die Aufregungen, die die Verantwortung eines so grossen Geschäftsbetriebes mit sich brachten, nur von Tag zu Tag grösser wurden.

Im Jahre 1939 habe ich Herrn Lehmann hier in Australien wiedergesehen. Zu der Gallenblasenerkrankung hatte sich noch eine Entzündung der Leber eingestellt, so dass eine Operation der Gallenblase meines Erachtens nicht in Frage kam.

Herr Lehmann musste hier in einer Fabrik schwere körperliche Arbeit leisten, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Das Heben grosser Kuebel und die hohe Temperatur in der Fabrik machte die Behandlung sehr kompliziert. Das einzige Resultat war, dass man Herrn Lehmann arbeitsfähig erhalten konnte. Leider hat sich zwei Jahre spaeter - wahrscheinlich infolge der Lebererkrankung und der physischen Ueberanstrengung und Ueberlastung eine Diabetes gezeigt, die zwar unter Insulinbehandlung zu einem gewissen Grade reagiert, aber Herrn Lehmann in seiner Arbeitsfähigkeit stark behindert. Er kann nur wenige Stunden waehrend des Tages arbeiten, und ich halte ihn nur fuer 40% arbeitsfähig.

R. Schuber,
Facharzt f. innere Krankheiten

0188

October 30, 1956.

AERZTLICHE BESCHEINIGUNG.

Frau IRENE-RUTH LEHMANN, 6 Edgewater Flats, 24 Stafford Street, DOUBLE BAY, SYDNEY, N. S. W., steht seit funfzehn Jahren in meiner Behandlung. Als sie zum ersten Mal zu mir kam, klagte sie ueber Muedigkeit, Schlaflosigkeit Anfaellen von leichter Ohnmacht, Durchfaellen, Schmerzen in den Armen, Knieen und Beinen, etc. Sie war seinerzeit in einem voelligen Erschoepfungszustand, und die genaue Untersuchung ergab einen Zustand hochgradiger Blutaraut und Anzeichen eines leichten Gelenkrheumatismus. Die Ursach dieser Stoerungen war fraglos koerperliche Ueberanstren- gung. Neben ihrem eigenen Haushalt musste Frau Lehmann auch Arbeit fuer andere Leute tun, um ihrem Mann, der manchmal tagelang nicht arbeiten konnte, den Lebensunterhalt leich- ter zu machen. Als Waescherin musste sie stundenlang in der kalten Waschkueche verbringen und als Bueglerin stundenlang auf ihren Beinen stehen - Dinge, die den beginnenden Rheumatismus erklarten.

Vornebergehend trat eine Besserung ein, aber in den letzten Jahren haben sich die rheumatischen Erscheinungen deutlicher bemerkbar gemacht. Die Kniee sind zeitweise geschwollen, sodass sie manchmal ein Gehen unmoeglich machen. Unter Behandlung gehen die Erscheinun- gen zurueck, aber nie vollkommen zur Norm. Ich habe Frau Lehmann anraten muessen, sich eine Hilfe zu nehmen, um wenigstens von der anstrengenden koerperlichen Arbeit (Waschen, Buegeln, Reinigen von Fussboeden, etc.) ent- lastet zu werden.

Otto N. Lucas

Facharzt f. innere Krankheiten

DR. E. A. O. FULDE
M.D.

201 MACQUARIE STREET,
SYDNEY TEL. BW 1088.

180 VICTORIA ROAD,
BELLEVUE HILL. FW 2407.

12.12.56

In der Rückerstattungssache

L e h m a n n ./.. Deutsches Reich - OFD Hamburg-L 227 a -BV 414--.
beim 5. Civil Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichtes. A.Z.:
5 Wis 231/53, 2 Wik 423/52,
erstatte ich über Herrn Erich L E H M A N N, geb. 30.4.97, wohn-
haft 6, Edgewater Flats, 24 Stafford Street, Doublebay-NSW.Austra-
lien, ein vertrauensärztliches Gutachten.

Vorgeschichte: 1925 re. Sehnervenentzündung. 1935 Gallenkoliken,
die besonders nach Aufregungen in mehrmonatlicher Unterbrechung
auftreten. 1939 über England nach Australien ausgewandert. Hier
bis 12 Std. täglich schwere körperliche Arbeit. In dieser Zeit
keine Gallenbeschwerden. 1943 Auftreten starker, ständig zu-
nehmender Kopfschmerzen. 1946 Zuckerkrankheit aufgetreten.

Klagen: Sehr häufig Kopfschmerzen, besonders nachts; leichte Er-
müdbarkeit und hochgradige Nervosität, kann deswegen nur unbe-
ständig arbeiten. Muss spezielle Diät halten einmal wegen des
Gallenleidens, das anderes Mal wegen der Zuckerkrankheit. Er-
hält z.Z. 40 Einheiten Insulin.- Ständig allgemeine Schmerzen
im ganzen Körper.

Befund: der 167 cm grosse Büroangestellte wiegt 78 kg. und findet
sich ausreichendem Kräfte- u. Ernährungszustand.

An den Brustorganen ist ein gröberer Befund nicht nachweisbar.

R.R. 170/105; Puls 72. regelmässig etwas gespannt.

Leib: Leber u. Milz nicht vergrössert, Lebertrand bzw. Gallen-
blasengegend druckempfindlich.

Gliedmassen: schwerer Plattfuss bdsts. Mässige Krampfaderbildung
an bd. Unterschenkeln, re. mehr als li.

Z.N.S.: gesteigerte Reflexe, vermehrte Dermographie.

Urin: Eiweiss neg. Zucker+++.

Blutzucker: (29.11.56) 166 mg%. (bei 40 Einheiten Insulin).

Beurteilung:

Herr L. leidet an einer Zuckerharnruhr, die starke Kostbeschränkung erfordert. Er ist insulinbedürftig. Laneben besteht eine chronische Gallenblasenerkrankung sowie eine hochgradige Nervosität. Die M.d.E. beträgt z.Z. etwa 50%.

E.A.O. Fuller M.D.

Vertrauensarzt des Gen. Konsulates
der B.R. Deutschland, Sydney.

Der Bundesminister der Finanzen

B/4 - 0 1488 - L - 5/57

Bonn, 5. Februar 1957
Rheindorfer Str. 108 - Tel. 30131

Haushaltsüber-
wachungsliste

An die (mit Durchschlag für OF-Kasse)
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g

Oberfinanzdirektion
0 1488/830
* - 6. FEB 1957 *
Anlage 8

BV 33

10/123 94 03.57

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann u. a.
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.1.1957 - O 1488-L 227a-
BV 43-24/57

Anlg.: - 1 Akte - , 1 Anlage

Mit der Gewährung eines weiteren unverzinslichen Darlehens in Höhe von DM 20.000,--(i.W. Zwanzigtausend Deutsche Mark) bin ich ausnahmsweise einverstanden. Ich bitte jedoch, die Berechtigten darauf hinzuweisen, dass sie bei der Höhe der ihnen nunmehr gewährten Darlehen nach § 25 Abs. 4, §§ 26 und 29 des Gesetzentwurfs mit Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf die ihnen gegen das Deutsche Reich zuerkannten Rückerstattungsansprüche und auf weitere Darlehensgewährungen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1960 voraussichtlich nicht rechnen können und dass Ausnahmen über diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hinaus nicht möglich sein werden.

Abschrift des Darlehensvertrages, in den ein Vermerk über diesen Hinweis aufzunehmen wäre, bitte ich mir nach Erledigung zu übersenden.

Die mir übersandten Unterlagen füge ich in der Anlage bei.

Im Auftrag
gez. Koppe



Beglaubigt
Vollmann
Angestellte

Handwritten notes and signatures:
- 8. 11. 1957
Herrn Jakob
Herrn Lehmann
Herrn Lehmann
Herrn Lehmann
Herrn Lehmann
Herrn Lehmann
Herrn Lehmann
Herrn Lehmann

OFD Hamburg

Postanschrift: Hamburg, den 20. Februar 1957

L 227a - BV 33 (EV 43) - /

35

Persönl. Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutsachung)

Vfg. Darlehnsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Bundesminister der Finanzen,
Rechtsanwalt Dr. Paul Mendel, /

H a m b u r g 1 /

Kreuzweg 2 /

Gesamt...
Abgabe dt. 21. Feb. 1957

Betr: Rückerstattungssache

- 1. Herr Erich Lehmann, 2. Frau Irene Lehmann, /
 - 3. Fr. Äulein Anni Susi Lehmann, wohnhaft: /
 - 6 Edgewater, 24 Stafford Street, Double Bay/NSW; /
- hier: Darlehnsverträge.

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Nov. 1956 - Dr. L/deB. - *Ph 10-A*

Anlg.: - 2 -

Auf Grund des Beschlusses

Ich beabsichtige mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen, den obengenannten Berechtigten gemeinsam ein weiteres zinsloses Darlehen in Höhe von

DM 20.000.- /

zu gewähren.

Als Anlagen übersende ich zwei Entwürfe des zwischen Herrn Erich Lehmann, Frau Irene Lehmann, Fräulein Anni Susi Lehmann und der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessenden Darlehnsvertrages mit der Bitte, beide Entwürfe untere chrieben an mich zurückzusenden.

Sobald der Vertrag auch von mir unterschrieben ist, werden Sie eine Ausfertigung zum Verbleib erhalten.

- 2.) Kanzlei fertige den anl. Darlehnsvertrag
- fünf -facher, zwei Ausfertigungen sind der
- Reinschrift zu 1.) beizufügen, 1 Ausf. an Bdf.

3.)

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

1. Herrn **Erich Lehmann,**
 2. Frau **Irene Lehmann,**
 3. Fräulein **Anni Susi Lehmann,**
- 6 Edgewater, 24 Stafford Street,
Double Bay/NSW/Australian,

Darlehensnehmer

vertreten durch:

Adria Hechtmann mit Dr. Paul Mendel, Hamburg 1, Kreuzweg 2,

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen im Anschluss an die Darlehensverträge von 30.11.1954, 20.8./7.9.1955 und 7.5./20.4.1956 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem **Preussischen Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, Nr. 5 als 231/53.**

vom **22. November 1955** steht/stehen die **Darlehensnehmer** ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber der **Darlehensnehmer** **gemeinsam** ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

20.000.-
DM

(in Worten: **Zwanzigttausend Deutsche Mark**).

§ 2

Das **Gesamt-** Darlehn **in Höhe von DM 40.000.-** wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren der **Darlehensnehmer** gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche erfüllt. **Die Darlehensnehmer werden darüber hingewiesen, dass sie bei der Höhe der ihnen nunmehr gewährten Darlehen nach § 25 Abs. 4, §§ 26 und 29 des Gesetzentwurfs zum Bundesrückerstattungsgesetz mit Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf die ihnen gegen das**

Deutsche Reich anerkannten Rückerstattungsansprüche und auf weitere Darlehensgeährungen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1960 voraussetzungslos nicht rechnen können und dass Ausnahmen über diese in einem Entwurf zum Bundesrückerstattungsgesetz vorgesehene Regelung hinaus nicht möglich sein werden.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des ~~Gesamt~~-Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehensgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle haben die Darlehensnehmer den ~~zur~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehensgeber mit 4% vom Tage der Darlehenszahlung an zu verzinsen.

Das ~~Gesamt~~-Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehensnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des ~~Gesamt~~-Darlehns in Höhe von ~~DM~~ 40.000.- treten die Darlehensnehmer ~~den~~ die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch ~~an~~ Ansprüche in Höhe des gewährten ~~Gesamt~~-Darlehns an den Darlehensgeber ab.

Die Darlehensnehmer verpflichten sich, die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehensgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen die Darlehensnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an die Darlehensnehmer auf deren bei der Norddeutschen Bank AG, Filiale Braunschweig, geführtes liberalisiertes Kapitalkonto: "Fräulein Anni Susi Lehmann und Herr Eric Lehmann (Gemeinschaftskonto)".

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgeährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch. Z: 706/7779/56/Schg./Sohn. - vom 13.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den

1957

Hamburg

den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) W.v.n. Binn. der unterschrt.
Darlehensverträge, spät. 5-3.57

I. A. 
(Birkmeier)
Regierungsrat

AUL MENDEL
CKERMAN
MULLE
WERNE

Bundesver
- 1 227a

1 Anlage

Die Amts
enlieger
über DM

Darlehns
(3.)

ver

Sachlic
festge

R.O.J

2532

Zwischen

ten durch

Darlehnsgeberin,

PAUL MENDEL
ACKERMANN
HURT MÜLLER
W. WERNER

HAMBURG 1, DEN 26.2.1957.
KREUZWEG 2
(ECKE GROSSE ALLEE)
SAMMELNUMMER 24 69 45

67

Bundesvermögens- und Bauabteilung Hamburg, den 8.4. 1957
- L 227a - BV 33 (- BV 43 -) Vfg.

/Lc.

1 Anlage

Annahmearordnung

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den anliegend beigelegten Darlehnsvertrag vom 4.3./25.2.1957 über DM 20.000,- anzunehmen.

Darlehnsnehmer: 1.) Erich Lehmann, 2.) Frau Irene Lehmann, 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann, 6 Edgewater, 24 Stafford Street, Double Bay/NSW/Australien,

vertreten durch: Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Mendel, Hamburg 1, Kreuzweg 2

Sachlich richtig und festgestellt:

Im Auftrag

(Friedert)

Oberregierungsrat

R.O.J. Lu. 8.4.57

Buchungsvermerk der Hinterlegungsstelle der Amtskasse für Bundesvermögen:

Der/die vorbezeichnete Gegenstand wurde eingeliefert und gebucht im Wertekontobuch: Seite: 140 Nr.: 6078

Hamburg, den 10. Apr. 1957

2332

Kassenleiter

11 2074

ca. 7

urg.

Lehmann

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)

(Ver. Dir. a. D.)

Irene Lehmann

Irene-Ruth Lehmann

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg, Darlehnsgeberin,
und

- 1) Herrn Erich Lehmann,
- 2) Frau Irene Lehmann,
- 3) Fräulein Anni Susi Lehmann,
6. Edgewater, 24, Stafford Street,

OFD Hamburg Hamburg, den 24. März 1957
- O 1488 - L 227a - BV 33 - 188 /57 App. 35 /Le.

+) rot

Vfg.

1.) Herrn
Bundesminister der Finanzen
B o n n
Rheindorferstrasse 118

Stamp: 29. MRZ. 1957
Handwritten: Wa 29/3.57
Handwritten: A. Klesper

Betr.: Rückerstattungssache Erich Lehmann u. a.;
hier: weitere Darlehnsgewährung
Bezug: Erlass vom 5.2.57 - VB/4 - O 1488 - L - 5/57 -

Anlage: - 1 -
Berichterstatter: ORR. Brinckmann
in der Anlage überreiche ich eine Abschrift des
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Berechtigten
abgeschlossenen Darlehnsvertrages.
Der Betrag von DM 20.000,-- ist inzwischen ausgezahlt
worden.

2.) Zda.

I. V.
(Klesper)
Regierungsdirektor

Handwritten: 3 33
29/3 1957

Darlehnsvertrages an mit 4% zu ver...

5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 30. November 1954
Oberfinanzdirektion Hamburg
Im Auftrag

Handwritten: Anni Susi Lehmann
Irene Lehmann
Irene-Ruth Lehmann

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Darlehnsgeberin,

und

- 1) Herrn Erich Lehmann,
 - 2) Frau Irene Lehmann,
 - 3) Fräulein Anni Susi Lehmann,
- wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street,
Double Bay / NSW, Australien,

Darlehnsnehmer,

wird

- da die Erfüllung der gemäß Beschluß des Landgerichts Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer, vom 20.1.1953 - Az.: 2 WiK 423/52
gegen das Deutsche Reich festgestellten Ersatzpflicht wegen
Entziehung von Vermögenswerten, die im Zeitpunkt der Wegnahme
einen Wert von RM 78.089,-- hatten, zurzeit nicht möglich ist,
sondern sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der
Reichsverbindlichkeiten richtet, vorbehaltlich der Genehmigung
der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg
- Devisenbewirtschaftung -

folgendes vereinbart:

- 1) Die Darlehnsgeberin gewährt den Darlehnsnehmern gemeinsam
ein zinsloses Darlehn in Höhe von
DM 5.000,-- i.B.: Fünftausend Deutsche Mark.
- 2) Der Darlehnsbetrag wird auf ein bei einer deutschen Bank
zu errichtendes gemeinsames liberalisiertes Kapitalkonto
der Darlehnsnehmer überwiesen.
- 3) Die Rückzahlung dieses Darlehns erfolgt durch Verrechnung
mit der durch den vorgenannten Beschluß festgestellten
Rückerstattungsforderung nach Maßgabe der künftigen
gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.
- 4) Die Darlehnsnehmer sind für den Fall, daß ihr Rückerstattungs-
anspruch nach der gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlich-
keiten geringer ist als der Darlehnsbetrag, als Gesamtschuldner
verpflichtet, den die Rückerstattungsforderung übersteigenden
Betrag unverzüglich an die Darlehnsgeberin zurückzuzahlen.
Der Differenzbetrag ist in diesem Fall vom Zeitpunkt der
Darlehnsgewöhnung an mit 4% zu verzinsen.
- 5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, den 30. November 1954

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)

Regierungsrat (Reg. Dir. a. D.)

Anni Susi Lehmann

Irene Lehmann

Irene-Ruth Lehmann

Handwritten red marks and numbers in the top right corner.

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

- 1.) Herrn Erich Lehmann ^{und}
- 2.) Frau Irene Lehmann
- 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann

wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street,
Double Bay/NSW., Australien, Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen im Anschluss an den Darlehnsvertrag vom
30.11./20.12.1954 folgender weiterer Darlehnsvertrag geschlossen :

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des
Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer - Az.: 2 WiK 423/52 -

Vergleichs- vor dem

vom 20. 1. 1953 steht ~~steht~~ stehen den Darlehnsnehmer n
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / ~~Geldansprüche~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss / Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de n Darlehnsnehmer n
weiteres ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000, -- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das ~~Gesamt-~~ Darlehn in Höhe von DM 10.000, -- /
wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen
Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden
Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren de n Darlehnsnehme n gegen das Deutsche
Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Handwritten notes on the left margin, including "Grund ihrer vor mir" and "Die Botschaft".

Handwritten number "1128" at the bottom left corner.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Gesamt-Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat ~~haben die~~ Darlehnsnehmer den ~~seiner~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Gesamt-Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben de^r Darlehnsnehmer beruht.

§ 3
in Höhe von DM 10.000,--/

Zur Sicherung des GesamtDarlehns ~~mit die~~ Darlehnsnehmer ~~den~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch, Geldansprüche in Höhe des gewährten Gesamt Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer ~~verpflichtet~~ sich, die ih^{nen} gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten ~~trägt die~~ ^{tragen} Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an die Darlehnsnehmer auf deren gemeinsames liberalisiertes Kapitalkonto bei der Norddeutschen Bank A.G., ~~Hamburg~~. ^{Braunschweig}

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsvergabe ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Zch.: 705/Wu 12137/55 - vom 13. August 1955 erfolgt.

Hamburg, den 20. August 1955

Heinrich Süss
Ernst Lehmann
John-Erika Lehmann

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Brinckmann)
RR (ORR a.D.)

Vorstehende eigenhändige Unterschriften ^{von}
Eleonore Irene-Piisch und Ernst Lehmann
sowie Heini Lehmann und Susi Lehmann

beschaubige ich hiermit auf Grund late. vor mir
erhaltenen Vollziehungen

Sydney, den 7. SEP. 1955

Die Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Im Auftrag



Nr. des Beurk.-
Reg. 4026
Geb. 1955

Brinckmann

Bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Postfach 375, 2000 Hamburg 1

476
70

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

- 1.) Herrn Erich Lehmann,
 - 2.) Frau Irene Lehmann,
 - 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann,
- wohnhaft: 6, Edgewater, 24, Stafford Street,
Double Bay, N.S.W.-Sustralien, Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen im Anschluss an die Darlehnsverträge
vom 30.11./20.12.1954 und 20.8./7.9.1955 folgender weiterer Darlehns-
vertrag geschlossen :

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat - Az.: 5 WiS 231/53 -

vom 22.11.1955 steht/stehen den Darlehnsnehmer n
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem Beschlusse Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de n Darlehns-
nehmer n ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

10.000,-- DM

(in Worten: Zehntausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt- Darlehn in Höhe von DM 20.000,-- wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren de n Darlehnsnehmer n gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Gesamt-Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle ha**bandie** Darlehnsnehmer den ~~seine~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Gesamt-Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben de**r** Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Gesamt-Darlehns in Höhe von DM 20.000, -- ~~traten~~ die Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/
Geldansprüche in Höhe des gewährten Gesamt-Darlehns an den Darlehnsgeber ab

Die Darlehnsnehmer verpflichtet**sich**, die, ih ~~er~~ gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten ~~tragen~~ **ist** Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an d**ie** Darlehnsnehmer auf deren ~~gemein-~~ **sames** liberalisiertes Kapitalkonto bei der Norddeutschen Bank A.G., Braunschweig.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsge**w**ährung ~~ist~~ durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3.4.56 - Gesch.Zch.: 706/3914/56/Fl/Schw. - erfolgt.

Hamburg, den 7. Mai

1956

~~Hamburg~~
Sydney

den 20 April 1956

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

Eikmeier
(Eikmeier)
Reg.Rat

Ernst Lehmann
Herrn Fritz Lehmann
Herrn - Gustav Lehmann



Bundesvermögens- und Bauabteilung,

- L 227a - BV 43 -

Hamburg, den 30. Mai 1956

An die

Amtskasse für Bundesvermögen

H a m b u r g

Nachtrag zur Auszahlungsanordnung vom 11.5.1956

0804 - 350

Rechnungsjahr 1956

Betr: Rückerstattungssache

- 1.) Erich Lehmann
- 2.) Frau Irene Lehmann
- 3.) Fräulein Anni Susi Lehmann

- 1 Anlage -

In Abänderung des § 6 des Darlehensvertrages vom 20.4./7.5.1956 lautet die richtige Bezeichnung des liberalisierten Kapitalkontos:

" Fräulein Anni-Susi Lehmann und Herr Eric Lehmann (Gemeinschaftkonto)".

Sachlich richtig und festgestellt:

gez. Kühnholz

(Kühnholz)
VA. Vb TO.A.

gez. Klepper

(Klepper)

175

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

1. Herrn Erich L e h m a n n,
2. Frau Irene L e h m a n n,
3. Fräulein Anni Susi Lehmann,
- 6 Edgewater, 24 Stafford Street,
Double Bay/NSW/Australien,

Darlehnsnehmer

vertreten durch:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Paul Mendel, Hamburg 1, Kreuzweg 2,

und ~~folgender Darlehnsvertrag geschlossen:~~ im Anschluss an die Darlehnsverträge
von 30.11.1954, 20.8./7.9.1955 und 7.5./20.4.1956 folgender weiterer
Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des ~~Beschlusses~~ ~~des~~

Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat, Az: 5 WiS 231/53,

vom 22. November 1955 steht / ~~stehen~~ den Darlehnsnehmer n
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / ~~Geldansprüche~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
~~Beschluss~~ / Vergleich kann der Darlehnsgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber deⁿ Darlehns-
nehmer n ~~gemeinsam~~ ~~weiteren~~ ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

20.000.- DM

(in Worten: Zwanzigtausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt- Darlehen in Höhe von DM 40.000.- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren deⁿ Darlehnsnehmer n gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt. Die Darlehnsnehmer werden darauf hingewiesen, dass sie
bei der Höhe der ihnen nunmehr gewährten Darlehen nach § 25 Abs.4,
§§ 26 und 29 des Gesetzentwurfs zum Bundesrückerstattungsgesetz mit
Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf die ihnen gegen das

332

Deutsche Reich zuerkannten Rückerstattungsansprüche und auf weitere Darlehensgewährungen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1960 voraussichtlich nicht rechnen können und dass Ausnahmen über diese im Gesetzentwurf zum Bundesrückerstattungsgesetz vorgesehene Regelung hinaus nicht möglich sein werden.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des ~~Gesamt~~ Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehensgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle haben die Darlehensnehmer den ~~Zins~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehensgeber mit 4% vom Tage der Darlehenszahlung an zu verzinsen.

Das ~~Gesamt~~ Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehens auf unrichtigen Angaben der Darlehensnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des ~~Gesamt~~ Darlehens in Höhe von DM 40.000.- treten die Darlehensnehmer den ~~die~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/~~Geldanspruch~~ in Höhe des gewährten ~~Gesamt~~ Darlehens an den Darlehensgeber ab.

Die Darlehensnehmer verpflichten sich, die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehensgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen die Darlehensnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an die Darlehensnehmer auf deren bei der Norddeutschen Bank AG, Filiale Braunschweig, geführtes Liberalisiertes Kapitalkonto: "Fräulein Anni Susi Lehmann und Herr Eric Lehmann (Gemeinschaftskonto)".

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch. Z: 706/7779/56/Schg./Schw. - vom 13.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den

4. März

1957

Hamburg

den

25. 2. 57

Dr. Mendel Dr. Ackermann Kurt Müller

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Brinckmann)

Oberregierungsrat

(Mendel Dr.)

